Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/995

10. 09. 73

Sachgebiet 751

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen)

A. Zielsetzung

Mit dem Entwurf soll die parlamentarische Zustimmung zu dem Verifikationsabkommen zwischen Belgien, Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und Euratom einerseits und der IAEO andererseits herbeigeführt werden, das am 5. April 1973 in Brüssel von den Vertragsparteien unterzeichnet wurde.

Das Abkommen bezweckt die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial nach Artikel III, 1 und 4 des NV-Vertrages in der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen mitunterzeichnenden Staaten und grenzt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der IAEO andererseits bei der Durchführung dieser Sicherungsmaßnahmen ab.

B. Lösung

Das Abkommen sieht eine Anpassung des in der Europäischen Atomgemeinschaft geltenden Systems von Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial im Bereich der Unterzeichnerstaaten des Abkommens an das im Rahmen der IAEO geltende System vor. Euratom wird die Durchführungsunterlagen über das Kernmaterial in den Anlagen dieser Staaten nach einem mit der IAEO vereinbarten System an diese weiterleiten; Inspektoren der

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 8 21, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

IAEO erhalten Zugang zu den Kernanlagen in diesen Staaten, in denen sie die Sicherungsmaßnahmen Euratoms durch gemeinsame Anwesenheit bei einem Teil der Euratom-Inspektionen verifizieren. In besonderen, genau definierten Fällen können IAEO-Inspektoren auch selbst Inspektionen vornehmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Sie werden von den Haushalten Euratoms und der IAEO getragen. Mittelbare Kosten für den Bund können insoweit entstehen, als sich als Folge der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen die deutschen Beiträge zu diesen Haushalten erhöhen können.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (II/1) — 378 50 — Ni 4/73

Bonn, den 10. September 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III, Absätze 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen) mit Begründung. Der Wortlaut des Übereinkommens in englischer Sprache, die deutsche Übersetzung sowie eine Denkschrift zum Verifikationsabkommen sind beigefügt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister für Forschung und Technologie gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 396. Sitzung am 6. Juli 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem vorstehenden Gesetzentwurf sowie zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, den ich gleichzeitig übersende, gemeinsam Stellung zu nehmen, wie aus der Anlage 2 zu letztgenanntem Gesetzentwurf*) ersichtlich ist.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dieser Stellungnahme des Bundesrates ergibt sich aus Anlage 3 zu dem letztgenannten Gesetzentwurf*).

Brandt

*) Drucksache 7/994

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 5. April 1973 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt, wobei die alliierten Rechte und Verantwortlichkeiten, einschließlich derjenigen, die die Entmilitarisierung betreffen, unberührt bleiben.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 25 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher eine Berlin-Klausel. Diese ist auf die Besonderheit der Materie abgestellt.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 25 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Übereinkommen werden z. Z. im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft vorbereitet, die nach den Bestimmungen des Kapitels VII sowie des Artikels 203 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 25. März 1957 zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sicherungsmaßnahmen ermächtigt ist. Erst nach Abschluß dieser Arbeiten kann beurteilt werden, ob darüber hinaus noch der Erlaß weiterer Ausführungsbestimmungen für den Geltungsbereich des Grundgesetzes durch den Bundestag erforderlich ist. Sollte dies der Fall sein, wird die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorlegen.

Die Kosten werden von den Haushalten der IAEO und Euratom getragen. Dem Bund können Kosten insoweit erwachsen, als sich als Folge der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen auch die deutschen Beiträge zu diesen Haushalten erhöhen können. Nähere Angaben hierüber sind zur Zeit noch nicht möglich.

Ferner kann erst nach Verabschiedung der notwendigen Ausführungsbestimmungen durch Euratom beurteilt werden, ob darüber hinaus noch indirekte Kosten für Bund, Länder und Gemeinden entstehen.

Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrags vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Agreement of 5 April 1973 between the Kingdom of Belgium, the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, Ireland, the Italian Republic, the Grand Duchy of Luxembourg, the Kingdom of the Netherlands, the European Atomic Energy Community and the International Atomic Energy Agency in Implementation of Article III, (1) and (4) of the Treaty of 1 July 1968 on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons

WHEREAS the Kingdom of Belgium, the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, Ireland, the Italian Republic, the Grand Duchy of Luxembourg and the Kingdom of the Netherlands (hereinafter referred to as "the States") are signatories of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (hereinafter referred to as "the Treaty") opened for signature at London, Moscow and Washington on 1 July 1968 and which entered into force on 5 March 1970;

RECALLING that pursuant to Article IV (1) of the Treaty nothing in the Treaty shall be interpreted as affecting the inalienable right of all the Parties to the Treaty to develop research, production and use of nuclear energy for peaceful purposes without discrimination and in conformity with Articles I and II of the Treaty;

RECALLING that according to Article IV (2) of the Treaty all the Parties to the Treaty undertake to facilitate, and have the right to participate in, the fullest possible exchange of equipment, materials and scientific and technological information for the peaceful uses of nuclear energy;

RECALLING further that under the terms of the same paragraph the Parties to the Treaty in a position to do so shall also co-operate in contributing alone or together with other States or international organisations to the further development of the applications of nuclear energy for peaceful purposes, especially in the territories of non-nuclear-weapon States Party to the Treaty;

WHEREAS Article III (1) of the Treaty provides that each non-nuclear-weapon State Party to the Treaty undertakes to accept safeguards, as set forth in an agreement to be negotiated and concluded with the International Atomic Energy Agency (hereinafter referred to as "the Agency") in accordance with the Statute of the Agency (hereinafter referred to as "the Statute") and the Agency's safeguards system, for the exclusive purpose of verification of the fulfilment of its

(Übersetzung)

IN DER ERWÄGUNG, daß das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande — im folgenden als „die Staaten" bezeichnet — Unterzeichner des am 1. Juli 1968 in London, Moskau und Washington zur Unterzeichnung aufgelegten und am 5. März 1970 in Kraft getretenen Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen — im folgenden als „der Vertrag" bezeichnet — sind;

EINGEDENK DESSEN, daß der Vertrag nach Artikel IV Absatz 1 nicht so auszulegen ist, als werde dadurch das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien beeinträchtigt, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln;

EINGEDENK DESSEN, daß sich nach Artikel IV Absatz 2 des Vertrags alle Vertragsparteien verpflichten, den weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern, und berechtigt sind, daran teilzunehmen;

EINGEDENK AUCH DESSEN, daß nach Maßgabe desselben Absatzes die Vertragsparteien, die hierzu in der Lage sind, ferner zusammenarbeiten, um allein oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke, besonders im Hoheitsgebiet von Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, beizutragen;

IN DER ERWÄGUNG, daß sich nach Artikel III Absatz 1 des Vertrags jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet, Sicherungsmaßnahmen anzunehmen, wie sie in einer Übereinkunft festgelegt werden, die mit der Internationalen Atomenergie-Organisation — im folgenden als „die Organisation" bezeichnet — nach Maßgabe ihrer Satzung — im folgenden als „die Satzung" bezeichnet — und ihres Sicherungssystems auszuhandeln und zu schließen ist, wobei diese Sicherungs-

obligations assumed under this Treaty with a view to preventing diversion of nuclear energy from peaceful uses to nuclear weapons or other nuclear explosive devices;

WHEREAS Article III (4) provides that non-nuclear-weapon States Party to the Treaty shall conclude agreements with the Agency to meet the requirements of the said Article either individually or together with other States in accordance with the Statute;

WHEREAS the States are Members of the European Atomic Energy Community (EURATOM) (hereinafter referred to as "the Community") and have assigned to institutions common to the European Communities regulatory, executive and judicial powers which these Institutions exercise in their own right in those areas for which they are competent and which may take effect directly within the legal systems of the Member States;

WHEREAS within this institutional framework, the Community has in particular the task of ensuring, through appropriate safeguards, that nuclear materials are not diverted to purposes other than those for which they were intended, and will, from the time of the entry into force of the Treaty within the territories of the States, thus be required to satisfy itself through the system of safeguards established by the EURATOM Treaty, that source and special fissionable material in all peaceful nuclear activities within the territories of the States is not diverted to nuclear weapons or other nuclear explosive devices;

WHEREAS these safeguards include notification to the Community of the basic technical characteristics of nuclear facilities, maintenance and submission of operating records to permit nuclear materials accounting for the Community as a whole, inspections by officials of the Community, and a system of sanctions;

WHEREAS the Community has the task of establishing with other countries and with international organisations relations which may promote progress in the use of nuclear energy for peaceful purposes and is expressly authorised to assume special safeguard obligations in an agreement with a third State or an international organisation;

WHEREAS the Agency's international safeguards system referred to in the Treaty comprises, in particular, provisions for the submission of design information to the Agency, the maintenance of records, the submission of reports on all nuclear material subject to safeguards to the Agency, inspections carried out by the Agency's inspectors, requirements for the establishment and maintenance of a system of accounting for and control of nuclear material by a State, and measures in relation to verification of non-diversion;

WHEREAS the Agency, in the light of its statutory responsibilities and its relationship to the General Assembly and the Security Council of the United Nations, has the responsibility to assure the interna-

maßnahmen ausschließlich dazu dienen, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzuprüfen, damit verhindert wird, daß Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird;

IN DER ERWÄGUNG, daß Artikel III Absatz 4 vorsieht, daß Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, entweder einzeln oder gemeinsam mit anderen Staaten nach Maßgabe der Satzung Übereinkünfte mit dieser schließen, um den Erfordernissen dieses Artikels nachzukommen;

IN DER ERWÄGUNG, daß die Staaten Mitglieder der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) — im folgenden als „die Gemeinschaft" bezeichnet — sind und gemeinsame Organe der Europäischen Gemeinschaften mit rechtsetzenden, vollziehenden und richterlichen Befugnissen ausgestattet haben, die diese Organe selbständig auf den in ihrer Zuständigkeit liegenden Gebieten ausüben und die innerhalb der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten unmittelbar wirksam werden können;

IN DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft innerhalb dieses institutionellen Rahmens insbesondere die Aufgabe hat, durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, daß Kernmaterial nicht für Zwecke abgezweigt wird, für die es nicht bestimmt war, und daß daher vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags in den Hoheitsgebieten der Staaten an die Gemeinschaft gehalten sein wird, sich mit Hilfe der durch den EURATOM-Vertrag geschaffenen Sicherungsmaßnahmen davon zu überzeugen, daß bei allen friedlichen nuklearen Tätigkeiten in den Hoheitsgebieten der Staaten kein Ausgangs- und besonderes spaltbares Material für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper abgezweigt wird;

IN DER ERWÄGUNG, daß diese Sicherungsmaßnahmen insbesondere die Mitteilung der technischen Grundmerkmale von Kernanlagen an die Gemeinschaft, die Führung und Vorlage von Betriebsprotokollen zur Ermöglichung einer Kernmaterialbuchführung für die Gemeinschaft als Ganzes, Inspektionen durch Bedienstete der Gemeinschaft und ein System von Sanktionen umfassen;

IN DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft die Aufgabe hat, zu anderen Ländern und zu internationalen Organisationen Verbindungen herzustellen, die geeignet sind, den Fortschritt bei der Verwendung von Kernenergie für friedliche Zwecke zu fördern, und daß sie ausdrücklich ermächtigt ist, in einem Abkommen mit einem dritten Staat oder einer internationalen Organisation besondere Verpflichtungen im Hinblick auf Sicherungsmaßnahmen zu übernehmen;

IN DER ERWÄGUNG, daß das in dem Vertrag genannte internationale Sicherungssystem der Organisation insbesondere Bestimmungen über die Vorlage von Anlagedaten an die Organisation, die Führung von Protokollen, die Vorlage von Berichten über das gesamte den Sicherungsmaßnahmen der Organisation unterliegende Kernmaterial, Inspektionen durch Inspektoren der Organisation, Erfordernisse für die Einrichtung und Unterhaltung eines Buchführungs- und Kontrollsystems in bezug auf Kernmaterial durch einen Staat sowie Maßnahmen hinsichtlich der Nachprüfung der Nichtabzweigung dieses Materials umfaßt;

IN DER ERWÄGUNG, daß die Organisation im Lichte der ihr in der Satzung übertragenen Aufgaben und ihres Verhältnisses zur Generalversammlung und zum Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegenüber der inter-

tional community that effective safeguards are being applied under the Treaty;

NOTING that the States which were members of the Community when they signed the Treaty, made it known on that occasion that safeguards provided for in Article III (1) of the Treaty would have to be set out in a verification agreement between the Community, the States and the Agency and defined in such a way that the rights and obligations of the States and the Community would not be affected;

WHEREAS the Board of Governors of the Agency (hereinafter referred to as "the Board") has approved a comprehensive set of model provisions for the structure and content of agreements between the Agency and States required in connection with the Treaty to be used as the basis for negotiating safeguards agreements between the Agency and non-nuclear-weapon States Party to the Treaty;

WHEREAS the Agency is authorised under Article III.A.5 of the Statute, to apply safeguards, at the request of the parties, to any bilateral or multilateral arrangement, or at the request of a State, to any of that State's activities in the field of atomic energy;

WHEREAS it is the desire of the Agency, the Community and the States to avoid unnecessary duplication of safeguards activities;

NOW, THEREFORE, THE AGENCY, THE COMMUNITY AND THE STATES HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Part I

Basic Undertaking

Article 1

The States undertake, pursuant to Article III (1) of the Treaty, to accept safeguards, in accordance with the terms of this Agreement, on all source or special fissionable material in all peaceful nuclear activities within their territories, under their jurisdiction or carried out under their control anywhere, for the exclusive purpose of verifying that such material is not diverted to nuclear weapons or other nuclear explosive devices.

Application of Safeguards

Article 2

The Agency shall have the right and the obligation to ensure that safeguards will be applied, in accordance with the terms of this Agreement, on all source or special fissionable material in all peaceful nuclear activities within the territories of the States, under their jurisdiction or carried out under their control anywhere for the exclusive purpose of verifying that such material is not diverted to nuclear weapons or other nuclear explosive devices.

nationalen Gemeinschaft verantwortlich zu gewährleisten hat, daß wirksame Sicherungsmaßnahmen auf Grund des Vertrags angewendet werden;

IN ANBETRACHT DESSEN, daß die Staaten, die bei Unterzeichnung des Vertrags Mitglieder der Gemeinschaft waren, bei diesem Anlaß wissen ließen, daß die in Artikel III Absatz 1 des Vertrags vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen in einem Verifikationsübereinkommen zwischen der Gemeinschaft, den Staaten und der Organisation niedergelegt und so definiert werden müßten, daß die Rechte und Pflichten der Staaten und der Gemeinschaft nicht berührt würden;

IN DER ERWÄGUNG, daß der Gouverneursrat der Organisation — im folgenden als „der Rat" bezeichnet — umfassende Musterbestimmungen für Aufbau und Inhalt der im Zusammenhang mit dem Vertrag erforderlichen Übereinkünfte zwischen der Organisation und Staaten genehmigt hat, die als Grundlage für die Aushandlung von Übereinkünften über Sicherungsmaßnahmen zwischen der Organisation und Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei des Vertrags sind, verwendet werden sollen;

IN DER ERWÄGUNG, daß die Organisation nach Artikel III A. 5 der Satzung befugt ist, Sicherungsmaßnahmen, wenn die betreffenden Parteien darum ersuchen, auf bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen oder, wenn ein Staat darum ersucht, auf dessen Tätigkeit auf dem Gebiet der Atomenergie anzuwenden;

IN DER ERWÄGUNG, daß es der Wunsch der Organisation, der Gemeinschaft und der Staaten ist, unnötige Doppelarbeit auf dem Gebiet der Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden —

SIND DIE ORGANISATION, DIE GEMEINSCHAFT UND DIE STAATEN WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Teil I

Grundverpflichtung

Artikel 1

Die Staaten verpflichten sich gemäß Artikel III Absatz 1 des Vertrags, Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe dieses Übereinkommens für das gesamte Ausgangs- und besondere spaltbare Material bei allen friedlichen nuklearen Tätigkeiten, die in ihren Hoheitsgebieten, unter ihrer Hoheitsgewalt oder unter ihrer Kontrolle an irgendeinem Ort durchgeführt werden, anzunehmen, wobei diese Sicherungsmaßnahmen ausschließlich dazu dienen, nachzuprüfen, daß dieses Material nicht für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper abgezweigt wird.

Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen

Artikel 2

Die Organisation ist berechtigt und verpflichtet, sicherzustellen, daß Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe dieses Übereinkommens auf das gesamte Ausgangs- und besondere spaltbare Material bei allen friedlichen nuklearen Tätigkeiten angewendet werden, die in den Hoheitsgebieten der Staaten, unter ihrer Hoheitsgewalt oder unter ihrer Kontrolle an irgendeinem Ort durchgeführt werden, wobei diese Sicherungsmaßnahmen ausschließlich dazu dienen, nachzuprüfen, daß dieses Material nicht für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper abgezweigt wird.

Article 3

(a) The Community undertakes, in applying its safeguards on source and special fissionable material in all peaceful nuclear activities within the territories of the States, to co-operate with the Agency, in accordance with the terms of this Agreement, with a view to ascertaining that such source and special fissionable material is not diverted to nuclear weapons or other nuclear explosive devices.

(b) The Agency shall apply its safeguards, in accordance with the terms of this Agreement, in such a manner as to enable it to verify, in ascertaining that there has been no diversion of nuclear material from peaceful uses to nuclear weapons or other nuclear explosive devices, findings of the Community's system of safeguards. The Agency's verification shall include, inter alia, independent measurements and observations conducted by the Agency in accordance with the procedures specified in this Agreement. The Agency, in its verification, shall take due account of the effectiveness of the Community's system of safeguards in accordance with the terms of this Agreement.

Artikel 3

a) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, bei der Anwendung ihrer Sicherungsmaßnahmen auf Ausgangs- und besonderes spaltbares Material bei allen friedlichen nuklearen Tätigkeiten in den Hoheitsgebieten der Staaten mit der Organisation nach Maßgabe dieses Übereinkommens zusammenzuarbeiten, um sich zu vergewissern, daß derartiges Ausgangs- und besonderes spaltbares Material nicht für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper abgezweigt wird.

b) Die Organisation wendet ihre Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe dieses Übereinkommens so an, daß sie die Feststellungen des Sicherungssystems der Gemeinschaft nachprüfen kann, indem sie sich vergewissert, daß kein Kernmaterial von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet worden ist. Die Nachprüfung durch die Organisation umfaßt unter anderem unabhängige Messungen und Beobachtungen durch die Organisation nach Maßgabe der in diesem Übereinkommen festgelegten Verfahren. Bei ihrer Nachprüfung trägt die Organisation der Wirksamkeit des Sicherungssystems der Gemeinschaft nach Maßgabe dieses Übereinkommens in gebührender Weise Rechnung.

Co-operation between the Agency, the Community and the States

Article 4

The Agency, the Community and the States shall co-operate, in so far as each party is concerned, to facilitate the implementation of the safeguards provided for in this Agreement and shall avoid unnecessary duplication of safeguards activities.

Zusammenarbeit zwischen der Organisation, der Gemeinschaft und den Staaten

Artikel 4

Die Organisation, die Gemeinschaft und die Staaten arbeiten zusammen, soweit jede Vertragspartei betroffen ist, um die Durchführung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen zu erleichtern; sie vermeiden unnötige Doppelarbeit auf dem Gebiet der Sicherungsmaßnahmen.

Implementation of Safeguards

Article 5

The safeguards provided for in this Agreement shall be implemented in a manner designed:

(a) To avoid hampering the economic and technological development in the Community or international co-operation in the field of peaceful nuclear activities, including international exchange of nuclear material;

(b) To avoid undue interference in the peaceful nuclear activities in the Community, and in particular in the operation of facilities; and

(c) To be consistent with prudent management practices required for the economic and safe conduct of nuclear activities.

Durchführung der Sicherungsmaßnahmen

Artikel 5

Die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen werden so durchgeführt, daß sie

a) keine Behinderung darstellen für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung in der Gemeinschaft oder für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet friedlicher nuklearer Tätigkeiten, einschließlich des internationalen Austausches von Kernmaterial;

b) keinen ungebührlichen Eingriff in die friedlichen nuklearen Tätigkeiten in der Gemeinschaft, insbesondere in den Betrieb der Anlagen darstellen;

c) mit den Gepflogenheiten einer umsichtigen Betriebsführung in Einklang stehen, wie sie für die wirtschaftliche und gefahrlose Durchführung nuklearer Tätigkeiten erforderlich sind.

Article 6

(a) The Agency shall take every precaution to protect commercial and industrial secrets and other confidential information coming to its knowledge in the implementation of this Agreement.

(b) (i) The Agency shall not publish or communicate to any State, organisation or person any information obtained by it in connection with the implementation of this Agreement, except that specific

Artikel 6

a) Die Organisation trifft alle Vorkehrungen, um Geschäfts- und Industriegeheimnisse sowie andere vertrauliche Informationen zu schützen, von denen sie bei der Durchführung dieses Übereinkommens Kenntnis erlangt.

b) i) Die Organisation wird Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens erhalten hat, nicht veröffentlichen und sie auch nicht einem Staat, einer Organisation

information relating to the implementation thereof may be given to the Board and to such Agency staff members as require such knowledge by reason of their official duties in connection with safeguards, but only to the extent necessary for the Agency to fulfil its responsibilities in implementing this Agreement;

(ii) Summarised information on nuclear material subject to safeguards under this Agreement may be published upon decision of the Board if the States directly concerned or the Community, in so far as either Party is individually concerned, agree thereto.

oder Person mitteilen, abgesehen von bestimmten Informationen bezüglich der Durchführung des Übereinkommens, die dem Rat und solchen Bediensteten der Organisation erteilt werden können, die zur Ausübung ihrer mit Sicherungsmaßnahmen zusammenhängenden amtlichen Aufgaben davon Kenntnis erhalten müssen; dies darf jedoch nur in dem Maße geschehen, als es zur Erfüllung der Aufgaben der Organisation bei der Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich ist.

ii) Zusammengefaßte Informationen über Kernmaterial, das Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegt, können auf Beschluß des Rates und mit Zustimmung der unmittelbar betroffenen Staaten oder der Gemeinschaft, soweit jede der beiden Vertragsparteien betroffen ist, veröffentlicht werden.

Article 7

(a) In implementing safeguards under this Agreement, full account shall be taken of technological development in the field of safeguards, and every effort shall be made to ensure optimum cost-effectiveness and the application of the principle of safeguarding effectively the flow of nuclear material subject to safeguards under this Agreement by use of instruments and other techniques at certain strategic points to the extent that present or future technology permits.

(b) In order to ensure optimum cost-effectiveness, use shall be made, for example, of such means as:

(i) Containment as a means of defining material balance areas for accounting purposes;

(ii) Statistical techniques and random sampling in evaluating the flow of nuclear material; and

(iii) Concentration of verification procedures on those stages in the nuclear fuel cycle involving the production, processing, use or storage of nuclear material from which nuclear weapons or other nuclear explosive devices could readily be made, and minimisation of verification procedures in respect of other nuclear material, on condition that this does not hamper the implementation of this Agreement.

Artikel 7

a) Bei der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen wird der technologischen Entwicklung auf dem Gebiet der Sicherungsmaßnahmen voll Rechnung getragen, und es werden alle Anstrengungen unternommen, um die optimale Kosteneffektivität und die Anwendung des Grundsatzes einer wirksamen Sicherungsüberwachung des Flusses von Kernmaterial, das nach diesem Übereinkommen Sicherungsmaßnahmen unterliegt, sicherzustellen, und zwar durch Verwendung von Instrumenten und andere technische Verfahren an bestimmten strategischen Punkten, soweit die derzeitige oder künftige Technologie dies ermöglicht.

b) Zur Gewährleistung der optimalen Kosteneffektivität werden zum Beispiel folgende Verfahren angewandt:

i) räumliche Eingrenzung als Mittel zur Festlegung der Materialbilanzzonen für Buchführungszwecke;

ii) statistische Verfahren und Stichprobenahmen zur Bewertung des Flusses von Kernmaterial;

iii) Konzentrierung der Nachprüfungsverfahren auf die Phasen des Brennstoffkreislaufes, die die Herstellung, Verarbeitung, Verwendung und Lagerung von Kernmaterial betreffen, aus dem ohne weiteres Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper hergestellt werden könnten, und größtmögliche Einschränkung der Nachprüfungsverfahren bei sonstigem Kernmaterial, vorausgesetzt, daß dies die Durchführung dieses Übereinkommens nicht behindert.

Provision of Information to the Agency

Article 8

(a) In order to ensure the effective implementation of safeguards under this Agreement, the Community shall, in accordance with the provisions set out in this Agreement, provide the Agency with information concerning nuclear material subject to such safeguards and the features of facilities relevant to safeguarding such material.

(b) (i) The Agency shall require only the minimum amount of information and data consistent with carrying out its responsibilities under this Agreement.

Erteilung von Informationen an die Organisation

Artikel 8

a) Zur wirksamen Durchführung der Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen erteilt die Gemeinschaft der Organisation in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen Informationen über Kernmaterial, das diesen Sicherungsmaßnahmen unterliegt, und über die Merkmale der Anlagen, die für die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen in bezug auf dieses Material von Belang sind.

b) i) Die Organisation verlangt nur das Mindestmaß an Informationen und Daten, das mit der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Übereinkommen vereinbar ist.

(ii) Information pertaining to facilities shall be the minimum necessary for safeguarding nuclear material subject to safeguards under this Agreement.

(c) If the Community so requests, the Agency shall be prepared to examine on premises of the Community design information which the Community regards as being of particular sensitivity. Such information need not be physically transmitted to the Agency provided that it remains readily available for further examination by the Agency on premises of the Community.

Agency Inspectors

Article 9

(a) (i) The Agency shall secure the consent of the Community and the States to the designation of Agency inspectors to the States;

(ii) If the Community, either upon proposal of a designation or at any other time after a designation has been made, objects to the designation, the Agency shall propose to the Community and the States an alternative designation or designations;

(iii) If, as a result of the repeated refusal of the Community to accept the designation of Agency inspectors, inspections to be conducted under this Agreement would be impeded, such refusal shall be considered by the Board, upon referral by the Director General of the Agency (hereinafter referred to as "the Director General"), with a view to its taking appropriate action.

(b) The Community and the States concerned shall take the necessary steps to ensure that Agency inspectors can effectively discharge their functions under this Agreement.

(c) The visits and activities of Agency inspectors shall be so arranged as:

(i) To reduce to a minimum the possible inconvenience and disturbance to the Community and the States and to the peaceful nuclear activities inspected; and

(ii) To ensure protection of industrial secrets or any other confidential information coming to the knowledge of Agency inspectors.

Privileges and Immunities

Article 10

Each State shall apply to the Agency, including its property, funds and assets, and to its inspectors and other officials, performing functions under this Agreement, the relevant provisions of the Agreement on the Privileges and Immunities of the International Atomic Energy Agency.

Consumption or Dilution of Nuclear Material

Article 11

Safeguards under this Agreement shall terminate on nuclear material upon determination by the Community

ii) Informationen über Anlagen werden auf das Mindestmaß beschränkt, das für die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen in bezug auf Kernmaterial, das den Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegt, notwendig ist.

c) Auf Ersuchen der Gemeinschaft ist die Organisation bereit, Anlagedaten, die die Gemeinschaft als besonders schutzbedürftig erachtet, in den Räumlichkeiten der Gemeinschaft zu prüfen. Diese Daten brauchen der Organisation nicht materiell übermittelt zu werden, sofern sie zur weiteren Prüfung durch die Organisation in den Räumlichkeiten der Gemeinschaft ohne weiteres zugänglich bleiben.

Inspektoren der Organisation

Artikel 9

a) i) Die Organisation holt die Zustimmung der Gemeinschaft und der Staaten zu der Benennung von Inspektoren für die Staaten ein.

ii) Erhebt die Gemeinschaft entweder gegen eine vorgeschlagene Benennung oder zu irgendeinem Zeitpunkt gegen eine erfolgte Benennung Einspruch, so schlägt die Organisation der Gemeinschaft und den Staaten eine oder mehrere Alternativbenennungen vor.

iii) Sollten auf Grund der wiederholten Weigerung der Gemeinschaft, der Benennung von Inspektoren der Organisation zuzustimmen, die auf Grund dieses Übereinkommens durchzuführenden Inspektionen behindert werden, so wird der Rat die Weigerung, nachdem ihn der Generaldirektor der Organisation — im folgenden als „der Generaldirektor" bezeichnet — damit befaßt hat, mit dem Ziel, geeignete Maßnahmen zu treffen, erörtern.

b) Die Gemeinschaft und die betroffenen Staaten unternehmen die notwendigen Schritte, um sicherzustellen, daß die Inspektoren der Organisation die ihnen nach diesem Übereinkommen obliegenden Aufgaben tatsächlich erfüllen können.

c) Die Besuche und Tätigkeiten der Inspektoren der Organisation werden so eingerichtet, daß

i) die mögliche Belästigung und Störung für die Gemeinschaft und die Staaten und für die der Inspektion unterliegenden friedlichen nuklearen Tätigkeiten so gering wie möglich sind;

ii) der Schutz von Industriegeheimnissen und anderen den Inspektoren der Organisation zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen sichergestellt ist.

Vorrechte und Befreiungen

Artikel 10

Jeder Staat wendet gegenüber der Organisation, einschließlich ihrer Vermögenswerte, Mittel und Guthaben, sowie gegenüber ihren Inspektoren und sonstigen Beamten, die Aufgaben nach diesem Übereinkommen erfüllen, die entsprechenden Bestimmungen der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation an.

Verbrauch oder Verdünnung von Kernmaterial

Artikel 11

Die Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen werden in bezug auf Kernmaterial beendet, wenn

and the Agency that the material has been consumed, or has been diluted in such a way that it is no longer usable for any nuclear activity relevant from the point of view of safeguards, or has become practically irrecoverable.

die Gemeinschaft und die Organisation feststellen, daß das Material verbraucht oder in einer Weise verdünnt worden ist, daß es für eine nukleare Tätigkeit, die unter dem Gesichtspunkt der Sicherungsmaßnahmen von Belang ist, nicht mehr verwendbar ist oder praktisch nicht rückgewinnbar geworden ist.

Transfer of Nuclear Material out of the States

Article 12

The Community shall give the Agency notification of transfers of nuclear material subject to safeguards under this Agreement out of the States, in accordance with the provisions of this Agreement. Safeguards under this Agreement shall terminate on nuclear material when the recipient State has assumed responsibility therefore as provided for in this Agreement. The Agency shall maintain records indicating each transfer and, where applicable, the re-application of safeguards to the transferred nuclear material.

Weitergabe von Kernmaterial aus den Staaten heraus

Artikel 12

Die Gemeinschaft notifiziert der Organisation nach Maßgabe dieses Übereinkommens die Weitergabe von Kernmaterial aus den Staaten heraus, das den Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegt. Die Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen werden in bezug auf Kernmaterial beendet, sobald der Empfängerstaat, wie in diesem Übereinkommen vorgesehen, dafür die Verantwortung übernommen hat. Die Organisation führt Unterlagen, aus denen jede Weitergabe und gegebenenfalls die Wiederanwendung der Sicherungsmaßnahmen auf das weitergegebene Kernmaterial hervorgeht.

Provisions Relating to Nuclear Material to be Used in Non-Nuclear Activities

Article 13

Where nuclear material subject to safeguards under this Agreement is to be used in non-nuclear activities, such as the production of alloys or ceramics, the Community shall agree with the Agency, before the material is so used, on the circumstances under which the safeguards under this Agreement on such material may be terminated.

Bestimmungen in bezug auf Kernmaterial, das bei nichtnuklearen Tätigkeiten verwendet werden soll

Artikel 13

Soll Kernmaterial, das Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegt, bei nichtnuklearen Tätigkeiten, wie der Herstellung von Legierungen oder Keramik, verwendet werden, so vereinbart die Gemeinschaft mit der Organisation vor einer derartigen Verwendung des Materials, unter welchen Umständen die Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen in bezug auf dieses Material beendet werden können.

Non-Application of Safeguards to Nuclear Material to be Used in Non-Peaceful Activities

Article 14

If a State intends to exercise its discretion to use nuclear material which is required to be safeguarded under this Agreement in a nuclear activity which does not require the application of safeguards under this Agreement, the following procedures shall apply:

(a) The Community and the State shall inform the Agency of the activity, and the State shall make it clear:

  (i) That the use of the nuclear material in a non-prescribed military activity will not be in conflict with an undertaking the State may have given and in respect of which Agency safeguards apply, that the material will be used only in a peaceful nuclear activity; and

  (ii) That during the period of non-application of safeguards under this Agreement the nuclear material will not be used for the production of nuclear weapons or other nuclear explosive devices;

(b) The Agency and the Community shall make an arrangement so that, only while the nuclear material is in such an activity, the safeguards provided for in

Nichtanwendung der Sicherungsmaßnahmen auf Kernmaterial, das bei nichtfriedlichen Tätigkeiten verwendet werden soll

Artikel 14

Beabsichtigt ein Staat, nach seinem Ermessen Kernmaterial, für das nach diesem Übereinkommen Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, bei einer nuklearen Tätigkeit zu verwenden, die die Anwendung dieser Sicherungsmaßnahmen nicht erfordert, so wird wie folgt verfahren:

a) Die Gemeinschaft und der Staat unterrichten die Organisation von der Tätigkeit und der Staat stellt dabei klar,

  i) daß die Verwendung des Kernmaterials bei einer nicht verbotenen militärischen Tätigkeit nicht in Widerspruch zu einer von dem Staat eingegangenen, mit Sicherungsmaßnahmen der Organisation verbundenen Verpflichtung steht, das Material nur bei einer friedlichen nuklearen Tätigkeit zu verwenden;

  ii) daß das Kernmaterial während der Dauer der Nichtanwendung der Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen nicht zur Herstellung von Kernwaffen und sonstigen Kernsprengkörpern verwendet wird.

b) Die Organisation und die Gemeinschaft treffen eine Regelung dahingehend, daß die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen nur so

this Agreement will not be applied. The arrangement shall identify, to the extent possible, the period or circumstances during which such safeguards will not be applied. In any event, the safeguards provided for in this Agreement shall apply again as soon as the nuclear material is reintroduced into a peaceful nuclear activity. The Agency shall be kept informed of the total quantity and composition of such material in the State or in the States concerned and of any transfer of such material out of that State or those States; and

(c) Each arrangement shall be made in agreement with the Agency. Such agreement shall be given as promptly as possible and shall relate only to such matters as, inter alia, temporal and procedural provisions and reporting arrangements, but shall not involve any approval or classified knowledge of the military activity or relate to the use of the nuclear material therein.

lange nicht angewendet werden, als das Kernmaterial bei einer solchen Tätigkeit verwendet wird. In der Regelung wird soweit wie möglich festgelegt, wie lange und unter welchen Umständen diese Sicherungsmaßnahmen nicht angewendet werden. In jedem Fall werden die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen erneut angewendet, sobald das Kernmaterial wieder einer friedlichen nuklearen Tätigkeit zugeführt wird. Die Organisation wird über die Gesamtmenge und die Zusammensetzung dieses in dem betreffenden Staat oder den betreffenden Staaten befindlichen Materials und über jede Weitergabe solchen Materials aus diesem Staat oder diesen Staaten heraus auf dem laufenden gehalten.

c) Jede derartige Regelung wird im Einvernehmen mit der Organisation getroffen. Diese erklärt ihr Einverständnis so rasch wie möglich; es erstreckt sich nur auf Angelegenheiten wie unter anderem zeitliche und verfahrensmäßige Bestimmungen und Abmachungen für die Berichterstattung, schließt aber nicht eine Billigung oder eine unter Geheimschutz stehende Kenntnis der militärischen Tätigkeit ein und bezieht sich auch nicht auf die dabei erfolgende Verwendung des Kernmaterials.

Finance

Article 15

The Agency, the Community and the States will bear the expenses incurred by each of them in implementing their respective responsibilities under this Agreement. However, if the Community, the States or persons under their jurisdiction, incur extraordinary expenses as a result of a specific request by the Agency, the Agency shall reimburse such expenses provided that it has agreed in advance to do so. In any case, the Agency shall bear the cost of any additional measuring or sampling which Agency inspectors may request.

Finanzierung

Artikel 15

Die Organisation, die Gemeinschaft und die Staaten tragen die Kosten, die jedem von ihnen bei der Durchführung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen erwachsen. Entstehen der Gemeinschaft, den Staaten oder Personen, die ihrer Hoheitsgewalt unterliegen, jedoch außerordentliche Kosten infolge eines besonderen Ersuchens der Organisation, so erstattet die Organisation diese Kosten, sofern sie sich im voraus dazu bereiterklärt hat. Die Organisation trägt in jedem Fall die Kosten aller zusätzlichen Messungen und Probenahmen, die von den Inspektoren der Organisation verlangt werden.

Third Party Liability for Nuclear Damage

Article 16

The Community and the States shall ensure that any protection against third party liability in respect of nuclear damage, including any insurance or other financial security which may be available under their laws or regulations shall apply to the Agency and its officials for the purpose of the implementation of this Agreement, in the same way as that protection applies to nationals of the States.

Haftung für nukleare Schäden

Artikel 16

Die Gemeinschaft und die Staaten stellen sicher, daß der Haftpflichtschutz für nukleare Schäden, einschließlich einer Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit, der nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften in Anspruch genommen werden kann, auf die Organisation und ihre Beamten für die Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens in gleicher Weise Anwendung findet wie auf die Staatsangehörigen der Staaten.

International Responsibility

Article 17

Any claim by the Community or a State against the Agency or by the Agency against the Community or a State in respect of any damage resulting from the implementation of safeguards under this Agreement, other than damage arising out a nuclear incident, shall be settled in accordance with international law.

Internationale Verantwortlichkeit

Artikel 17

Jeder Anspruch, den die Gemeinschaft oder ein Staat gegenüber der Organisation oder die Organisation gegenüber der Gemeinschaft oder einem Staat wegen Schäden — mit Ausnahme von Schäden aus einem nuklearen Zwischenfall — geltend macht, die aus der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen entstanden sind, wird im Einklang mit internationalem Recht geregelt.

Measures in Relation to Verification of Non-Diversion

Article 18

If the Board, upon report of the Director General, decides that an action by the Community or a State, in so far as either Party is individually concerned, is essential and urgent in order to ensure verification that nuclear material subject to safeguards under this Agreement is not diverted to nuclear weapons or other nuclear explosive devices, the Board may call upon the Community or that State to take the required action without delay, irrespective of whether procedures have been invoked pursuant to Article 22 for the settlement of a dispute.

Article 19

If the Board, upon examination of relevant information reported to it by the Director General, finds that the Agency is not able to verify that there has been no diversion of nuclear material required to be safeguarded under this Agreement, to nuclear weapons or other nuclear explosive devices, it may make the reports provided for in Article XII (C) of the Statute and may also take, where applicable, the other measures provided for in that paragraph. In taking such action, the Board shall take account of the degree of assurance provided by the safeguards measures that have been applied and shall offer the Community or the State, in so far as either Party is individually concerned, every reasonable opportunity to furnish the Board with any necessary reassurance.

Interpretation and Application of the Agreement and Settlement of Disputes

Article 20

At the request of the Agency, the Community or a State, there shall be consultations about any question arising out of the interpretation or application of this Agreement.

Article 21

The Community and the States shall have the right to request that any question arising out of the interpretation or application of this Agreement be considered by the Board. The Board shall invite the Community and the State concerned to participate in the discussion of any such question by the Board.

Article 22

Any dispute arising out of the interpretation or application of this Agreement except a dispute with regard to a finding by the Board under Article 19 or an action taken by the Board pursuant to such a finding, which is not settled by negotiation or another procedure agreed to by the Agency, the Community and the States shall, at the request of any one of them, be submitted to an arbitral tribunal composed of five arbitrators. The Community and the States shall designate two arbitrators and the Agency shall also designate two arbitrators, and the four arbitrators so designated shall elect a fifth, who shall be the Chairman. If, within thirty days of the request for arbitration, the Community and the States, or the Agency, have not designated two arbitrators each, the Community or the Agency may request the President

Maßnahmen in bezug auf die Nachprüfung der Nichtabzweigung

Artikel 18

Beschließt der Rat auf Grund eines Berichts des Generaldirektors, daß eine Maßnahme der Gemeinschaft oder eines Staates — soweit jede der beiden Vertragsparteien betroffen ist — wesentlich und dringend ist, um durch Nachprüfung sicherzustellen, daß Kernmaterial, welches Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegt, nicht für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper abgezweigt wird, so kann der Rat die Gemeinschaft oder den Staat auffordern, die erforderliche Maßnahme unverzüglich zu treffen, und zwar unabhängig davon, ob ein Verfahren nach Artikel 22 zur Beilegung einer Streitigkeit eingeleitet worden ist.

Artikel 19

Stellt der Rat nach Prüfung der ihm vom Generaldirektor vorgelegten sachdienlichen Informationen fest, daß die Organisation nicht in der Lage ist, sich durch Nachprüfung zu vergewissern, daß kein Kernmaterial, das nach diesem Übereinkommen Sicherungsmaßnahmen unterliegen muß, für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper abgezweigt worden ist, so kann er die in Artikel XII Absatz C der Satzung vorgesehenen Berichte erstatten und gegebenenfalls auch die dort vorgesehenen anderen Maßnahmen ergreifen. Bei solchen Schritten berücksichtigt der Rat, in welchem Maße durch die angewandten Sicherungsmaßnahmen Gewißheit erlangt wurde, und bietet der Gemeinschaft oder dem Staat — soweit jede der beiden Vertragsparteien betroffen ist — jede vertretbare Gelegenheit, um dem Rat die nötige Sicherheit zu gewähren.

Auslegung und Anwendung des Übereinkommens und Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 20

Auf Ersuchen der Organisation, der Gemeinschaft oder eines Staates finden Konsultationen über Fragen statt, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens ergeben.

Artikel 21

Die Gemeinschaft und die Staaten sind berechtigt, darum zu ersuchen, daß Fragen, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens ergeben, vom Rat geprüft werden. Der Rat lädt die Gemeinschaft und den betroffenen Staat ein, an der Erörterung solcher Fragen durch den Rat teilzunehmen.

Artikel 22

Mit Ausnahme von Streitigkeiten bezüglich einer Feststellung des Rates nach Artikel 19 oder einer vom Rat daraufhin getroffenen Maßnahme sind Streitigkeiten, die aus der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens entstehen und die nicht im Verhandlungswege oder durch ein anderes von der Organisation, der Gemeinschaft und den Staaten vereinbartes Verfahren beigelegt werden, auf Antrag einer Partei einem Schiedsgericht zu unterbreiten, das aus fünf Schiedsrichtern besteht. Die Gemeinschaft und die Staaten benennen zwei Schiedsrichter, die Organisation benennt ebenfalls zwei Schiedsrichter, und die vier so benannten Schiedsrichter wählen einen fünften, der den Vorsitz führt. Haben die Gemeinschaft und die Staaten oder die Organisation binnen dreißig Tagen nach dem Antrag auf einen Schiedsspruch

of the International Court of Justice to appoint these arbitrators. The same procedure shall apply if, within thirty days of the designation or appointment of the fourth arbitrator, the fifth arbitrator has not been elected. A majority of the members of the arbitral tribunal shall constitute a quorum, and all decisions shall require the concurrence of at least three arbitrators. The arbitral procedure shall be fixed by the tribunal. The decisions of the tribunal shall be binding on the Agency, the Community, and the States concerned.

nicht je zwei Schiedsrichter benannt, so kann die Gemeinschaft oder die Organisation den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ersuchen, diese Schiedsrichter zu ernennen. Das gleiche Verfahren ist anzuwenden, wenn binnen dreißig Tagen nach der Benennung oder Ernennung des vierten Schiedsrichters der fünfte Schiedsrichter noch nicht gewählt worden ist. Eine Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts ist beschlußfähig, und alle Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Schiedsrichtern. Das Schiedsverfahren wird durch das Schiedsgericht festgelegt. Die Beschlüsse des Schiedsgerichts sind für die Organisation, die Gemeinschaft und die betroffenen Staaten verbindlich.

Accession

Article 23

(a) This Agreement shall come into force for non-nuclear-weapon States Party to the Treaty which become Members of the Community, upon:
   (i) Notification to the Agency by the State concerned that its procedures with respect to the coming into force of this Agreement have been completed; and
   (ii) Notification to the Agency by the Community that it is in a position to apply its safeguards in respect of that State for the purposes of this Agreement.

(b) Where the State concerned has concluded other agreements with the Agency for the application of Agency safeguards, upon the coming into force of this Agreement for that State, the application of Agency safeguards under such agreements shall be suspended while this Agreement is in force; provided, however, that the State's undertaking in those agreements not to use items which are subject thereto in such a way as to further any military purpose shall continue to apply.

Beitritt

Artikel 23

a) Dieses Übereinkommen tritt für Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei des Vertrags sind und Mitglieder der Gemeinschaft werden, in Kraft,
   i) wenn der betreffende Staat der Organisation notifiziert, daß seine Verfahren für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgeschlossen sind, und
   ii) wenn die Gemeinschaft der Organisation notifiziert, daß sie in der Lage ist, ihre Sicherungsmaßnahmen in bezug auf diesen Staat für die Zwecke dieses Übereinkommens anzuwenden.

b) Hat der betreffende Staat mit der Organisation andere Übereinkünfte über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation geschlossen, so wird die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen der Organisation auf Grund derartiger Übereinkünfte mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den Staat so lange ausgesetzt, wie dieses Übereinkommen in Kraft ist; hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die in einer derartigen Übereinkunft übernommene Verpflichtung des Staates Geltung behält, darunter fallende Gegenstände nicht in einer militärische Zwecke fördernden Weise zu verwenden.

Amendment of the Agreement

Article 24

(a) The Agency, the Community and the States shall, at the request of any one of them, consult on amendment to this Agreement.

(b) All amendments shall require the agreement of the Agency, the Community and the States.

(c) The Director General shall promptly inform all Member States of the Agency of any amendment to this Agreement.

Änderung des Übereinkommens

Artikel 24

a) Die Organisation, die Gemeinschaft und die Staaten konsultieren einander auf Ersuchen einer der Vertragsparteien über eine Änderung dieses Übereinkommens.

b) Alle Änderungen bedürfen der Zustimmung der Organisation, der Gemeinschaft und der Staaten.

c) Der Generaldirektor unterrichtet alle Mitgliedstaaten der Organisation sogleich von jeder Änderung dieses Übereinkommens.

Entry into Force and Duration

Article 25

(a) This Agreement shall enter into force on the date upon which the Agency receives from the Community and the States written notification that their own requirements for entry into force have been met. The Director General shall promptly inform all Member States of the Agency of the entry into force of this Agreement.

(b) This Agreement shall remain in force as long as the States are Parties to the Treaty.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Artikel 25

a) Dieses Übereinkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Organisation von der Gemeinschaft und den Staaten die schriftliche Notifikation erhält, daß ihre Verfahren für das Inkrafttreten abgeschlossen sind. Der Generaldirektor unterrichtet alle Mitgliedstaaten der Organisation sogleich von dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens.

b) Dieses Übereinkommen bleibt so lange in Kraft, wie die Staaten Vertragspartei des Vertrags sind.

Protocol

Article 26

The Protocol attached to this Agreement shall be an integral part thereof. The term "Agreement" as used in this instrument means the Agreement and the Protocol together.

Part II

Introduction

Article 27

The purpose of this part of the Agreement is to specify, as required, the procedures to be applied in the implementation of the safeguards provisions of Part I.

Objective of Safeguards

Article 28

The objective of the safeguards procedures set forth in this Agreement is the timely detection of diversion of significant quantities of nuclear material from peaceful nuclear activities to the manufacture of nuclear weapons or of other nuclear explosive devices or for purposes unknown, and deterrence of such diversion by the risk of early detection.

Article 29

For the purpose of achieving the objective set forth in Article 28, material accountancy shall be used as a safeguards measure of fundamental importance, with containment and surveillance as important complementary measures.

Article 30

The technical conclusion of the Agency's verification activities shall be a statement, in respect of each material balance area, of the amount of material unaccounted for over a specific period, and giving the limits of accuracy of the amounts stated.

The Community's System of Safeguards

Article 31

Pursuant to Article 3, the Agency, in carrying out its verification activities, shall make full use of the Community's system of safeguards.

Article 32

The Community's system of accounting for and control of nuclear material under this Agreement shall be based on a structure of material balance areas. The Community, in applying its safeguards, will make use of and, to the extent necessary, make provision for, as appropriate and specified in the Subsidiary Arrangements such measures as:

(a) A measurement system for the determination of the quantities of nuclear material received, produced, shipped, lost or otherwise removed from inventory, and the quantities on inventory;

Protokoll

Artikel 26

Das diesem Übereinkommen beigefügte Protokoll ist Bestandteil des Übereinkommens. Der in dieser Übereinkunft verwendete Ausdruck „Übereinkommen" bedeutet das Übereinkommen und das Protokoll zusammen.

Teil II

Einleitung

Artikel 27

Zweck dieses Teils des Übereinkommens ist, die bei der Durchführung der Bestimmungen des Teils I über Sicherungsmaßnahmen anzuwendenden Verfahren wie erforderlich festzulegen.

Ziel der Sicherungsmaßnahmen

Artikel 28

Ziel der in diesem Übereinkommen festgelegten Verfahren der Sicherungsmaßnahmen ist die rechtzeitige Entdeckung der Abzweigung signifikanter Mengen Kernmaterials von friedlichen nuklearen Tätigkeiten für die Herstellung von Kernwaffen und sonstigen Kernsprengkörpern oder für unbekannte Zwecke, sowie die Abschrekkung von einer solchen Abzweigung durch das Risiko frühzeitiger Entdeckung.

Artikel 29

Zur Erreichung des in Artikel 28 festgelegten Zieles wird die Materialbuchführung als Sicherungsmaßnahme von grundlegender Bedeutung, verbunden mit der räumlichen Eingrenzung und der Beobachtung als wichtigen ergänzenden Maßnahmen, verwendet.

Artikel 30

Der technische Abschluß der Nachprüfungen durch die Organisation erfolgt durch eine Erklärung, in der für jede Materialbilanzzone die für einen bestimmten Zeitraum nicht nachgewiesene Materialmenge unter Angabe der Genauigkeitsgrenzen für die angegebenen Mengen aufgeführt ist.

Sicherungssystem der Gemeinschaft

Artikel 31

Bei der Durchführung ihrer Nachprüfungen macht die Organisation nach Artikel 3 vollen Gebrauch von dem Sicherungssystem der Gemeinschaft.

Artikel 32

Das Buchführungs- und Kontrollsystem der Gemeinschaft für Kernmaterial gemäß diesem Übereinkommen beruht auf einer Gliederung in Materialbilanzzonen. Bei der Anwendung ihrer Sicherungsmaßnahmen wird die Gemeinschaft von den Verfahren und Maßnahmen folgender Art Gebrauch machen und sie, soweit erforderlich, vorsehen, wie sie in den Ergänzenden Abmachungen näher bestimmt und zweckdienlich sind:

a) ein Meßsystem zur Feststellung der Mengen von erhaltenem, hergestelltem, versandtem, verlorengegangenem oder auf andere Weise aus dem Bestand entferntem Kernmaterial und der Bestandsmengen;

(b) The evaluation of precision and accuracy of measurements and the estimation of measurement uncertainty;

(c) Procedures for identifying, reviewing and evaluating differences in shipper/receiver measurements;

(d) Procedures for taking a physical inventory;

(e) Procedures for the evaluation of accumulations of unmeasured inventory and unmeasured losses;

(f) A system of records and reports showing, for each material balance area, the inventory of nuclear material and the changes in that inventory including receipts into and transfers out of the material balance area;

(g) Provisions to ensure that the accounting procedures and arrangements are being operated correctly; and

(h) Procedures for the provision of reports to the Agency in accordance with Articles 59 to 65 and 67 to 69.

b) die Bewertung der Reproduzierbarkeit und der Genauigkeit der Messungen und die Abschätzung der Meßunsicherheit;

c) Verfahren zur Bestimmung, Prüfung und Bewertung von Unterschieden in den Messungen von Absender und Empfänger;

d) Verfahren zur Aufnahme des realen Bestands;

e) Verfahren zur Bewertung von Anhäufungen nicht gemessener Bestände und nicht gemessener Verluste;

f) ein Protokoll- und Berichtssystem, das für jede Materialbilanzzone den Kernmaterialbestand und die Veränderungen dieses Bestands einschließlich der Ein- und Ausgänge der Materialbilanzzone ausweist;

g) Vorkehrungen, die sicherstellen, daß die Buchführungsverfahren und -vereinbarungen korrekt durchgeführt werden;

h) Verfahren zur Erstattung von Berichten an die Organisation im Einklang mit den Artikeln 59 bis 65 und 67 bis 69.

Article 33

Safeguards under this Agreement shall not apply to material in mining or ore processing activities.

Artikel 33

Die Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen erstrecken sich nicht auf Material im Bergbau oder bei der Erzaufbereitung.

Article 34

(a) When any material containing uranium or thorium which has not reached the stage of the nuclear fuel cycle described in paragraph (c) is directly or indirectly exported to a non-nuclear-weapon State not Party to this Agreement, the Community shall inform the Agency of its quantity, composition and destination, unless the material is exported for specifically non-nuclear purposes;

(b) When any material containing uranium or thorium which has not reached the stage of the nuclear fuel cycle described in paragraph (c) is imported into the States, the Community shall inform the Agency of its quantity and composition, unless the material is imported for specifically non-nuclear purposes; and

(c) When any nuclear material of a composition and purity suitable for fuel fabrication or for isotopic enrichment leaves the plant or the process stage in which it has been produced, or when such nuclear material, or any other nuclear material produced at a later stage in the nuclear fuel cycle, is imported into the States, the nuclear material shall become subject to the other safeguards procedures specified in this Agreement.

Artikel 34

a) Wird uran- oder thoriumhaltiges Material, das die unter Buchstabe c beschriebene Phase des Kernbrennstoffkreislaufs noch nicht erreicht hat, unmittelbar oder mittelbar in einen Nichtkernwaffenstaat, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, ausgeführt, so teilt die Gemeinschaft der Organisation die Menge, die Zusammensetzung und die Bestimmung dieses Materials mit, sofern es nicht für spezifisch nichtnukleare Zwecke ausgeführt wird;

b) wird uran- oder thoriumhaltiges Material, das die unter Buchstabe c beschriebene Phase des Kernbrennstoffkreislaufs noch nicht erreicht hat, in die Staaten eingeführt, so teilt die Gemeinschaft der Organisation die Menge und Zusammensetzung des Materials mit, sofern es nicht für spezifisch nichtnukleare Zwecke eingeführt wird;

c) verläßt Kernmaterial, das nach Zusammensetzung und Reinheit für die Brennstoffherstellung oder die Isotopenanreicherung geeignet ist, die Anlage oder die Prozeßphase, in der es hergestellt wird, oder wird dieses Kernmaterial oder anderes, in einer späteren Phase des Kernbrennstoffkreislaufs hergestelltes Kernmaterial in die Staaten eingeführt, so unterliegt es den anderen in diesem Übereinkommen genannten Sicherungsmaßnahmen.

Termination of Safeguards

Article 35

(a) Safeguards under this Agreement shall terminate on nuclear material, under the conditions set forth in Article 11. Where the conditions of that Article are not met, but the Community considers that the recovery of nuclear material subject to safeguards under this Agreement from residues is not for the time being practicable or desirable, the Agency and the Community shall consult on the appropriate safeguards measures to be applied.

Beendigung der Sicherungsmaßnahmen

Artikel 35

a) Die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen werden für Kernmaterial unter den in Artikel 11 genannten Voraussetzungen beendet. Sind die in Artikel 11 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Gemeinschaft jedoch der Auffassung, daß die Rückgewinnung von Kernmaterial, das Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegt, aus Rückständen vorläufig nicht möglich oder erwünscht ist, so konsultieren die Organisation und die Gemeinschaft einander über die Anwendung geeigneter Sicherungsmaßnahmen.

(b) Safeguards under this Agreement shall terminate on nuclear material, under the conditions set forth in Article 13, provided that the Agency and the Community agree that such nuclear material is practicably irrecoverable.

Exemptions from Safeguards

Article 36

At the request of the Community, the Agency shall exempt nuclear material from safeguards under this Agreement, as follows:

(a) Special fissionable material, when it is used in gram quantities or less as a sensing component in instruments;

(b) Nuclear material, when it is used in non-nuclear activities in accordance with Article 13, if such nuclear material is recoverable; and

(c) Plutonium with an isotopic concentration of plutonium-238 exceeding 80 %.

Article 37

At the request of the Community the Agency shall exempt from safeguards under this Agreement nuclear material that would otherwise be subject to such safeguards, provided that the total quantity of nuclear material which has been exempted in the States in accordance with this Article may not at any time exceed:

(a) One kilogram in total of special fissionable material, which may consist of one or more of the following:

(i) Plutonium;

(ii) Uranium with an enrichment of 0.2 (20 %) and above, taken account of by multiplying its weight by its enrichment; and

(iii) Uranium with an enrichment below 0.2 (20 %) and above that of natural uranium, taken account of by multiplying its weight by five times the square of its enrichment;

(b) Ten metric tons in total of natural uranium and depleted uranium with an enrichment above 0.005 (0.5 %);

(c) Twenty metric tons of depleted uranium with an enrichment of 0.005 (0.5 %) or below; and

(d) Twenty metric tons of thorium;

or such greater amounts as may be specified by the Board for uniform application.

Article 38

If exempted nuclear material is to be processed or stored together with nuclear material subject to safeguards under this Agreement, provision shall be made for the re-application of such safeguards thereto.

Subsidiary Arrangements

Article 39

The Community shall make Subsidiary Arrangements with the Agency which shall specify in detail, to the extent necessary to permit the Agency to fulfil its responsibilities under this Agreement in an effective

b) Die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen werden für Kernmaterial unter den in Artikel 13 genannten Voraussetzungen beendet, sofern die Organisation und die Gemeinschaft einvernehmlich feststellen, daß dieses Kernmaterial praktisch nicht rückgewinnbar ist.

Befreiung von den Sicherungsmaßnahmen

Artikel 36

Auf Ersuchen der Gemeinschaft befreit die Organisation folgendes Kernmaterial von den Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen:

a) besonders spaltbares Material, wenn es in Grammoder kleineren Mengen als Sensor in Instrumenten verwendet wird;

b) Kernmaterial, wenn es bei nichtnuklearen Tätigkeiten nach Artikel 13 verwendet wird, falls solches Kernmaterial rückgewinnbar ist, und

c) Plutonium mit einer Isotopenkonzentration von Plutonium-238, die über 80 % liegt.

Artikel 37

Auf Ersuchen der Gemeinschaft befreit die Organisation Kernmaterial, das sonst Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegen würde, von diesen Sicherungsmaßnahmen, sofern die gesamte, auf Grund dieses Artikels in den Staaten befreite Kernmaterialmenge zu keinem Zeitpunkt mehr beträgt als

a) insgesamt ein Kilogramm besonderes spaltbares Material, das aus einem oder mehreren der folgenden Materialien bestehen kann:

i) Plutonium;

ii) Uran mit einer Anreicherung von 0,2 (20 %) und darüber, errechnet durch Multiplizierung seines Gewichts mit der Anreicherung;

iii) Uran mit einer Anreicherung, die unter 0,2 (20 %) und über der von Natururan liegt, errechnet durch Multiplizierung seines Gewichts mit dem fünffachen Quadrat der Anreicherung;

b) insgesamt zehn metrische Tonnen Natururan und abgereichertes Uran mit einer Anreicherung von mehr als 0,005 (0,5 %);

c) zwanzig metrische Tonnen abgereichertes Uran mit einer Anreicherung von 0,005 (0,5 %) oder darunter;

d) zwanzig metrische Tonnen Thorium;

oder größere Mengen, die vom Rat zur einheitlichen Anwendung festgelegt werden können.

Artikel 38

Soll befreites Kernmaterial zusammen mit Kernmaterial, das den Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegt, verarbeitet oder gelagert werden, so werden Vorkehrungen für die Wiederanwendung der Sicherungsmaßnahmen auf jenes Material getroffen.

Ergänzende Abmachungen

Artikel 39

Die Gemeinschaft trifft mit der Organisation Ergänzende Abmachungen, die in dem Umfang, der zur erfolgreichen und wirksamen Erfüllung der Aufgaben der Organisation nach diesem Übereinkommen erforderlich ist,

and efficient manner, how the procedures laid down in this Agreement are to be applied. The Subsidiary Arrangements may be extended or changed by agreement between the Agency and the Community without amendment of this Agreement.

im einzelnen bestimmen, wie die in dem Übereinkommen festgelegten Verfahren anzuwenden sind. Die Ergänzenden Abmachungen können ohne Änderung dieses Übereinkommens im Einvernehmen zwischen der Organisation und der Gemeinschaft erweitert oder geändert werden.

Article 40

The Subsidiary Arrangements shall enter into force at the same time as, or as soon as possible after, the entry into force of this Agreement. The Agency, the Community and the States shall make every effort to achieve their entry into force within ninety days of the entry into force of this Agreement; an extension of that period shall require agreement between the Agency, the Community and the States. The Community shall provide the Agency promptly with the information required for completing the Subsidiary Arrangements. Upon the entry into force of this Agreement, the Agency shall have the right to apply the procedures laid down therein in respect of the nuclear material listed in the inventory provided for in Article 41, even if the Subsidiary Arrangements have not yet entered into force.

Artikel 40

Die Ergänzenden Abmachungen treten gleichzeitig mit oder so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens in Kraft. Die Organisation, die Gemeinschaft und die Staaten unternehmen alle Anstrengungen, damit diese Abmachungen binnen neunzig Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens in Kraft treten können; eine Verlängerung dieser Frist bedarf des Einvernehmens zwischen der Organisation, der Gemeinschaft und den Staaten. Die Gemeinschaft läßt der Organisation sogleich die für die Vervollständigung der Ergänzenden Abmachungen erforderlichen Informationen zugehen. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens ist die Organisation berechtigt, die darin festgelegten Verfahren auf das Kernmaterial anzuwenden, das in dem in Artikel 41 vorgesehenen Bestandsverzeichnis aufgeführt ist, auch wenn die Ergänzenden Abmachungen noch nicht in Kraft getreten sind.

Inventory

Article 41

On the basis of the initial report referred to in Article 62, the Agency shall establish a unified inventory of all nuclear material in the States subject to safeguards under this Agreement, irrespective of its origin, and shall maintain this inventory on the basis of subsequent reports and of the results of its verification activities. Copies of the inventory shall be made available to the Community at intervals to be agreed.

Bestandsverzeichnis

Artikel 41

Die Organisation stellt auf der Grundlage des in Artikel 62 genannten Anfangsberichts ein zusammengefaßtes Bestandsverzeichnis des gesamten, den Sicherungsmaßnahmen dieses Übereinkommens unterliegenden Kernmaterials in den Staaten, ungeachtet seines Ursprungs, auf und führt dieses Bestandsverzeichnis auf Grund der nachfolgenden Berichte und der Ergebnisse ihrer Nachprüfungen weiter. Abschriften des Bestandsverzeichnisses werden der Gemeinschaft in zu vereinbarenden Zeitabständen zur Verfügung gestellt.

Design Information

General provisions

Article 42

Pursuant to Article 8, design information in respect of existing facilities shall be provided to the Agency by the Community during the discussion of the Subsidiary Arrangements. The time limits for the provision of design information in respect of the new facilities shall be specified in the Subsidiary Arrangements and such information shall be provided as early as possible before nuclear material is introduced into a new facility.

Anlagedaten

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 42

Nach Artikel 8 teilt die Gemeinschaft der Organisation Anlagedaten in bezug auf bestehende Anlagen bei der Erörterung der Ergänzenden Abmachungen mit. Die Fristen für die Mitteilung von Anlagedaten in bezug auf neue Anlagen werden in den Ergänzenden Abmachungen festgesetzt; diese Daten werden so früh wie möglich vor der Einbringung von Kernmaterial in eine neue Anlage mitgeteilt.

Article 43

The design information to be provided to the Agency shall include, in respect of each facility, when applicable:

(a) The identification of the facility, stating its general character, purpose, nominal capacity and geographic location, and the name and address to be used for routine business purposes;

(b) A description of the general arrangement of the facility with reference, to the extent feasible, to the form, location and flow of nuclear material and to the general layout of important items of equipment which use, produce or process nuclear material;

Artikel 43

Die der Organisation mitzuteilenden Anlagedaten enthalten für jede Anlage gegebenenfalls:

a) die Kennzeichnung der Anlage unter Angabe des allgemeinen Charakters, des Zwecks, der Nennleistung und des geographischen Standorts sowie des Namens und der Anschrift, die für normale Geschäftszwecke zu verwenden sind;

b) eine Beschreibung des allgemeinen Aufbaus der Anlage, soweit möglich unter Hinweis auf die Form, die Lage und den Fluß von Kernmaterial sowie auf die allgemeine Anordnung wichtiger Ausrüstungen, in denen Kernmaterial verwendet, hergestellt oder verarbeitet wird;

(c) A description of features of the facility relating to material accountancy, containment and surveillance; and

(d) A description of the existing and proposed procedures at the facility for nuclear material accountancy and control, with special reference to material balance areas established by the operator, measurements of flow and procedures for physical inventory taking.

c) eine Beschreibung der Merkmale der Anlage, soweit sich diese auf die Materialbuchhaltung, die räumliche Eingrenzung und die Beobachtung beziehen;

d) eine Beschreibung der in der Anlage bestehenden und vorgeschlagenen Verfahren für den buchmäßigen Nachweis und die Kontrolle des Kernmaterials unter Hinweis insbesondere auf die von dem Anlagenbetreiber festgelegten Materialbilanzzonen, die Messungen des Flusses und die Verfahren für die Aufnahme des realen Bestands.

Article 44

Other information relevant to the application of safeguards under this Agreement shall also be provided to the Agency in respect of each facility, if so specified in the Subsidiary Arrangements. The Community shall provide the Agency with supplementary information on the health and safety procedures which the Agency shall observe and with which Agency inspectors shall comply at the facility.

Artikel 44

Der Organisation werden für jede Anlage auch sonstige Informationen, die für die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen von Belang sind, mitgeteilt, sofern dies in den Ergänzenden Abmachungen vorgesehen ist. Die Gemeinschaft teilt der Organisation zusätzliche Informationen über die Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen mit, die die Organisation zu beachten hat und an die sich die Inspektoren der Organisation in der Anlage zu halten haben.

Article 45

The Agency shall be provided by the Community with design information in respect of a modification relevant for purposes of safeguards under this Agreement, for examination, and shall be informed of any change in the information provided to it under Article 44, sufficiently in advance for the safeguards procedures to be applied under this Agreement to be adjusted when necessary.

Artikel 45

Die Gemeinschaft teilt der Organisation eine hinsichtlich der Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen bedeutsame Änderung der Anlagedaten zur Prüfung mit und unterrichtet sie über alle Änderungen der ihr nach Artikel 44 mitgeteilten Informationen, und zwar so frühzeitig, daß die Verfahren zur Anwendung der Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen erforderlichenfalls angepaßt werden können.

Article 46

Purpose of examination of design information

The design information provided to the Agency shall be used for the following purposes:

(a) To identify the features of facilities and nuclear material relevant to the application of safeguards to nuclear material in sufficient detail to facilitate verification;

(b) To determine material balance areas to be used for accounting purposes under this Agreement and to select those strategic points which are key measurement points and which will be used to determine flow and inventory of nuclear material; in determining such material balance areas the following criteria shall, inter alia, be used:

(i) The size of the material balance area shall be related to the accuracy with which the material balance can be established;

(ii) In determining the material balance area advantage shall be taken of any opportunity to use containment and surveillance to help ensure the completeness of flow measurements and thereby to simplify the application of safeguards and to concentrate measurement efforts at key measurement points;

(iii) A special material balance area may be established at the request of the Community or of the State concerned around a process step involving commercially sensitive information;

(c) To establish the nominal timing and procedures for taking of physical inventory of nuclear material for accounting purposes under this Agreement;

Artikel 46

Zweck der Prüfung von Anlagedaten

Die der Organisation mitgeteilten Anlagedaten werden für die folgenden Zwecke verwendet:

a) um die Merkmale von Anlagen und Kernmaterial, die für die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen auf Kernmaterial von Belang sind, in einem zur Erleichterung der Nachprüfung ausreichenden Maße zu kennzeichnen;

b) um Materialbilanzzonen für die Buchführungszwecke nach diesem Übereinkommen festzulegen und die strategischen Punkte auszuwählen, die als Schlüsselmeßpunkte zur Bestimmung des Kernmaterialflusses und des Kernmaterialbestands verwendet werden; bei der Festlegung solcher Materialbilanzzonen werden unter anderem die folgenden Kriterien angewendet:

i) die Größe der Materialbilanzzone hat in Beziehung zu der Genauigkeit zu stehen, mit der die Materialbilanz aufgestellt werden kann;

ii) bei der Festlegung der Materialbilanzzone ist jede Möglichkeit zu nutzen, um durch räumliche Eingrenzung und Beobachtung zur Vollständigkeit der Flußmessungen beizutragen und dadurch die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen zu vereinfachen und die Messungen auf Schlüsselmeßpunkte zu konzentrieren;

iii) auf Ersuchen der Gemeinschaft oder des betreffenden Staates kann eine besondere Materialbilanzzone um einen Prozeßschritt mit wirtschaftlich schutzbedürftigen Informationen gebildet werden;

c) um den nominellen Zeitplan und die Verfahren für die Aufnahme des realen Bestands an Kernmaterial für Buchführungszwecke nach diesem Übereinkommen festzulegen;

(d) To establish the records and reports requirements and records evaluation procedures;

(e) To establish requirements and procedures for verification of the quantity and location of nuclear material; and

(f) To select appropriate combinations of containment and surveillance methods and techniques and the strategic points at which they are to be applied.

The results of the examination of the design information, as agreed upon between the Agency and the Community, shall be included in the Subsidiary Arrangements.

d) um die Erfordernisse für die Protokolle und Berichte und die Verfahren zur Auswertung der Protokolle festzulegen;

e) um die Erfordernisse und Verfahren für die Nachprüfung von Menge und Lage des Kernmaterials festzulegen;

f) um geeignete Kombinationen von Methoden und Verfahren der räumlichen Eingrenzung und der Beobachtung und die strategischen Punkte, an denen sie angewendet werden sollen, auszuwählen.

Die zwischen der Organisation und der Gemeinschaft einvernehmlich festgelegten Ergebnisse der Prüfung der Anlagedaten werden in die Ergänzenden Abmachungen aufgenommen.

Article 47

Re-examination of design information

Design information shall be re-examined in the light of changes in operating conditions, of developments in safeguards technology or of the experience in the application of verification procedures, with a view to modifying action taken pursuant to Article 46.

Artikel 47

Erneute Prüfung der Anlagedaten

Die Anlagedaten werden im Lichte der Veränderungen in den Betriebsbedingungen, der Entwicklungen in der Technologie der Sicherungsmaßnahmen oder der bei der Anwendung der Nachprüfungsverfahren gewonnenen Erfahrungen in Hinblick darauf erneut geprüft, nach Artikel 46 getroffene Maßnahmen abzuändern.

Article 48

Verification of design information

The Agency, in co-operation with the Community and the State concerned may send inspectors to facilities to verify the design information provided to the Agency pursuant to Articles 42 to 45 for the purposes stated in Article 46.

Artikel 48

Nachprüfung der Anlagedaten

Im Zusammenwirken mit der Gemeinschaft und dem betroffenen Staat kann die Organisation Inspektoren zu Anlagen entsenden, um die Anlagedaten nachzuprüfen, die der Organisation auf Grund der Artikel 42 bis 45 für die in Artikel 46 angegebenen Zwecke mitgeteilt wurden.

Information in Respect of Nuclear Material outside Facilities

Article 49

The Agency shall be provided by the Community with the following information when nuclear material is to be customarily used outside facilities, as applicable:

(a) A general description of the use of the nuclear material, its geographic location, and the user's name and address for routine business purposes; and

(b) A general description of the existing and proposed procedures for nuclear material accountancy and control, as specified in the Subsidiary Arrangements.

The Agency shall be informed by the Community, on a timely basis, of any change in the information provided to it under this Article.

Informationen über Kernmaterial außerhalb von Anlagen

Artikel 49

Soll Kernmaterial gewöhnlich außerhalb von Kernanlagen verwendet werden, so sind der Organisation von der Gemeinschaft je nach Sachlage folgende Informationen mitzuteilen:

a) eine allgemeine Beschreibung der Verwendung des Kernmaterials, seine Lage sowie der Name und die Anschrift des Benutzers, die für normale Geschäftszwecke verwendet werden;

b) eine allgemeine Beschreibung der bestehenden und vorgeschlagenen Verfahren für den buchmäßigen Nachweis und die Kontrolle des Kernmaterials, wie in den Ergänzenden Abmachungen näher bestimmt.

Die Organisation wird von der Gemeinschaft rechtzeitig über Änderungen der ihr nach diesem Artikel mitgeteilten Informationen unterrichtet.

Article 50

The information provided to the Agency pursuant to Article 49 may be used, to the extent relevant, for the purposes set out in Article 46 (b) to (f).

Artikel 50

Die der Organisation gemäß Artikel 49 mitgeteilten Informationen können, soweit sie dafür von Belang sind, auch für die in Artikel 46 Buchstaben b bis f angeführten Zwecke verwendet werden.

Records System

General provisions

Article 51

The Community shall arrange that records are kept in respect of each material balance area. The records to be kept shall be described in the Subsidiary Arrangements.

Protokollsystem

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 51

Die Gemeinschaft sorgt dafür, daß Protokolle für jede Materialbilanzzone geführt werden. Die zu führenden Protokolle werden in den Ergänzenden Abmachungen beschrieben.

Article 52

The Community shall make arrangements to facilitate the examination of records by Agency inspectors, particularly if the records are not kept in English, French, Russian or Spanish.

Article 53

Records shall be retained for at least five years.

Article 54

Records shall consist, as appropriate, of:

(a) Accounting records of all nuclear material subject to safeguards under this Agreement; and

(b) Operating records for facilities containing such nuclear material.

Article 55

The system of measurements on which the records used for the preparation of reports are based shall either conform to the latest international standards or be equivalent in quality to such standards.

Accounting records

Article 56

The accounting records shall set forth the following in respect of each material balance area:

(a) All inventory changes, so as to permit a determination of the book inventory at any time;

(b) All measurement results that are used for determination of the physical inventory; and

(c) All adjustments and corrections that have been made in respect of inventory changes, book inventories and physical inventories.

Article 57

For all inventory changes and physical inventories the records shall show, in respect of each batch of nuclear material: material identification, batch data and source data. The records shall account for uranium, thorium and plutonium separately in each batch of nuclear material. For each inventory change, the date of the inventory change and, when appropriate, the originating material balance area and the receiving material balance area or the recipient, shall be indicated.

Article 58

Operating records

The operating records shall set forth, as appropriate, in respect of each material balance area:

(a) Those operating data which are used to establish changes in the quantities and composition of nuclear material;

(b) The data obtained from the calibration of tanks and instruments and from sampling and analyses, the procedures to control the quality of measurements and the derived estimates of random and systematic error;

(c) A description of the sequence of the actions taken in preparing for, and in taking, a physical inventory, in order to ensure that it is correct and complete; and

(d) A description of the actions taken in order to ascertain the cause and magnitude of any accidental or unmeasured loss that might occur.

Artikel 52

Die Gemeinschaft trifft Vorkehrungen, um die Prüfung der Protokolle durch die Inspektoren der Organisation zu erleichtern, vor allem wenn die Protokolle nicht in Englisch, Französisch, Russisch oder Spanisch geführt werden.

Artikel 53

Die Protokolle werden mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt.

Artikel 54

Die Protokolle bestehen je nach Sachlage aus:

a) Buchungsprotokollen über das gesamte Kernmaterial, das Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegt;

b) Betriebsprotokollen für Anlagen, die solches Kernmaterial enthalten.

Artikel 55

Das System der Messungen, auf dem die für die Abfassung von Berichten verwendeten Protokolle beruhen, hat den neuesten internationalen Normen entweder zu entsprechen oder ihnen qualitativ gleichwertig zu sein.

Buchungsprotokolle

Artikel 56

Die Buchungsprotokolle enthalten folgende Angaben für jede Materialbilanzzone:

a) alle Bestandsänderungen, so daß der Buchbestand jederzeit festgestellt werden kann;

b) alle Meßergebnisse, die zur Bestimmung des realen Bestands verwendet werden;

c) jeden Ausgleich und alle Berichtigungen, die in bezug auf Bestandsänderungen, Buchbestände und reale Bestände vorgenommen worden sind.

Artikel 57

Die Protokolle enthalten für alle Bestandsänderungen und realen Bestände, bezogen auf jede Kernmaterialcharge, folgende Angaben: Kennzeichnung des Materials, Chargendaten und Primärdaten. In den Protokollen werden Uran, Thorium und Plutonium in jeder Kernmaterialcharge getrennt aufgeführt. Für jede Bestandsänderung sind der Zeitpunkt der Bestandsänderung und gegebenenfalls die ursprüngliche Materialbilanzzone und die aufnehmende Materialbilanzzone oder der Empfänger anzugeben.

Artikel 58

Betriebsprotokolle

Die Betriebsprotokolle enthalten für jede Materialbilanzzone je nach Sachlage folgende Angaben:

a) Betriebsdaten, die zur Feststellung von Änderungen in der Menge und Zusammensetzung des Kernmaterials verwendet werden;

b) Daten, die bei der Eichung von Behältern und Instrumenten sowie bei Probenahmen und Analysen gewonnen werden; die Verfahren zur Kontrolle der Qualität von Messungen und die abgeleiteten Schätzungen zufälliger und systematischer Fehler;

c) eine Beschreibung des Ablaufs der Vorbereitung und der Aufnahme eines realen Bestands, zur Feststellung seiner Richtigkeit und Vollständigkeit;

d) eine Beschreibung der Maßnahmen, die getroffen werden, um Ursache und Ausmaß etwa auftretender Verluste durch Unfall oder nicht gemessener Verluste festzustellen.

Reports System

General provisions

Article 59

The Community shall provide the Agency with reports as detailed in Articles 60 to 65 and 67 to 69 in respect of nuclear material subject to safeguards under this Agreement.

Article 60

Reports shall be made in English, French, Russian or Spanish, except as otherwise specified in the Subsidiary Arrangements.

Article 61

Reports shall be based on the records kept in accordance with Articles 51 to 58 and shall consist, as appropriate, of accounting reports and special reports.

Accounting reports

Article 62

The Agency shall be provided by the Community with an initial report on all nuclear material subject to safeguards under this Agreement. The initial report shall be dispatched to the Agency within thirty days of the last day of the calendar month in which this Agreement enters into force, and shall reflect the situation as of the last day of that month.

Article 63

The Community shall provide the Agency with the following accounting reports for each material balance area:

(a) Inventory change reports showing all changes in the inventory of nuclear material. The reports shall be dispatched as soon as possible and in any event within the time limits specified in the Subsidiary Arrangements; and

(b) Material balance reports showing the material balance based on a physical inventory of nuclear material actually present in the material balance area. The reports shall be dispatched as soon as possible and in any event within the time limits specified in the Subsidiary Arrangements.

The reports shall be based on data available as of the date of reporting and may be corrected at a later date, as required.

Article 64

Inventory change reports shall specify identification and batch data for each batch of nuclear material, the date of the inventory change and, as appropriate, the originating material balance area and the receiving material balance area or the recipient. These reports shall be accompanied by concise notes:

(a) Explaining the inventory changes, on the basis of the operating data contained in the operating records provided for under Article 58 (a); and

(b) Describing, as specified in the Subsidiary Arrangements, the anticipated operational programme, particularly the taking of a physical inventory.

Berichtssystem

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 59

Die Gemeinschaft erstattet der Organisation die in den Artikeln 60 bis 65 und 67 bis 69 näher bezeichneten Berichte über Kernmaterial, das Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegt.

Artikel 60

Die Berichte sind in Englisch, Französisch, Russisch oder Spanisch abzufassen, soweit in den Ergänzenden Abmachungen nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 61

Die Berichte beruhen auf den nach Maßgabe der Artikel 51 bis 58 geführten Protokollen und bestehen je nach Sachlage aus Buchungsberichten und Sonderberichten.

Buchungsberichte

Artikel 62

Die Gemeinschaft erstattet der Organisation einen Anfangsbericht über das gesamte Kernmaterial, das Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegt. Der Anfangsbericht wird der Organisation binnen dreißig Tagen nach dem letzten Tage des Kalendermonats, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt, zugesandt und hat den Sachstand am letzten Tage jenes Monats wiederzugeben.

Artikel 63

Die Gemeinschaft erstattet der Organisation für jede Materialbilanzzone folgende Buchungsberichte:

a) Bestandsänderungsberichte, aus denen alle Änderungen des Bestands an Kernmaterial ersichtlich sind. Die Berichte sind so bald wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in den Ergänzenden Abmachungen festgelegten Fristen abzusenden;

b) Materialbilanzberichte, aus denen die Materialbilanz ersichtlich ist, die auf einer Aufstellung des realen Bestands an Kernmaterial beruht, das sich tatsächlich in der Materialbilanzzone befindet. Die Berichte sind sobald wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in den Ergänzenden Abmachungen festgelegten Fristen abzusenden.

Die Berichte beruhen auf den am Berichtstag verfügbaren Daten; sie können erforderlichenfalls später berichtigt werden.

Artikel 64

In den Bestandsänderungsberichten sind für jede Kernmaterialcharge die Kennzeichnungs- und Chargendaten, der Zeitpunkt der Bestandsänderung und gegebenenfalls die ursprüngliche Materialbilanzzone und die aufnehmende Materialbilanzzone oder der Empfänger anzugeben. Diesen Berichten sind kurzgefaßte Bemerkungen beizufügen, die

a) die Bestandsänderungen auf Grund der Betriebsdaten erläutern, die in den nach Artikel 58 Buchstabe a vorgesehenen Betriebsprotokollen enthalten sind, und

b) die, wie in den Ergänzenden Abmachungen näher geregelt, das geplante Betriebsprogramm, insbesondere die Aufnahme des realen Bestands beschreiben.

Article 65

The Community shall report each inventory change, adjustment and correction, either periodically in a consolidated list or individually. Inventory changes shall be reported in terms of batches. As specified in the Subsidiary Arrangements, small changes in inventory of nuclear material, such as transfers of analytical samples, may be combined in one batch and reported as one inventory change.

Artikel 65

Die Gemeinschaft meldet jede Bestandsänderung, jeden Ausgleich und jede Berichtigung, und zwar entweder in regelmäßigen Zeitabständen in einer zusammengefaßten Liste oder jeweils einzeln. Bestandsänderungen sind nach Chargen anzugeben. Entsprechend den Bestimmungen der Ergänzenden Abmachungen können kleine Änderungen im Bestand an Kernmaterial, z. B. die Weitergabe von Analyseproben, in einer Charge zusammengefaßt und als eine einzige Bestandsänderung gemeldet werden.

Article 66

The Agency shall provide the Community, for the use of the interested parties, with semi-annual statements of book inventory of nuclear material subject to safeguards under this Agreement, for each material balance area, as based on the inventory change reports for the period covered by each such statement.

Artikel 66

Die Organisation liefert der Gemeinschaft zur Verwendung durch die betroffenen Vertragsparteien für jede Materialbilanzzone halbjährlich Aufstellungen des Buchbestands an Kernmaterial, das Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegt; diese Aufstellungen beruhen auf den Bestandsänderungsberichten für den jeweils in der Aufstellung erfaßten Zeitraum.

Article 67

Material balance reports shall include the following entries, unless otherwise agreed by the Agency and the Community:

(a) Beginning physical inventory;
(b) Inventory changes (first increases, then decreases);
(c) Ending book inventory;
(d) Shipper/receiver differences;
(e) Adjusted ending book inventory;
(f) Ending physical inventory; and
(g) Material unaccounted for.

A statement of the physical inventory, listing all batches separately and specifying material identification and batch data for each batch, shall be attached to each material balance report.

Artikel 67

Sofern die Organisation und die Gemeinschaft nichts anderes vereinbaren, enthalten die Materialbilanzberichte folgende Angaben:

a) den realen Anfangsbestand;
b) Bestandsänderungen (erst Zunahmen, dann Abnahmen);
c) End-Buchbestand;
d) Absender/Empfänger-Differenz;
e) ausgeglichener End-Buchbestand;
f) realer Endbestand;
g) nicht nachgewiesenes Material.

Jedem Materialbilanzbericht ist eine Aufstellung des realen Bestands beizufügen, in der alle Chargen getrennt aufgeführt und die Materialkennzeichnungs- und Chargendaten für jede Charge anzugeben sind.

Article 68

Special reports

The Community shall make special reports without delay:

(a) If any unusual incident or circumstances lead the Community to believe that there is or may have been loss of nuclear material that exceeds the limits specified for this purpose in the Subsidiary Arrangements; or

(b) If the containment has unexpectedly changed from that specified in the Subsidiary Arrangements to the extent that unauthorized removal of nuclear material has become possible.

Artikel 68

Sonderberichte

Die Gemeinschaft erstattet unverzüglich Sonderberichte,

a) wenn ein außergewöhnlicher Zwischenfall oder außergewöhnliche Umstände die Gemeinschaft zu der Annahme veranlassen, daß ein Verlust an Kernmaterial eingetreten ist oder eingetreten sein kann, der die hierfür in den Ergänzenden Abmachungen festgelegten Grenzwerte überschreitet;

b) wenn sich die räumliche Eingrenzung unerwartet gegenüber den in den Ergänzenden Abmachungen festgelegten Angaben so weit geändert hat, daß die unbefugte Entnahme von Kernmaterial möglich geworden ist.

Article 69

Amplification and clarification of reports

If the Agency so requests, the Community shall provide it with amplifications or clarifications of any report, in so far as relevant for the purpose of safeguards under this Agreement.

Artikel 69

Erweiterung und Klärung von Berichten

Auf Ersuchen der Organisation stellt ihr die Gemeinschaft zu jedem Bericht weitere oder klärende Ausführungen zur Verfügung, soweit dies für den Zweck der Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen von Belang ist.

Inspections

Article 70

General Provisions

The Agency shall have the right to make inspections as provided for in this Agreement.

Inspektionen

Artikel 70

Allgemeine Bestimmungen

Die Organisation ist berechtigt, Inspektionen nach Maßgabe dieses Übereinkommens durchzuführen.

Purpose of inspections

Article 71

The Agency may make ad hoc inspections in order to:

(a) Verify the information contained in the initial report on the nuclear material subject to safeguards under this Agreement and identify and verify changes in the situation which have occurred between the date of the initial report and the date of the entry into force of the Subsidiary Arrangements in respect of a given facility; and

(b) Identify, and if possible verify the quantity and composition of, nuclear material subject to safeguards under this Agreement in accordance with Articles 93 and 96, before its transfer out of or upon its transfer into the States except for transfers within the Community.

Article 72

The Agency may make routine inspections in order to:

(a) verify that reports are consistent with records;

(b) verify the location, identity, quantity and composition of all nuclear material subject to safeguards under this Agreement; and

(c) verify information on the possible causes of material unaccounted for, shipper/receiver differences and uncertainties in the book inventory.

Article 73

Subject to the procedures laid down in Article 77, the Agency may make special inspections:

(a) In order to verify the information contained in special reports; or

(b) If the Agency considers that information made available by the Community including explanations from the Community and information obtained from routine inspections, is not adequate for the Agency to fulfil its responsibilities under this Agreement.

An inspection shall be deemed to be special when it is either additional to the routine inspection effort provided for in this Agreement or involves access to information or locations in addition to the access specified in Article 76 for ad hoc and routine inspections, or both.

Scope of inspections

Article 74

For the purposes specified in Articles 71 to 73, the Agency may:

(a) Examine the records kept pursuant to Articles 51 to 58;

(b) Make independent measurements of all nuclear material subject to safeguards under this Agreement;

(c) Verify the functioning and calibration of instruments and other measuring and control equipment;

Zweck der Inspektionen

Artikel 71

Die Organisation kann Ad-hoc-Inspektionen durchführen, um

a) die im Anfangsbericht enthaltenen Informationen über das Kernmaterial, das Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegt, nachzuprüfen und um Veränderungen in der Sachlage, die in bezug auf eine bestimmte Anlage zwischen dem Datum des Anfangsberichts und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ergänzenden Abmachungen eingetreten sind, festzustellen und nachzuprüfen;

b) die Menge und Zusammensetzung des Kernmaterials, das Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegt, in Übereinstimmung mit den Artikeln 93 und 96 vor seiner Weitergabe aus den Staaten oder bei seiner Weitergabe in die Staaten, mit Ausnahme einer Weitergabe innerhalb der Gemeinschaft, festzustellen und wenn möglich nachzuprüfen.

Artikel 72

Die Organisation kann Routineinspektionen durchführen, um

a) nachzuprüfen, daß die Berichte mit den Protokollen übereinstimmen;

b) Lage, Identität, Menge und Zusammensetzung des gesamten Kernmaterials nachzuprüfen, das Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegt;

c) Informationen über die möglichen Ursachen für nicht nachgewiesenes Material, von Absender/Empfänger-Differenzen und Unklarheiten in bezug auf den Buchbestand nachzuprüfen.

Artikel 73

Die Organisation kann vorbehaltlich der in Artikel 77 festgelegten Verfahren Sonderinspektionen durchführen,

a) um die in den Sonderberichten enthaltenen Informationen nachzuprüfen;

b) wenn die Organisation der Auffassung ist, daß die von der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Informationen, einschließlich der von der Gemeinschaft gegebenen Erläuterungen, und die durch Routineinspektionen gewonnenen Informationen nicht ausreichen, um der Organisation die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Übereinkommen zu ermöglichen.

Eine Sonderinspektion liegt dann vor, wenn sie entweder zusätzlich zu dem in diesem Übereinkommen vorgesehenen Routineinspektionsaufwand erfolgt oder wenn damit Zugang zu Informationen oder Orten über das in Artikel 76 für Ad-hoc- und Routineinspektionen bestimmte Ausmaß hinaus verbunden ist, oder wenn beides der Fall ist.

Umfang der Inspektionen

Artikel 74

Die Organisation kann für die in den Artikeln 71 bis 73 genannten Zwecke folgende Maßnahmen durchführen:

a) Prüfung der nach den Artikeln 51 bis 58 zu führenden Protokolle;

b) unabhängige Messungen des gesamten Kernmaterials, das Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegt;

c) Nachprüfung des Funktionierens und der Eichung von Instrumenten und sonstigen Meß- und Kontrollausrüstungen;

(d) Apply and make use of surveillance and containment measures; and

(e) Use other objective methods which have been demonstrated to be technically feasible.

Article 75

Within the scope of Article 74, the Agency shall be enabled:

(a) To observe that samples at key measurement points for material balance accountancy are taken in accordance with procedures which produce representative samples, to observe the treatment and analysis of the samples and to obtain duplicates of such samples;

(b) To observe that the measurements of nuclear material at key measurement points for material balance accountancy are representative, and to observe the calibration of the instruments and equipment involved;

(c) To make arrangements with the Community and to the extent necessary with the State concerned that, if necessary:

(i) Additional measurements are made and additional samples taken for the Agency's use;

(ii) The Agency's standard analytical samples are analysed;

(iii) Appropriate absolute standards are used in calibrating instruments and other equipment; and

(iv) Other calibrations are carried out;

(d) To arrange to use its own equipment for independent measurement and surveillance, and if so agreed and specified in the Subsidiary Arrangements to arrange to install such equipment;

(e) To apply its seals and other identifying and tamper-indicating devices to containments, if so agreed and specified in the Subsidiary Arrangements; and

(f) To make arrangements with the Community or the State concerned for the shipping of samples taken for the Agency's use.

Access for inspections

Article 76

(a) For the purposes specified in Article 71 (a) and until such time as the strategic points have been specified in the Subsidiary Arrangements, the Agency inspectors shall have access to any location where the initial report or any inspections carried out in connection with it indicate that nuclear material subject to safeguards under this Agreement is present;

(b) or the purposes specified in Article 71 (b) the Agency inspectors shall have access to any location of which the Agency has been notified in accordance with Articles 92 (d) (iii) or 95 (d) (iii);

(c) For the purposes specified in Article 72 the inspectors shall have access only to the strategic points specified in the Subsidiary Arrangements and to the records maintained pursuant to Articles 51 to 58; and

d) Anwendung und Nutzung von Maßnahmen der Beobachtung und der räumlichen Eingrenzung;

e) Anwendung sonstiger objektiver Methoden, die sich als technisch durchführbar erwiesen haben.

Artikel 75

Im Rahmen des Artikels 74 wird es der Organisation ermöglicht

a) zu beobachten, daß Proben an Schlüsselmeßpunkten für die Materialbilanzbuchhaltung in Übereinstimmung mit Verfahren entnommen werden, die repräsentative Proben liefern; die Behandlung und Analyse der Proben zu beobachten und Duplikate solcher Proben zu erhalten;

b) zu beobachten, daß die für die Materialbilanzbuchhaltung an Schlüsselmeßpunkten durchgeführten Messungen von Kernmaterial repräsentativ sind, und die Eichung der dabei verwendeten Instrumente und Ausrüstungen zu beobachten;

c) mit der Gemeinschaft und, soweit erforderlich, mit dem betreffenden Staat Abmachungen zu treffen, damit erforderlichenfalls

i) zur Verwendung durch die Organisation zusätzliche Messungen durchgeführt und zusätzliche Proben entnommen werden;

ii) die Standardanalyseproben der Organisation analysiert werden;

iii) geeignete absolute Standards für die Eichung von Instrumenten und anderen Ausrüstungen angewandt werden;

iv) sonstige Eichungen durchgeführt werden;

d) Vorkehrungen für die Verwendung ihrer eigenen Ausrüstungen für eine unabhängige Messung und Beobachtung zu treffen und, wenn dies vereinbart und in den Ergänzenden Abmachungen näher geregelt ist, Vorkehrungen für die Anbringung dieser Ausrüstungen zu treffen;

e) ihre Siegel und andere kennzeichnende und Verfälschungen anzeigende Vorrichtungen an räumlichen Eingrenzungen anzubringen, wenn dies vereinbart und in den Ergänzenden Abmachungen näher geregelt ist;

f) mit der Gemeinschaft oder dem betreffenden Staat Abmachungen für die Absendung der zur Verwendung durch die Organisation entnommenen Proben zu treffen.

Zugang für Inspektionen

Artikel 76

a) Für die in Artikel 71 Buchstabe a genannten Zwecke und bis zur Festlegung der strategischen Punkte in den Ergänzenden Abmachungen haben die Inspektoren der Organisation Zugang zu den Orten, an denen sich dem Anfangsbericht oder einer im Zusammenhang damit durchgeführten Inspektion zufolge Kernmaterial befindet, das Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegt.

b) Für die in Artikel 71 Buchstabe b genannten Zwecke haben die Inspektoren der Organisation Zugang zu den Orten, die der Organisation im Einklang mit den Artikeln 92 Buchstabe d Ziffer iii oder 95 Buchstabe d Ziffer iii gemeldet worden sind.

c) Für die in Artikel 72 genannten Zwecke haben die Inspektoren Zugang nur zu den in den Ergänzenden Abmachungen festgelegten strategischen Punkten und zu den nach den Artikeln 51 bis 58 geführten Protokollen.

(d) In the event of the Community concluding that any unusual circumstances require extended limitations on access by the Agency, the Community and the Agency shall promptly make arrangements with a view to enabling the Agency to discharge its safeguards responsibilities in the light of these limitations. The Director General shall report each such arrangement to the Board.

Article 77

In the circumstances which may lead to special inspections for the purposes specified in Article 73 the Community and the Agency shall consult forthwith. As a result of such consultations the Agency may:

(a) Make inspections in addition to the routine inspection effort provided for in this Agreement; and

(b) Obtain access, in agreement with the Community, to information or locations in addition to those specified in Article 76. Any disagreement shall be resolved in accordance with Articles 21 and 22. In case action by the Community or a State, in so far as either party is individually concerned, is essential and urgent, Article 18 shall apply.

Frequency and intensity of routine inspections

Article 78

The number, intensity and duration of routine inspections, applying optimum timing, shall be kept to the minimum consistent with the effective implementation of the safeguards procedures set forth in this Agreement, and optimum and most economical use of available inspection resources under the Agreement shall be made.

Article 79

The Agency may carry out one routine inspection per year in respect of facilities and material balance areas outside facilities with a content or annual throughput, whichever is greater, of nuclear material not exceeding five effective kilograms.

Article 80

The number, intensity, duration, timing and mode of routine inspections in respect of facilities with a content or annual throughput of nuclear material exceeding five effective kilograms shall be determined on the basis that in the maximum or limiting case the inspection regime shall be no more intensive than is necessary and sufficient to maintain continuity of knowledge of the flow and inventory of nuclear material, and the maximum routine inspection effort in respect of such facilities shall be determined as follows:

(a) For reactors and sealed storage installations the maximum total of routine inspection per year shall be determined by allowing one sixth of a man-year of inspection for each such facility;

(b) For facilities, other than reactors or sealed storage installations, involving plutonium or uranium enriched to more than 5 %, the maximum total of routine inspection per year shall be determined by allowing for each such facility 30 × $\sqrt{E}$ man-days

d) Gelangt die Gemeinschaft zu der Auffassung, daß außergewöhnliche Umstände weitgehende Beschränkungen des Zugangs für die Organisation erforderlich machen, so treffen die Gemeinschaft und die Organisation sogleich Abmachungen, um die Organisation in die Lage zu versetzen, die ihr obliegende Aufgabe der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen im Rahmen dieser Beschränkungen zu erfüllen. Der Generaldirektor unterrichtet den Rat über jede derartige Abmachung.

Artikel 77

In einer Sachlage, die zu Sonderinspektionen für die in Artikel 73 genannten Zwecke führen kann, konsultieren die Gemeinschaft und die Organisation einander unverzüglich. Auf Grund solcher Konsultationen kann die Organisation

a) zusätzlich zu dem in diesem Übereinkommen vorgesehenen Routineinspektionsaufwand Inspektionen durchführen;

b) im Einvernehmen mit der Gemeinschaft Zugang zu Informationen und Orten, zusätzlich zu den in Artikel 76 genannten, erhalten. Meinungsverschiedenheiten werden im Einklang mit den Artikeln 21 und 22 beigelegt; sind Maßnahmen der Gemeinschaft oder eines Staates — sofern jede der beiden Vertragsparteien betroffen ist — wesentlich und dringend, so findet Artikel 18 Anwendung.

Häufigkeit und Intensität der Routineinspektionen

Artikel 78

Anzahl, Intensität und Dauer der Routineinspektionen sind bei optimaler Zeitfolge auf das Mindestmaß zu beschränken, das mit der wirksamen Durchführung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren für Sicherungsmaßnahmen vereinbar ist; die nach diesem Übereinkommen verfügbaren Inspektionsmittel sind in bestmöglicher und wirtschaftlichster Weise zu nutzen.

Artikel 79

Die Organisation kann eine Routineinspektion pro Jahr bei Anlagen und Materialbilanzzonen außerhalb von Anlagen mit einem Inhalt oder jährlichen Durchsatz — je nachdem, welcher Betrag größer ist — von nicht mehr als fünf effektiven Kilogramm Kernmaterial durchführen.

Artikel 80

Bei Anlagen mit einem Inhalt oder jährlichen Durchsatz von mehr als fünf effektiven Kilogramm Kernmaterial werden Anzahl, Intensität, Dauer, Zeitfolge sowie Art und Weise der Routineinspektionen auf der Grundlage festgelegt, daß im Höchst- oder Grenzfall die Inspektionen nicht intensiver sein dürfen als notwendig und ausreichend, um eine kontinuierliche Kenntnis des Kernmaterialflusses und Kernmaterialbestands zu behalten; der maximale Routineinspektionsaufwand bei derartigen Anlagen ist wie folgt zu bestimmen:

a) für Reaktoren und versiegelte Lagereinrichtungen ist das Maximum aller Routineinspektionen pro Jahr so festzulegen, daß ein Sechstel eines Inspektionsmannjahres für jede dieser Anlagen zugebilligt wird;

b) für Anlagen mit auf mehr als 5 % angereichertem Uran oder Plutonium, bei denen es sich nicht um Reaktoren oder versiegelte Lagereinrichtungen handelt, ist das Maximum aller Routineinspektionen pro Jahr so festzulegen, daß für jede dieser Anlagen 30 × $\sqrt{E}$ In-

of inspection per year, where E is the inventory or annual throughput of nuclear material, whichever is greater, expressed in effective kilograms. The maximum established for any such facility shall not, however, be less than 1.5 man-years of inspection; and

(c) For facilities not covered by paragraphs (a) or (b), the maximum total of routine inspection per year shall be determined by allowing for each such facility one third of a man-year of inspection plus 0.4 × E man-days of inspection per year, where E is the inventory or annual throughput of nuclear material, whichever is greater, expressed in effective kilograms.

The Parties to this Agreement may agree to amend the figures for the maximum inspection effort specified in this Article, upon determination by the Board that such amendment is reasonable.

Article 81

Subject to Articles 78 to 80 the criteria to be used for determining the actual number, intensity, duration, timing and mode of routine inspections in respect of any facility shall include:

(a) The form of the nuclear material, in particular, whether the nuclear material is in bulk form or contained in a number of separate items; its chemical composition and, in the case of uranium, whether it is of low or high enrichment; and its accessibility;

(b) The effectiveness of the Community's safeguards, including the extent to which the operators of facilities are functionally independent of the Community's safeguards; the extent to which the measures specified in Article 32 have been implemented by the Community; the promptness of reports provided to the Agency; their consistency with the Agency's independent verification; and the amount and accuracy of the material unaccounted for, as verified by the Agency;

(c) Characteristics of the nuclear fuel cycle in the States, in particular, the number and types of facilities containing nuclear material subject to safeguards under this Agreement, the characteristics of such facilities relevant to safeguards under this Agreement, notably the degree of containment; the extent to which the design of such facilities, facilitates verification of the flow and inventory of nuclear material; and the extent to which information from different material balance areas can be correlated;

(d) International interdependence, in particular the extent to which nuclear material is received from or sent to other States for use or processing; any verification activities by the Agency in connection therewith; and the extent to which the nuclear activities in each State are interrelated with those in other States; and

(e) Technical developments in the field of safeguards, including the use of statistical techniques and random sampling in evaluating the flow of nuclear material.

spektionsmanntage pro Jahr zugebilligt werden, wobei E den Bestand oder jährlichen Durchsatz von Kernmaterial — je nachdem, welcher Betrag größer ist — in effektiven Kilogramm darstellt. Das für jede dieser Anlagen festgesetzte Maximum darf jedoch nicht weniger als 1,5 Inspektionsmannjahre betragen;

c) für Anlagen, die nicht unter den Buchstaben a oder b fallen, ist das Maximum aller Routineinspektionen pro Jahr so festzulegen, daß für jede dieser Anlagen ein Drittel eines Inspektionsmannjahres plus 0,4 × E Inspektionsmanntage pro Jahr zugebilligt werden, wobei E den Bestand oder jährlichen Durchsatz von Kernmaterial — je nachdem, welcher Betrag größer ist — in effektiven Kilogramm darstellt.

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens können eine Änderung der in diesem Artikel festgelegten Zahlen für den maximalen Inspektionsaufwand vereinbaren, wenn der Rat entscheidet, daß eine solche Änderung angemessen ist.

Artikel 81

Vorbehaltlich der Artikel 78 bis 80 haben die zur Bestimmung der tatsächlichen Anzahl, Intensität, Dauer, Zeitfolge sowie Art und Weise der Routineinspektionen jeder Anlage anzuwendenden Kriterien folgendes zu umfassen:

a) die Form des Kernmaterials, insbesondere, ob das Kernmaterial in loser Form vorliegt oder in einer Anzahl voneinander getrennter Posten enthalten ist; seine chemische Zusammensetzung, und bei Uran, ob es einen niedrigen oder hohen Anreicherungsgrad hat; seine Zugänglichkeit;

b) die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen der Gemeinschaft, einschließlich des Ausmaßes, in dem die Anlagenbetreiber funktionell von den Sicherungsmaßnahmen der Gemeinschaft unabhängig sind; das Ausmaß, in dem die in Artikel 32 genannten Maßnahmen von der Gemeinschaft durchgeführt worden sind; die Pünktlichkeit in der Berichterstattung an die Organisation; die Übereinstimmung der Berichte mit der unabhängigen Nachprüfung durch die Organisation; die Menge und Genauigkeit des nicht nachgewiesenen Materials, wie es die Organisation durch Nachprüfung festgestellt hat;

c) Merkmale des Kernbrennstoffkreislaufs in den Staaten, insbesondere die Zahl und Art der Anlagen, die Kernmaterial enthalten, das Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegt; die Merkmale solcher Anlagen, die für die Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen von Belang sind, insbesondere der Grad der räumlichen Eingrenzung; das Ausmaß, in dem die Auslegung solcher Anlagen die Nachprüfung des Kernmaterialflusses und des Kernmaterialbestands erleichtert; das Ausmaß, in dem zwischen den Informationen aus verschiedenen Materialbilanzzonen eine Beziehung hergestellt werden kann;

d) Internationale Verflechtung, insbesondere das Ausmaß, in dem Kernmaterial zur Verwendung oder Verarbeitung aus anderen Staaten bezogen oder in andere Staaten versendet wird; die Nachprüfungstätigkeit der Organisation im Zusammenhang damit; das Ausmaß, in dem die nuklearen Tätigkeiten in den einzelnen Staaten mit denen in anderen Staaten verflochten sind;

e) technische Entwicklungen auf dem Gebiet der Sicherungsmaßnahmen, einschließlich der Anwendung statistischer Methoden und der Stichprobenahme zur Bestimmung des Flusses von Kernmaterial.

Article 82

The Agency and the Community shall consult if the latter considers that the inspection effort is being deployed with undue concentration on particular facilities.

Notice of inspections

Article 83

The Agency shall give advance notice to the Community and to the States concerned before arrival of Agency inspectors at facilities or material balance areas outside facilities, as follows:

(a) for ad hoc inspections pursuant to Article 71 (b), at least 24 hours; for those pursuant to Article 71 (a) as well as the activities provided for in Article 48, at least one week;

(b) for special inspections pursuant to Article 73, as promptly as possible after the Agency and the Community have consulted as provided for in Article 77, it being understood that notification of arrival normally will constitute part of the consultations; and

(c) for routine inspections pursuant to Article 72, at least 24 hours in respect of the facilities referred to in Article 80 (b) and sealed storage installations containing plutonium or uranium enriched to more than 5 %, and one week in all other cases.

Such notice of inspections shall include the names of the Agency inspectors and shall indicate the facilities and the material balance areas outside facilities to be visited and the period during which they will be visited. If the Agency inspectors are to arrive from outside the States, the Agency shall also give advance notice of the place and time of their arrival in the States.

Article 84

Notwithstanding the provisions of Article 83, the Agency may, as a supplementary measure, carry out without advance notification a portion of the routine inspections pursuant to Article 80 in accordance with the principle of random sampling. In performing any unannounced inspections, the Agency shall fully take into account any operational programme provided to it pursuant to Article 64 (b). Moreover, whenever practicable, and on the basis of the operational programme it shall advise the Community and the State concerned periodically of its general programme of announced and unannounced inspections, specifying the general periods when inspections are foreseen. In carrying out any unannounced inspections, the Agency shall make every effort to minimize any practical difficulties for the Community and the State concerned and for facility operators, bearing in mind the relevant provisions of Articles 44 and 89. Similarly the Community and the State concerned shall make every effort to facilitate the task of Agency inspectors.

Designation of agency inspectors

Article 85

The following procedures shall apply to the designation of Agency inspectors:

(a) The Director General shall inform the Community and the States in writing of the name, qualifications,

Artikel 82

Die Organisation und die Gemeinschaft konsultieren einander, wenn diese der Auffassung ist, daß der Inspektionsaufwand in unangemessener Weise auf bestimmte Anlagen konzentriert wird.

Ankündigung der Inspektionen

Artikel 83

Die Organisation kündigt der Gemeinschaft und den betroffenen Staaten die Ankunft von Inspektoren der Organisation in Anlagen oder Materialbilanzzonen außerhalb von Anlagen im voraus wie folgt an:

a) bei Ad-hoc-Inspektionen nach Artikel 71 Buchstabe b mindestens 24 Stunden, bei Inspektionen nach Artikel 71 Buchstabe a sowie den Tätigkeiten nach Artikel 48 mindestens eine Woche im voraus;

b) bei Sonderinspektionen nach Artikel 73 so rasch wie möglich, nachdem die Organisation und die Gemeinschaft einander gemäß Artikel 77 konsultiert haben, wobei davon ausgegangen wird, daß die Ankündigung der Ankunft üblicherweise Bestandteil der Konsultation ist;

c) bei Routineinspektionen nach Artikel 72 mindestens 24 Stunden im voraus, wenn es sich um die in Artikel 80 Buchstabe b genannten Anlagen und um versiegelte Lagereinrichtungen, die auf mehr als 5 % angereichertes Uran oder Plutonium enthalten, handelt, und in allen anderen Fällen eine Woche im voraus.

Bei dieser Ankündigung der Inspektionen sind die Namen der Inspektoren der Organisation, die zu besuchenden Anlagen und Materialbilanzzonen außerhalb der Anlagen sowie der Besuchszeitraum anzugeben. Reisen die Inspektoren der Organisation aus dem Ausland in die Staaten ein, so teilt die Organisation auch Ort und Zeit ihrer Ankunft in den Staaten im voraus mit.

Artikel 84

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 83 kann die Organisation als ergänzende Maßnahme einen Teil der Routineinspektionen nach Artikel 80 ohne vorherige Ankündigung entsprechend dem Grundsatz der Stichprobenahme durchführen. Bei der Durchführung unangemeldeter Inspektionen trägt die Organisation den ihr nach Artikel 64 Buchstabe b vorgelegten Betriebsprogrammen voll Rechnung. Soweit tunlich und auf der Grundlage des Betriebsprogramms teilt sie der Gemeinschaft und dem betreffenden Staat überdies regelmäßig ihr allgemeines Programm angekündigter und nicht angekündigter Inspektionen mit, unter Angabe der generellen Zeitabschnitte, in denen Inspektionen vorgesehen sind. Bei der Durchführung unangemeldeter Inspektionen unternimmt die Organisation alle Anstrengungen, um praktische Schwierigkeiten für die Gemeinschaft und den betreffenden Staat sowie für die Anlagenbetreiber auf ein Mindestmaß zu beschränken, wobei sie die diesbezüglichen Bestimmungen der Artikel 44 und 89 berücksichtigt. In entsprechender Weise unternehmen die Gemeinschaft und der betreffende Staat alle Anstrengungen, um die Aufgabe der Inspektoren der Organisation zu erleichtern.

Benennung von Inspektoren der Organisation

Artikel 85

Für die Benennung von Inspektoren der Organisation gelten folgende Verfahren:

a) der Generaldirektor teilt der Gemeinschaft und den Staaten schriftlich den Namen, die Qualifikation,

nationality, grade and such other particulars as may be relevant, of each Agency official he proposes for designation as an Agency inspector for the States;

(b) The Community shall inform the Director General within thirty days of the receipt of such a proposal whether the proposal is accepted;

(c) The Director General may designate each official who has been accepted by the Community and the States as one of the Agency inspectors for the States, and shall inform the Community and the States of such designations; and

(d) The Director General, acting in response to a request by the Community or on his own initiative, shall immediately inform the Community and the States of the withdrawal of the designation of any official as an Agency inspector for the States.

However, in respect of Agency inspectors needed for the activities provided for in Article 48 and to carry out ad hoc inspections pursuant to Article 71 (a) the designation procedures shall be completed if possible within thirty days after the entry into force of this Agreement. If such designation appears impossible within this time limit, Agency inspectors for such purposes shall be designated on a temporary basis.

Article 86

The States shall grant or renew as quickly as possible appropriate visas, where required, for each Agency inspector designated pursuant to Article 85.

Conduct and visits of Agency inspectors

Article 87

Agency inspectors, in exercising their functions under Articles 48 and 71 to 75, shall carry out their activities in a manner designed to avoid hampering or delaying the construction, commissioning or operation of facilities, or affecting their safety. In particular, Agency inspectors shall not operate any facility themselves or direct the staff of a facility to carry out any operation. If Agency inspectors consider that in pursuance of Articles 74 and 75, particular operations in a facility should be carried out by the operator, they shall make a request therefor.

Article 88

When Agency inspectors require services available in a State, including the use of equipment, in connection with the performance of inspections, the State concerned and the Community shall facilitate the procurement of such services and the use of such equipment by Agency inspectors.

Article 89

The Community and the States concerned shall have the right to have Agency inspectors accompanied during their inspections by its inspectors and their representatives respectively, provided that Agency inspectors shall not thereby be delayed or otherwise impeded in the exercise of their functions.

Nationalität, den Dienstgrad und andere zweckdienliche Angaben über jeden Beamten der Organisation mit, dessen Benennung als Inspektor der Organisation für die Staaten er vorschlägt;

b) die Gemeinschaft teilt dem Generaldirektor binnen dreißig Tagen nach Empfang eines solchen Vorschlags mit, ob sie ihn annimmt;

c) der Generaldirektor kann jeden Beamten, der von der Gemeinschaft und den Staaten akzeptiert worden ist, als einen der Inspektoren der Organisation für die Staaten benennen; er unterrichtet die Gemeinschaft und die Staaten von dieser Benennung;

d) der Generaldirektor unterrichtet die Gemeinschaft und die Staaten unverzüglich, wenn er auf Ersuchen der Gemeinschaft oder von sich aus die Benennung eines Beamten als Inspektor der Organisation für die Staaten rückgängig gemacht hat.

Die Benennungsverfahren für Inspektoren der Organisation, die für die in Artikel 48 vorgesehenen Tätigkeiten benötigt werden und Ad-hoc-Inspektionen nach Artikel 71 Buchstabe a durchführen sollen, sind jedoch möglichst binnen dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens abzuschließen. Erscheint die Benennung innerhalb dieser Frist unmöglich, so werden für diese Zwecke Inspektoren der Organisation auf Zeit benannt.

Artikel 86

Die Staaten erteilen bzw. erneuern so schnell wie möglich die erforderlichen Sichtvermerke für jeden nach Artikel 85 benannten Inspektor der Organisation.

Verhalten und Besuche der Inspektoren der Organisation

Artikel 87

Bei der Ausübung ihrer Funktionen nach den Artikeln 48 und 71 bis 75 führen die Inspektoren der Organisation ihre Tätigkeiten so durch, daß eine Behinderung oder Verzögerung des Baus, der Inbetriebnahme oder des Betriebs der Anlagen und eine Beeinträchtigung ihrer Sicherheit vermieden werden. Insbesondere betreiben Inspektoren der Organisation eine Anlage nicht selbst und geben auch den Bediensteten einer Anlage keine Anweisungen zur Durchführung von Betriebsmaßnahmen. Sind Inspektoren der Organisation der Auffassung, daß nach den Artikeln 74 und 75 in einer Anlage besondere Betriebsmaßnahmen durch den Anlagebetreiber durchgeführt werden sollen, so stellen sie einen entsprechenden Antrag.

Artikel 88

Benötigen Inspektoren der Organisation in Zusammenhang mit der Durchführung von Inspektionen Dienstleistungen, die in einem Staat erbracht werden können, einschließlich der Benutzung von Ausrüstungen, so erleichtern der betreffende Staat und die Gemeinschaft die Erbringung dieser Dienstleistungen und die Benutzung dieser Ausrüstungen durch die Inspektoren der Organisation.

Artikel 89

Die Gemeinschaft und die betreffenden Staaten haben ein Recht darauf, die Inspektoren der Organisation bei ihren Inspektionen von Inspektoren der Gemeinschaft und Vertretern der Staaten begleiten zu lassen, vorausgesetzt, daß die Inspektoren der Organisation dadurch nicht aufgehalten oder sonstwie bei der Ausübung ihrer Funktionen behindert werden.

Statement on the Agency's Verification Activities

Article 90

The Agency shall inform the Community for the use of the interested Parties of:

(a) The results of its inspections, at intervals to be specified in the Subsidiary Arrangements; and

(b) The conclusions it has drawn from its verification activities.

Erklärung über die Nachprüfungstätigkeiten der Organisation

Artikel 90

Die Organisation teilt der Gemeinschaft zur Verwendung durch die betroffenen Vertragsparteien folgende Informationen mit:

a) die Ergebnisse ihrer Inspektionen, und zwar in Abständen, die in den Ergänzenden Abmachungen festgelegt werden;

b) die Schlußfolgerungen, die sie aus ihren Nachprüfungstätigkeiten zieht.

Transfers into or out of the States

Article 91

General Provisions

Nuclear material subject or required to be subject to safeguards under this Agreement which is transferred into or out of the States shall, for purposes of this Agreement, be regarded as being the responsibility of the Community and of the State concerned:

(a) in the case of transfers into the States, from the time that such responsibility ceases to lie with the State from which the material is transferred, and no later than the time at which the material reaches its destination; and

(b) in the case of transfers out of the States up to the time at which the recipient State has such responsibility, and no later than the time at which the nuclear material reaches its destination.

The point at which the transfer of responsibility will take place shall be determinded in accordance with suitable arrangements to be made by the Community and the State concerned, on the one hand, and the State to which or from which the nuclear material is transferred, on the other hand. Neither the Community nor a State shall be deemed to have such responsibility for nuclear material merely by reason of the fact that the nuclear material is in transit on or over a State's territory, or that it is being transported on a ship under a State's flag or in the aircraft of a State.

Weitergabe in die Staaten und aus den Staaten heraus

Artikel 91

Allgemeine Bestimmungen

Für in die Staaten oder aus den Staaten heraus weitergegebenes Kernmaterial, das Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegt oder unterliegen muß, werden für die Zwecke dieses Übereinkommens die Gemeinschaft und der betreffende Staat als verantwortlich angesehen, und zwar

a) bei einer Weitergabe in die Staaten von dem Zeitpunkt an, an dem die Verantwortlichkeit des Staates, aus dem heraus das Material weitergegeben wird, aufhört, spätestens aber, wenn das Material seinen Bestimmungsort erreicht;

b) bei einer Weitergabe aus den Staaten heraus bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der Empfangsstaat die Verantwortlichkeit hat, spätestens aber, wenn das Kernmaterial seinen Bestimmungsort erreicht.

Der Punkt, an dem die Weitergabe der Verantwortlichkeit erfolgt, wird im Einklang mit geeigneten Abmachungen bestimmt, die von der Gemeinschaft und dem betroffenen Staat einerseits und dem Staat, an den oder aus dem heraus das Kernmaterial weitergegeben wird, andererseits zu treffen sind. Weder die Gemeinschaft noch ein Staat gelten als verantwortlich für Kernmaterial allein wegen der Tatsache, daß sich das Kernmaterial im Transit auf oder über dem Hoheitsgebiet eines Staates befindet oder in einem unter der Flagge eines Staates fahrenden Schiff oder im Luftfahrzeug eines Staates befördert wird.

Transfers out of the States

Article 92

(a) The Community shall notify the Agency of any intended transfer out of the States of nuclear material subject to safeguards under this Agreement if the shipment exceeds one effective kilogram, or, for facilities which normally transfer significant quantities to the same State in shipments each not exceeding one effective kilogram, if so specified in the Subsidiary Arrangements.

(b) Such notification shall be given to the Agency after the conclusion of the contractual arrangements leading to the transfer and within the time limit specified in the Subsidiary Arrangements.

(c) The Agency and the Community may agree on different procedures for advance notification.

Weitergabe aus den Staaten heraus

Artikel 92

a) Die Gemeinschaft notifiziert der Organisation die beabsichtigte Weitergabe aus den Staaten heraus von Kernmaterial, das Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegt, wenn die Sendung ein effektives Kilogramm übersteigt, oder wenn — sofern dies in den Ergänzenden Abmachungen so bestimmt ist — bei Anlagen, die üblicherweise signifikante Mengen in denselben Staat weitergeben, die Sendungen jeweils ein effektives Kilogramm nicht übersteigen.

b) Die Notifikation an die Organisation erfolgt nach Abschluß der zur Weitergabe führenden vertraglichen Vereinbarungen und innerhalb der in den Ergänzenden Abmachungen näher bestimmten Frist.

c) Die Organisation und die Gemeinschaft können auch andere Verfahren für die im voraus erfolgende Notifikation vereinbaren.

(d) The notification shall specify:
   (i) The identification and, if possible, the expected quantity and the composition of the nuclear material to be transferred, and the material balance area from which it will come;
   (ii) The State for which the nuclear material is destined;
   (iii) The dates on and locations at which the nuclear material is to be prepared for shipping;
   (iv) The approximate dates of dispatch and arrival of the nuclear material; and
   (v) At what point of the transfer the recipient State will assume responsibility for the nuclear material for the purpose of this Agreement, and the probable date on which that point will be reached.

d) In der Notifikation sind mitzuteilen:
   i) die Kennzeichnung und möglichst auch die erwartete Menge und die Zusammensetzung des weiterzugebenden Materials sowie die Materialbilanzzone, aus der es kommt;
   ii) der Staat, für den das Kernmaterial bestimmt ist;
   iii) die Daten und Orte, an denen das Kernmaterial für den Versand vorbereitet werden soll;
   iv) das voraussichtliche Datum der Absendung und Ankunft des Kernmaterials;
   v) der Punkt der Weitergabe, an dem der Empfangsstaat die Verantwortlichkeit für das Kernmaterial für die Zwecke dieses Übereinkommens übernehmen wird und wann dieser Punkt voraussichtlich erreicht wird.

Article 93

The notification referred to in Article 92 shall be such as to enable the Agency to make, if necessary, an ad hoc inspection to identify, and if possible verify the quantity and composition of the nuclear material before it is transferred out of the States, except for transfers within the Community and, if the Agency so wishes or the Community so requests to affix seals to the nuclear material when it has been prepared for shipping. However, the transfer of the nuclear material shall not be delayed in any way by any action taken or contemplated by the Agency pursuant to such a notification.

Artikel 93

Die in Artikel 92 genannte Notifikation erfolgt in einer Weise, daß die Organisation in die Lage versetzt wird, erforderlichenfalls eine Ad-hoc-Inspektion durchzuführen, um die Menge und Zusammensetzung des Kernmaterials vor seiner Weitergabe aus den Staaten heraus — ausgenommen bei Weitergabe innerhalb der Gemeinschaft — zu identifizieren und, wenn möglich, nachzuprüfen sowie, wenn die Organisation dies wünscht oder die Gemeinschaft darum ersucht, das Kernmaterial nach seiner Vorbereitung für den Versand mit Siegeln zu versehen. Die Weitergabe des Kernmaterials darf jedoch durch eine von der Organisation auf Grund einer solchen Notifikation getroffene oder beabsichtigte Maßnahme in keiner Weise verzögert werden.

Article 94

If nuclear material will not be subject to Agency safeguards in the recipient State the Community shall make arrangements for the Agency to receive within three months of the time when the recipient State accepts responsibility for the nuclear material, confirmation by the recipient State of the transfer.

Artikel 94

Unterliegt Kernmaterial im Empfangsstaat nicht den Sicherungsmaßnahmen der Organisation, so trägt die Gemeinschaft dafür Sorge, daß die Organisation binnen drei Monaten, nachdem der Empfangsstaat die Verantwortlichkeit für das Kernmaterial übernommen hat, vom Empfangsstaat die Bestätigung der Weitergabe erhält.

Transfers into the States

Article 95

(a) The Community shall notify the Agency of any expected transfer into the States of nuclear material required to be subject to safeguards under this Agreement if the shipment exceeds one effective kilogram, or, for facilities to which significant quantities are normally transferred from the same State in shipments each not exceeding one effective kilogram, if so specified in the Subsidiary Arrangements.

(b) The Agency shall be notified as much in advance as possible of the expected arrival of the nuclear material, and in any case within the time limits specified in the Subsidiary Arrangements.

(c) The Agency and the Community may agree on different procedures for advance notification.

(d) The notification shall specify:
   (i) The identification and, if possible, the expected quantity and composition of the nuclear material;
   (ii) At what point of the transfer the Community and the State concerned will have responsibility for

Weitergabe in die Staaten

Artikel 95

a) Die Gemeinschaft notifiziert der Organisation die erwartete Weitergabe in die Staaten von Kernmaterial, das Sicherungsmaßnahmen nach diesem Übereinkommen unterliegen muß, wenn die Sendung ein effektives Kilogramm übersteigt, oder wenn — sofern dies in den Ergänzenden Abmachungen so bestimmt ist — bei Anlagen, an die üblicherweise signifikante Mengen aus demselben Staat weitergegeben werden, die Sendungen jeweils ein effektives Kilogramm nicht übersteigen.

b) Die Notifikation der erwarteten Ankunft des Kernmaterials an die Organisation erfolgt so früh wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in den Ergänzenden Abmachungen näher bestimmten Fristen.

c) Die Organisation und die Gemeinschaft können auch andere Verfahren für die im voraus erfolgende Notifikation vereinbaren.

d) In der Notifikation sind mitzuteilen:
   i) die Kennzeichnung und möglichst auch die erwartete Menge und die Zusammensetzung des Kernmaterials;
   ii) der Punkt der Weitergabe, von dem an die Gemeinschaft und der betreffende Staat die Verant-

the nuclear material for the purpose of this Agreement, and the probable date on which that point will be reached; and

(iii) The expected date of arrival, the location where, and the date on which, the nuclear material is intended to be unpacked.

wortlichkeit für das Kernmaterial für die Zwecke dieses Übereinkommens übernehmen, und wann dieser Punkt voraussichtlich erreicht wird;

iii) das Datum, an dem die Ankunft erwartet wird, der Ort und das Datum, an denen das Kernmaterial ausgepackt werden soll.

Article 96

The notification referred to in Article 95 shall be such as to enable the Agency to make, if necessary, an ad hoc inspection to identify, and if possible verify the quantity and composition of, the nuclear material transferred into the States, except for transfers within the Community, at the time the consignment is unpacked. However, unpacking shall not be delayed by any action taken or contemplated by the Agency pursuant to such a notification.

Artikel 96

Die in Artikel 95 genannte Notifikation erfolgt in einer Weise, daß die Organisation in die Lage versetzt wird, erforderlichenfalls eine Ad-hoc-Inspektion durchzuführen, um die Menge und Zusammensetzung des in die Staaten weitergegebenen Kernmaterials — ausgenommen bei Weitergabe innerhalb der Gemeinschaft — beim Auspacken der Sendung zu identifizieren und wenn möglich nachzuprüfen. Das Auspacken darf jedoch durch eine von der Organisation auf Grund dieser Notifikation getroffene oder beabsichtigte Maßnahme nicht verzögert werden.

Article 97

Special Reports

The Community shall make a special report as envisaged in Article 68 if any unusual incident or circumstances lead the Community to believe that there is or may have been loss of nuclear material, including the occurrence of significant delay, during a transfer into or out of the States.

Artikel 97

Sonderberichte

Die Gemeinschaft erstattet einen Sonderbericht nach Artikel 68, wenn ein außergewöhnlicher Zwischenfall oder außergewöhnliche Umstände die Gemeinschaft zu der Auffassung gelangen lassen, daß Kernmaterial bei der Weitergabe in die Staaten oder aus den Staaten heraus verlorengegangen ist oder verlorengegangen sein kann; dies gilt auch für den Fall einer erheblichen Verzögerung.

Definitions

Article 98

For the purposes of this Agreement:

1. A. Community means both:
   (a) The legal person created by the Treaty establishing the European Atomic Energy Community (EURATOM), Party to this Agreement; and
   (b) The territories to which the Euratom Treaty applies.

   B. States means the non-nuclear-weapon States Members of the Community, Party to this Agreement.

2. A. Adjustment means an entry into an accounting record or a report showing a shipper/receiver difference or material unaccounted for.

   B. Annual throughput means, for the purposes of Articles 79 and 80, the amount of nuclear material transferred annually out of a facility working at nominal capacity.

   C. Batch means a portion of nuclear material handled as a unit for accounting purposes at a key measurement point and for which the composition and quantity are defined by a single set of specifications or measurements. The nuclear material may be in bulk form or contained in a number of separate items.

   D. Batch data means the total weight of each element of nuclear material and, in the case of

Begriffsbestimmungen

Artikel 98

Für die Zwecke dieses Übereinkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. A. Gemeinschaft bedeutet
   a) die durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) geschaffene juristische Person, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist;
   b) die Hoheitsgebiete, auf die der EURATOM-Vertrag Anwendung findet.

   B. Staaten bedeutet die Nichtkernwaffenstaaten, die Mitglieder der Gemeinschaft und Vertragspartei dieses Übereinkommens sind.

2. A. Ausgleich bedeutet eine Eintragung in ein Buchungsprotokoll oder einen Bericht, die eine Absender/Empfänger-Differenz oder nicht nachgewiesenes Material anzeigt.

   B. Jährlicher Durchsatz bedeutet für die Zwecke der Artikel 79 und 80 die Menge Kernmaterial, die jährlich aus einer mit Nennleistung arbeitenden Anlage weitergegeben wird.

   C. Charge bedeutet einen Teil des Kernmaterials, der für Buchungszwecke an einem Schlüsselmeßpunkt als Einheit behandelt wird und dessen Zusammensetzung und Menge durch eine Einzelfolge von Spezifikationen oder Messungen definiert werden. Das Kernmaterial kann in loser Form vorliegen oder in einer Anzahl voneinander getrennter Posten enthalten sein.

   D. Chargendaten bedeutet das Gesamtgewicht jedes Kernmaterialelements und bei Plutonium und

plutonium and uranium, the isotopic composition when appropriate. The units of account shall be as follows:

(a) Grams of contained plutonium;

(b) Grams of total uranium and grams of contained uranium-235 plus uranium-233 for uranium enriched in these isotopes; and

(c) Kilograms of contained thorium, natural uranium or depleted uranium.

For reporting purposes the weights of individual items in the batch shall be added together before rounding to the nearest unit.

E. Book inventory of a material balance area means the algebraic sum of the most recent physical inventory of that material balance area and of all inventory changes that have occurred since that physical inventory was taken.

F. Correction means an entry into an accounting record or a report to rectify an identified mistake or to reflect an improved measurement of a quantity previously entered into the record or report. Each correction must identify the entry to which it pertains.

G. Effective kilogram means a special unit used in safeguarding nuclear material. The quantity in effective kilograms is obtained by taking:

(a) For plutonium, its weight in kilograms;

(b) For uranium with an enrichment of 0.01 (1 %) and above, its weight in kilograms multiplied by the square of its enrichment;

(c) For uranium with an enrichment below 0.01 (1 %) and above 0.005 (0.5 %), its weight in kilograms mutiplied by 0.0001; and

(d) For depleted uranium with an enrichment of 0.005 (0.5 %) or below, and for thorium, its weight in kilograms multiplied by 0.00005.

H. Enrichment means the ratio of the combined weight of the isotopes uranium-233 and uranium-235 to that of the total uranium in question.

I. Facility means:

(a) A reactor, a critical facility, a conversion plant, a fabrication plant, a reprocessing plant, an isotope separation plant or a separate storage installation; or

(b) Any location where nuclear material in amounts greater than one effective kilogram is customarily used.

J. Inventory change means an increase or decrease, in terms of batches, of nuclear material in a material balance area; such a change shall involve one of the following:

(a) Increases:

(i) Import;

(ii) Domestic receipt: receipts from within the States: from other material balance areas; from a non-safeguarded (non-peaceful) activity; at the starting point of safeguards;

(iii) Nuclear production: production of special fissionable material in a reactor; and

Uran gegebenenfalls auch die Isotopenzusammensetzung. Die Einheiten sind:

a) Plutoniumgehalt in Gramm;

b) Gesamturan in Gramm und Gehalt von Uran-235 plus Uran-233 für Uran, das mit diesen Isotopen angereichert ist, in Gramm;

c) Thoriumgehalt, natürliches Uran oder abgereichertes Uran in Kilogramm.

Für Berichtszwecke werden die Gewichte der einzelnen Posten in der Charge addiert und dann zur nächsten Einheit ab- oder aufgerundet.

E. Buchbestand einer Materialbilanzzone bedeutet die algebraische Summe des letzten realen Bestands der betreffenden Materialbilanzzone und aller seit der Aufnahme dieses Bestands eingetretenen Bestandsänderungen.

F. Berichtigung bedeutet eine Eintragung in ein Buchungsprotokoll oder einen Bericht zur Korrektur eines festgestellten Fehlers oder zur Wiedergabe einer verbesserten Messung einer früher in das Protokoll oder den Bericht eingetragenen Menge. Bei jeder Berichtigung muß gekennzeichnet werden, zu welcher Eintragung sie gehört.

G. Effektives Kilogramm bedeutet eine besondere bei der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen auf Kernmaterial verwendete Einheit. Die Menge in effektiven Kilogramm wird ermittelt

a) für Plutonium, durch sein Gewicht in Kilogramm;

b) für Uran mit einer Anreicherung von 0,01 (1 %) und darüber, durch sein Gewicht in Kilogramm multipliziert mit dem Quadrat seiner Anreicherung;

c) für Uran mit einer Anreicherung unter 0,01 (1 %) und über 0,005 (0,5 %), durch sein Gewicht in Kilogramm multipliziert mit 0,0001;

d) für angereichertes Uran mit einer Anreicherung von 0,005 (0,5 %) oder darunter und für Thorium, durch ihr Gewicht in Kilogramm multipliziert mit 0,00005.

H. Anreicherung bedeutet das Verhältnis des Gewichts der Isotope Uran-233 plus Uran-235 zum Gewicht des gesamten in Betracht kommenden Urans.

I. Anlage bedeutet

a) einen Reaktor, eine kritische Anordnung, eine Konversionsanlage, eine Fabrikationsanlage, eine Wiederaufarbeitungsanlage, eine Isotopentrennanlage oder eine getrennte Lagereinrichtung;

b) einen Ort, an dem Kernmaterial in Mengen, die ein effektives Kilogramm übersteigen, üblicherweise verwendet wird.

J. Bestandsänderung bedeutet die auf die jeweiligen Chargen bezogene Zunahme oder Abnahme des Kernmaterials in einer Materialbilanzzone; eine solche Änderung ergibt sich aus einem der folgenden Vorgänge:

a) Zunahmen:

i) Einfuhr;

ii) Eingänge aus dem Inland: Eingänge aus den Staaten: aus anderen Materialbilanzzonen; aus einer Sicherungsmaßnahmen nicht unterliegenden (nichtfriedlichen) Tätigkeit; am Anfangspunkt der Sicherungsmaßnahmen;

iii) nukleare Produktion: Herstellung besonderen spaltbaren Materials in einem Reaktor;

(iv) De-exemption: reapplication of safeguards on nuclear material previously exempted therefrom on account of its use or quantity.

(b) Decreases:

(i) Export;

(ii) Domestic shipment: shipments within the States to other material balance areas or for a non-safeguarded (non-peaceful) activity;

(iii) Nuclear loss: loss of nuclear material due to its transformation into other element(s) or isotope(s) as a result of nuclear reactions;

(iv) Measured discard: nuclear material which has been measured, or estimated on the basis of measurements, and disposed of in such a way that it is not suitable for further nuclear use;

(v) Retained waste: nuclear material generated from processing or from an operational accident, which is deemed to be unrecoverable for the time being but which is stored;

(vi) Exemption: exemption of nuclear material from safeguards on account of its use or quantity; and

(vii) Other loss: for example, accidental loss (that is, irretrievable and inadvertent loss of nuclear material as the result of an operational accident) or theft.

K. Key measurement point means a location where nuclear material appears in such a form that it may be measured to determine material flow or inventory. Key measurement points thus include, but are not limited to, the inputs and outputs (including measured discards) and storages in material balance areas.

L. Man-year of inspection means, for the purposes of Article 80, 300 man-days of inspection, a man-day being a day during which a single inspector has access to a facility at any time for a total of not more than eight hours.

M. Material balance area means an area in or outside of a facility such that:

(a) The quantity of nuclear material in each transfer into or out of each material balance area can be determined; and

(b) The physical inventory of nuclear material in each material balance area can be determined when necessary in accordance with specified procedures,

in order that the material balance for Agency safeguards purposes can be established.

N. Material unaccounted for means the difference between book inventory and physical inventory.

O. Nuclear material means any source or any special fissionable material as defined in Article XX of the Statute. The term "source material" shall not be interpreted as applying to ore or ore residue. Any determination by the Board under

iv) Wegfall der Befreiung: Wiederanwendung von Sicherungsmaßnahmen auf Kernmaterial, das wegen seiner Verwendung oder seiner Menge davon befreit gewesen war.

b) Abnahmen:

i) Ausfuhr;

ii) Versand im Inland: Versand innerhalb der Staaten an andere Materialbilanzzonen oder zu einer nicht Sicherungsmaßnahmen unterliegenden (nichtfriedlichen) Tätigkeit;

iii) nuklearer Verlust: Verlust von Kernmaterial durch seine Umwandlung in ein anderes Element (oder Elemente) oder ein anderes Isotop (oder Isotope) als Ergebnis von Kernreaktionen;

iv) gemessener Ausschuß: Kernmaterial, das gemessen oder auf Grund von Messungen geschätzt wurde und über das so verfügt wurde, daß es für eine weitere nukleare Verwendung nicht geeignet ist;

v) zurückbehaltene Abfallmenge: Kernmaterial, das bei der Verarbeitung oder bei einem Betriebsunfall erzeugt wurde und das vorläufig für nicht rückgewinnbar gehalten, aber gelagert wird;

vi) Befreiung: Befreiung von Kernmaterial von Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf seine Verwendung oder Menge;

vii) sonstiger Verlust: zum Beispiel Verlust durch Unfall (d. h. unwiederbringlicher und unbeabsichtigter Verlust von Kernmaterial als Folge eines Betriebsunfalls) oder Diebstahl.

K. Schlüsselmeßpunkt bedeutet einen Ort, an dem das Kernmaterial in einer Form vorkommt, die seine Messung zur Bestimmung des Materialflusses oder des Bestands ermöglicht. Schlüsselmeßpunkte umfassen somit — jedoch nicht ausschließlich — die Eingänge und Ausgänge (einschließlich des gemessenen Ausschusses) und die Lager in Materialbilanzzonen.

L. Ein Inspektionsmannjahr bedeutet für die Zwecke des Artikels 80 300 Inspektionsmanntage, wobei ein Manntag ein Kalendertag ist, an dem ein einzelner Inspektor jederzeit für insgesamt höchstens acht Stunden Zugang zu einer Anlage hat.

M. Materialbilanzzone bedeutet eine Zone in oder außerhalb einer Anlage, die so geartet ist, daß

a) die Kernmaterialmenge bei jeder Weitergabe in jede oder aus jeder Materialbilanzzone bestimmt werden kann und

b) der reale Bestand an Kernmaterial in jeder Materialbilanzzone, falls erforderlich, in Übereinstimmung mit festgelegten Verfahren bestimmt werden kann,

damit die Materialbilanz für die Zwecke der Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation festgestellt werden kann.

N. Nicht nachgewiesenes Material bedeutet die Differenz zwischen dem Buchbestand und dem realen Bestand.

O. Kernmaterial bedeutet jedes Ausgangs- und besondere spaltbare Material nach der Begriffsbestimmung des Artikels XX der Satzung. Der Ausdruck „Ausgangsmaterial" ist nicht so auszulegen, als beziehe er sich auch auf Erz oder Erz-

Article XX of the Statute after the entry into force of this Agreement which adds to the materials considered to be source material or special fissionable material shall have effect under this Agreement only upon acceptance by the Community and the States.

rückstände. Beschließt der Rat auf Grund des Artikels XX der Satzung nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens, daß weiteres Material als Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material anzusehen ist, so wird ein solcher Beschluß nur nach Annahme durch die Gemeinschaft und die Staaten im Rahmen dieses Übereinkommens wirksam.

P. Physical inventory means the sum of all the measured or derived estimates of batch quantities of nuclear material on hand at a given time within a material balance area, obtained in accordance with specified procedures.

P. Realer Bestand bedeutet die Summe aller Chargenmengen von Kernmaterial, die mit Hilfe von Messungen oder abgeleiteten Schätzungen bestimmt werden und die zu einer bestimmten Zeit in einer Materialbilanzzone vorhanden sind; er wird nach festgelegten Verfahren ermittelt.

Q. Shipper/receiver difference means the difference between the quantity of nuclear material in a batch as stated by the shipping material balance area and as measured at the receiving material balance area.

Q. Absender/Empfänger-Differenz bedeutet die Differenz zwischen der Kernmaterialmenge in einer Charge nach der Angabe der absendenden Materialbilanzzone und der Messung der empfangenden Materialbilanzzone.

R. Source data means those data, recorded during measurement or calibration or used to derive empirical relationships, which identify nuclear material and provide batch data. Source data may include, for example, weight of compounds, conversion factors to determine weight of element, specific gravity, element concentration, isotopic ratios, relationship between volume and manometer readings and relationship between plutonium produced and power generated.

R. Primärdaten bedeuten bei der Messung oder Eichung registrierte oder zur Ableitung empirischer Relationen benutzte Daten, die Kernmaterial identifizieren und Chargendaten bestimmen. Primärdaten sind z. B. das Gewicht von Verbindungen, die Konversionsfaktoren zur Bestimmung des Elementgewichts, das spezifische Gewicht, die Elementkonzentration, das Isotopenverhältnis, die Relation zwischen Volumen und Manometeranzeige und die Relation zwischen hergestelltem Plutonium und erzeugter Energie.

S. Strategic point means a location selected during examination of design information where, under normal conditions and when combined with the information from all strategic points taken together, the information necessary and sufficient for the implementation of safeguards measures is obtained and verified; a strategic point may include any location where key measurements related to material balance accountancy are made and where containment and surveillance measures are executed.

S. Strategischer Punkt bedeutet einen bei der Prüfung von Anlagedaten ausgewählten Ort, wo unter normalen Bedingungen und im Verein mit den Informationen von der Gesamtheit der strategischen Punkte die für die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen notwendigen und hinreichenden Informationen erlangt und nachgeprüft werden; ein strategischer Punkt kann ein Ort sein, wo Schlüsselmessungen für die Materialbilanzbuchhaltung durchgeführt werden und wo Maßnahmen zur räumlichen Eingrenzung und Beobachtung getroffen werden.

Protokoll

Protocol

Article 1

This Protocol amplifies certain provisions of the Agreement and, in particular, specifies the conditions and means according to which co-operation in the application of the safeguards provided for under the Agreement shall be implemented in such a way as to avoid unnecessary duplication of the Community's safeguards activities.

Artikel 1

Dieses Protokoll erweitert gewisse Bestimmungen des Übereinkommens und regelt insbesondere die Bedingungen und Verfahren, nach denen die Zusammenarbeit bei der Anwendung der Sicherungsmaßnahmen nach dem Übereinkommen so durchzuführen ist, daß eine unnötige Verdoppelung der Tätigkeiten der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Sicherungsmaßnahmen vermieden wird.

Article 2

The Community shall collect the information on facilities and on nuclear material outside facilities to be provided to the Agency under the Agreement on the basis of the agreed indicative questionnaire annexed to the Subsidiary Arrangements.

Artikel 2

Die Gemeinschaft stellt die der Organisation auf Grund des Übereinkommens mitzuteilenden Daten über Anlagen und über Kernmaterial außerhalb von Anlagen anhand des vereinbarten hinweisenden Fragenkatalogs zusammen, der den Ergänzenden Abmachungen als Anlage beigefügt ist.

Article 3

The Agency and the Community shall carry out jointly the examination of design information provided for in Article 46 (a) to (f) of the Agreement and shall include the agreed results thereof in the Subsidiary Arrangements. The verification of design information provided for in Article 48 of the Agreement shall be carried out by the Agency in co-operation with the Community.

Artikel 3

Die Organisation und die Gemeinschaft führen die in Artikel 46 Buchstaben a bis f des Übereinkommens vorgesehene Prüfung von Anlagedaten gemeinsam durch und nehmen die vereinbarten Ergebnisse der Prüfung in die Ergänzenden Abmachungen auf. Die in Artikel 48 des Übereinkommens vorgesehene Nachprüfung der Anlagedaten wird von der Organisation im Zusammenwirken mit der Gemeinschaft durchgeführt.

Article 4

When providing the Agency with the information referred to in Article 2 of this Protocol, the Community shall also transmit information on the inspection methods which it proposes to use and the complete proposals, including estimates of inspection efforts for the routine inspection activities, for Attachments to the Subsidiary Arrangements for facilities and material balance areas outside facilities.

Artikel 4

Zusammen mit den in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Informationen teilt die Gemeinschaft der Organisation auch Informationen über die Inspektionsmethoden mit, die sie anzuwenden vorschlägt, sowie die vollständigen Vorschläge — einschließlich des geschätzten Inspektionsaufwands für die Routineinspektionstätigkeiten — für Anhänge zu den Ergänzenden Abmachungen, die sich auf Anlagen und Materialbilanzzonen außerhalb von Anlagen beziehen.

Article 5

The preparation of the Attachments to the Subsidiary Arrangements shall be performed together by the Community and the Agency.

Artikel 5

Die anlagespezifischen Anhänge zu den Ergänzenden Abkommen werden von der Gemeinschaft und der Organisation gemeinsam ausgearbeitet.

Article 6

The Community shall collect the reports from the operators, keep centralised accounts on the basis of these reports and proceed with the technical and accounting control and analysis of the information received.

Artikel 6

Die Gemeinschaft holt die Meldungen von den Anlagebetreibern ein, verwaltet auf der Grundlage dieser Meldungen die zentrale Buchführung und nimmt die technische und buchmäßige Kontrolle und Analyse der erhaltenen Daten vor.

Article 7

Upon completion of the tasks referred to in Article 6 of this Protocol the Community shall, on a monthly basis, produce and provide the Agency with the inventory change reports within the time limits specified in the Subsidiary Arrangements.

Artikel 7

Nach Abschluß der in Artikel 6 dieses Protokolls genannten Arbeiten fertigt die Gemeinschaft monatlich Bestandsänderungsberichte an und stellt sie der Organisation innerhalb der in den Ergänzenden Abmachungen näher bestimmten Fristen zur Verfügung.

Article 8

Further, the Community shall transmit to the Agency the material balance reports and physical inventory listings with frequency depending on the frequency of physical inventory taking as specified in the Subsidiary Arrangements.

Artikel 8

Die Gemeinschaft übersendet der Organisation ferner die Materialbilanzberichte und die Aufstellungen des realen Bestands, so oft eine Aufnahme des realen Bestands gemäß den Ergänzenden Abmachungen vorgenommen wird.

Article 9

The form and format of reports referred to in Articles 7 and 8 of this Protocol, as agreed between the Agency and the Community, shall be specified in the Subsidiary Arrangements.

Article 10

The routine inspection activities of the Community and of the Agency, including the inspections referred to in Article 84 of the Agreement, for the purposes of the Agreement, shall be co-ordinated pursuant to the provisions of Articles 11 to 23 of this Protocol.

Article 11

Subject to Articles 79 and 80 of the Agreement, in determining the actual number, intensity, duration, timing and mode of the Agency inspections in respect of each facility, account shall be taken of the inspection effort carried out by the Community in the framework of its multinational system of safeguards pursuant to the provisions of this Protocol.

Article 12

Inspection efforts under the Agreement for each facility shall be determined by the use of the criteria of Article 81 of the Agreement. Such criteria shall be implemented by using the rules and methods set forth in the Subsidiary Arrangements which have been used for the calculation of the inspection efforts in respect of specific examples attached to the Subsidiary Arrangements. These rules and methods shall be reviewed from time to time, pursuant to Article 7 of the Agreement, to take into account new technological developments in the field of safeguards and experience gained.

Article 13

Such inspection efforts, expressed as agreed estimates of the actual inspection efforts to be applied, shall be set out in the Subsidiary Arrangements together with relevant descriptions of verification approaches and scopes of inspections to be carried out by the Community and by the Agency. These inspection efforts shall constitute, under normal operating conditions and under the conditions set out below, the actual maximum inspection efforts at the facility under the Agreement:

(a) the continued validity of the information on Community safeguards provided for in Article 32 of the Agreement, as specified in the Subsidiary Arrangements;

(b) the continued validity of the information provided to the Agency in accordance with Article 2 of this Protocol;

(c) the continued provision by the Community of the reports pursuant to Articles 60 and 61, 63 to 65 and 67 to 69 of the Agreement, as specified in the Subsidiary Arrangements;

(d) the continued application of the co-ordination arrangements for inspections pursuant to Articles 10 to 23 of this Protocol, as specified in the Subsidiary Arrangements; and

(e) the application by the Community of its inspection effort with respect to the facility, as specified in the Subsidiary Arrangements, pursuant to this Article.

Artikel 9

Form und Format der in den Artikeln 7 und 8 dieses Protokolls genannten Berichte werden, so wie sie zwischen der Organisation und der Gemeinschaft vereinbart werden, in den Ergänzenden Abmachungen näher bestimmt.

Artikel 10

Die für die Zwecke des Übereinkommens durchgeführten Routineinspektionstätigkeiten der Gemeinschaft und der Organisation, einschließlich der in Artikel 84 des Übereinkommens genannten Inspektionen, werden nach Maßgabe der Artikel 11 bis 23 dieses Protokolls koordiniert.

Artikel 11

Vorbehaltlich der Artikel 79 und 80 des Übereinkommens wird bei der Festlegung der tatsächlichen Anzahl, Intensität, Dauer, Zeitfolge sowie Art und Weise der Inspektionen der Organisation für jede Anlage der von der Gemeinschaft im Rahmen ihres multinationalen Sicherungssystems durchgeführte Inspektionsaufwand nach Maßgabe dieses Protokolls in Ansatz gebracht.

Artikel 12

Der Inspektionsaufwand nach dem Übereinkommen wird für jede Anlage unter Anwendung der in Artikel 81 des Übereinkommens genannten Kriterien festgelegt. Diese Kriterien werden nach den in den Ergänzenden Abmachungen festgelegten Regeln und Methoden angewendet, die zur Berechnung des Inspektionsaufwands in bezug auf bestimmte, diesen Abmachungen beigefügte Beispiele verwendet worden sind. Diese Regeln und Methoden werden gemäß Artikel 7 des Übereinkommens von Zeit zu Zeit überprüft, um neuen technologischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Sicherungsmaßnahmen und den gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

Artikel 13

Der Inspektionsaufwand nach dem Übereinkommen, ausgedrückt als einvernehmlich festgelegte Schätzung des tatsächlichen Inspektionsaufwands, wird in den Ergänzenden Abmachungen zusammen mit einer zweckdienlichen Beschreibung der Nachprüfungsverfahren und des Umfangs der Inspektionen der Gemeinschaft und der Organisation festgelegt. Dieser Inspektionsaufwand stellt unter normalen Betriebsbedingungen und unter den folgenden Voraussetzungen den tatsächlichen maximalen Inspektionsaufwand in der Anlage auf Grund des Übereinkommens dar:

a) die Informationen über die in Artikel 32 des Übereinkommens genannten Sicherungsmaßnahmen der Gemeinschaft, wie in den Ergänzenden Abmachungen näher bestimmt, bleiben gültig;

b) die der Organisation nach Artikel 2 dieses Protokolls mitgeteilten Informationen bleiben gültig;

c) die Gemeinschaft erstattet fortlaufend die Berichte gemäß den Artikeln 60 und 61, 63 bis 65 und 67 bis 69 des Übereinkommens, wie in den Ergänzenden Abmachungen näher bestimmt;

d) die Abmachungen über die Koordinierung der Inspektionen gemäß den Artikeln 10 bis 23 dieses Protokolls, wie in den Ergänzenden Abmachungen näher bestimmt, werden fortlaufend angewendet;

e) die Gemeinschaft erbringt im Einklang mit diesem Artikel ihren Inspektionsaufwand in bezug auf die Anlage, wie in den Ergänzenden Abmachungen näher bestimmt.

Article 14

(a) Subject to the conditions of Article 13 of this Protocol, the Agency inspections shall be carried out simultaneously with the inspection activities of the Community. Agency inspectors shall be present during the performance of certain of the Community inspections.

(b) Subject to the provisions of paragraph (a), whenever the Agency can achieve the purposes of its routine inspections set out in the Agreement, the Agency inspectors shall implement the provisions of Articles 74 and 75 of the Agreement through the observation of the inspection activities of the Community inspectors, provided, however, that:

(i) with respect to inspection activities of Agency inspectors to be implemented other than through the observation of the inspection activities of the Community inspectors, which can be foreseen, these shall be specified in the Subsidiary Arrangements; and

(ii) in the course of an inspection, Agency inspectors may carry out inspection activities other than through the observation of the inspection activities of the Community inspectors where they find this to be essential and urgent, if the Agency could not otherwise achieve the purposes of its routine inspections and this was unforeseeable.

Artikel 14

a) Vorbehaltlich der in Artikel 13 dieses Protokolls genannten Voraussetzungen werden die Inspektionen der Organisation gleichzeitig mit den Inspektionstätigkeiten der Gemeinschaft durchgeführt. Die Inspektoren der Organisation sind während der Durchführung bestimmter Inspektionen der Gemeinschaft anwesend.

b) Wenn die Organisation die Zwecke ihrer in dem Übereinkommen festgelegten Routineinspektionen damit erreichen kann, führen die Inspektoren der Organisation vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes a die Bestimmungen der Artikel 74 und 75 des Übereinkommens im Wege der Beobachtung der Inspektionstätigkeiten der Inspektoren der Gemeinschaft aus; hierbei gilt jedoch folgendes:

i) Läßt sich voraussehen, daß Inspektionstätigkeiten der Inspektoren der Organisation auf andere Weise als im Wege der Beobachtung der Inspektionstätigkeiten der Inspektoren der Gemeinschaft vorzunehmen sind, so sind diese in den Ergänzenden Abmachungen näher zu bestimmen;
und

ii) die Inspektoren der Organisation können im Verlaufe einer Inspektion Inspektionstätigkeiten auf andere Weise als durch Beobachtung der Inspektionstätigkeiten der Inspektoren der Gemeinschaft durchführen, wenn sie feststellen, daß dies wesentlich und dringend ist, und wenn die Organisation die Zwecke ihrer Routineinspektionen nicht auf andere Weise erreichen könnte und dies unvorhersehbar war.

Article 15

The general scheduling and planning of the Community inspections under the Agreement shall be established by the Community in co-operation with the Agency.

Artikel 15

Die generelle Zeitfolge und Planung der Inspektionen der Gemeinschaft nach dem Übereinkommen werden von der Gemeinschaft im Zusammenwirken mit der Organisation festgelegt.

Article 16

Arrangements for the presence of Agency inspectors during the performance of certain of the Community inspections shall be agreed in advance by the Agency and the Community for each type of facility, and to the extent necessary, for individual facilities.

Artikel 16

Abmachungen in bezug auf die Anwesenheit von Inspektoren der Organisation während der Durchführung bestimmter Inspektionen der Gemeinschaft werden im voraus von der Organisation und der Gemeinschaft für jeden Anlagentyp und, soweit erforderlich, für einzelne Anlagen einvernehmlich getroffen.

Article 17

In order to enable the Agency to decide, based on requirements for statistical sampling, as to its presence at a particular Community inspection, the Community shall provide the Agency with an advance statement of the numbers, types and contents of items to be inspected according to the information available to the Community from the operator of the facility.

Artikel 17

Um die Organisation in die Lage zu versetzen, auf Grund von Erfordernissen an statistisch repräsentativen Proben über ihre Anwesenheit bei einer bestimmten Inspektion der Gemeinschaft zu entscheiden, übersendet die Gemeinschaft der Organisation im voraus eine Aufstellung von Zahl, Art und Inhalt der zu inspizierenden Gegenstände auf Grund der der Gemeinschaft von dem Anlagebetreiber zur Verfügung gestellten Informationen.

Article 18

Technical procedures in general for each type of facility and, to the extent necessary, for individual facilities, shall be agreed in advance by the Agency and the Community, in particular with respect to:

(a) the determination of techniques for random selection of statistical samples; and

(b) the checking and identification of standards.

Artikel 18

Die technischen Verfahren im allgemeinen für jeden Anlagentyp und, soweit erforderlich, für einzelne Anlagen werden von der Organisation und der Gemeinschaft im voraus vereinbart, und zwar insbesondere in bezug auf:

a) die Festlegung technischer Verfahren für die stichprobenmäßige Auswahl statistisch repräsentativer Proben;

b) die Nachprüfung und Identifizierung der Standards.

Article 19

The co-ordination arrangements for each type of facility set out in the Subsidiary Arrangements shall serve as a basis for the co-ordination arrangements to be specified in each Facility Attachment.

Article 20

The specific co-ordination actions on matters specified in the Facility Attachments pursuant to Article 19 of this Protocol shall be taken between Community and Agency officials designated for that purpose.

Article 21

The Community shall transmit to the Agency its working papers for these inspections at which Agency inspectors were present and inspection reports for all other Community inspections performed under the Agreement.

Article 22

The samples of nuclear material for the Agency shall be drawn from the same randomly selected batches of items as for the Community and shall be taken together with Community samples, except when the maintenance of or reduction to the lowest practical level of the Agency inspection effort requires independent sampling by the Agency, as agreed in advance and specified in the Subsidiary Arrangements.

Article 23

The frequencies of physical inventories to be taken by facility operators and to be verified for safeguards purposes will be in accordance with those laid down as guidelines in the Subsidiary Arrangements. If additional activities under the Agreement in relation to physical inventories are considered to be essential, they will be discussed in the Liaison Committee provided for in Article 25 of this Protocol and agreed before implementation.

Article 24

Whenever the Agency can achieve the purposes of its ad hoc inspections set out in the Agreement through observation of the inspection activities of Community inspectors, it shall do so.

Article 25

(a) With a view to facilitating the application of the Agreement and of this Protocol, a Liaison Committee shall be established, composed of representatives of the Community and of the Agency.

(b) The Committee shall meet at least once a year:

(i) To review, in particular, the performance of the co-ordination arrangements provided for in this Protocol, including agreed estimates of inspection efforts;

(ii) To examine the development of safeguards methods and techniques; and

Artikel 19

Die in den Ergänzenden Abmachungen für jeden Anlagentyp festgelegten Abmachungen über Koordinierung dienen als Grundlage für die in jedem anlagespezifischen Anhang näher zu bezeichnenden Abmachungen über Koordinierung.

Artikel 20

Die spezifischen Koordinierungsmaßnahmen für die in den anlagespezifischen Anhängen gemäß Artikel 19 dieses Protokolls näher bezeichneten Angelegenheiten werden von den für diesen Zweck benannten Beamten der Gemeinschaft und der Organisation gemeinsam getroffen.

Artikel 21

Die Gemeinschaft übersendet der Organisation ihre Arbeitspapiere für diejenigen Inspektionen, bei denen Inspektoren der Organisation anwesend waren, sowie Inspektionsberichte für alle übrigen von der Gemeinschaft auf Grund des Übereinkommens durchgeführten Inspektionen.

Artikel 22

Wie im voraus vereinbart und in den Ergänzenden Abmachungen näher geregelt, werden die für die Organisation bestimmten Kernmaterialproben aus den gleichen stichprobenmäßig ausgewählten Chargen oder Posten wie für die Gemeinschaft und zusammen mit den Proben der Gemeinschaft genommen, es sei denn, die Aufrechterhaltung des niedrigsten praktisch möglichen Niveaus des Inspektionsaufwands der Organisation oder eine Senkung auf dieses Niveau erfordere die unabhängige Probenahme durch die Organisation.

Artikel 23

Die Häufigkeit der von den Anlagebetreibern durchzuführenden und für die Zwecke der Sicherungsmaßnahmen nachzuprüfenden Aufnahmen des realen Bestands wird im Einklang mit den hierfür in den Ergänzenden Abmachungen festgelegten Richtlinien bestimmt. Werden in Verbindung mit der Aufnahme des realen Bestands zusätzliche Tätigkeiten nach dem Übereinkommen als wesentlich erachtet, so werden diese in dem in Artikel 25 des Protokolls vorgesehenen Verbindungsausschuß erörtert und vor ihrer Durchführung einvernehmlich festgelegt.

Artikel 24

Kann die Organisation die Zwecke ihrer in dem Übereinkommen festgelegten Ad-hoc-Inspektionen durch Beobachtung der Inspektionstätigkeiten der Inspektoren der Gemeinschaft erreichen, so verfährt sie entsprechend.

Artikel 25

a) Zur Erleichterung der Durchführung des Übereinkommens und dieses Protokolls wird ein Verbindungsausschuß geschaffen, der sich aus Vertretern der Gemeinschaft und der Organisation zusammensetzt.

b) Der Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich zusammen,

i) um insbesondere die Durchführung der in diesem Protokoll vorgesehenen Abmachungen über Koordinierung einschließlich der einvernehmlich festgelegten Schätzung des Inspektionsaufwands zu überprüfen;

ii) um die Entwicklung von Methoden und technischen Verfahren auf dem Gebiet der Sicherungsmaßnahmen zu untersuchen;

(iii) To consider any questions which have been referred to it by the periodic meetings referred to in paragraph (c).

(c) The Committee shall meet periodically at a lower level to discuss, in particular and to the extent necessary, for individual facilities, the operation of the co-ordination arrangements provided for in this Protocol, including, in the light of technical and operational developments, up-dating of agreed estimates of inspection efforts with respect to changes in throughput, inventory and facility operational programmes, and the application of inspection procedures in different types of routine inspection activities and, in general terms, statistical sampling requirements. Any questions which could not be settled would be referred to the meetings mentioned in paragraph (b).

(d) Without prejudice to urgent actions which might be required under the Agreement, should problems arise in the application of Article 13 of this Protocol, in particular when the Agency considered that the conditions specified therein had not been met, the Committee would meet as soon as possible at the suitable level in order to assess the situation and to discuss the measures to be taken. If a problem could not be settled, the Committee may make appropriate proposals to the Parties, in particular with the view to modifying the estimates of inspection efforts for routine inspection activities.

(e) The Committee shall elaborate proposals, as necessary, with respect to questions which require the agreement of the Parties.

iii) um Fragen zu prüfen, die ihm von den in Buchstabe c genannten regelmäßigen Sitzungen vorgelegt werden.

c) Der Ausschuß tritt in regelmäßigen Zeitabständen auf niedrigerer Ebene zusammen, um insbesondere und soweit erforderlich für einzelne Anlagen die Durchführung der in diesem Protokoll vorgesehenen Abmachungen über Koordinierung einschließlich der Überarbeitung der einvernehmlich festgelegten Schätzungen des Inspektionsaufwands im Lichte der technischen und betrieblichen Entwicklungen in bezug auf Änderungen in Durchsatz, Bestand und Betriebsprogrammen sowie die Anwendung von Inspektionsverfahren bei verschiedenen Arten der Routineinspektionstätigkeiten und in allgemeiner Form die Erfordernisse an statistisch repräsentative Proben zu erörtern. Alle Fragen, die nicht geregelt werden konnten, werden den unter Buchstabe b genannten Sitzungen vorgelegt.

d) Unbeschadet dringender, auf Grund des Übereinkommens gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen tritt der Ausschuß so bald wie möglich auf der geeigneten Ebene zusammen, um die Situation zu prüfen und die zu ergreifenden Maßnahmen zu erörtern, falls sich bei der Anwendung von Artikel 13 dieses Protokolls Probleme ergeben sollten, insbesondere wenn die Organisation der Auffassung ist, daß die dort näher bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ist die Regelung eines Problems nicht möglich, so kann der Ausschuß den Vertragsparteien geeignete Vorschläge machen, insbesondere im Hinblick auf die Änderung der Schätzung des Inspektionsaufwands für Routineinspektionstätigkeiten.

e) Der Ausschuß erarbeitet erforderlichenfalls Vorschläge in bezug auf Fragen, die der einvernehmlichen Zustimmung der Vertragsparteien bedürfen.

Done at Brussels in duplicate, on the fifth day of April in the year one thousand nine hundred and seventy-three in the English and French languages, both texts being equally authentic.

Geschehen zu Brüssel am fünften April neunzehnhundertdreiundsiebzig in zwei Urschriften, jede in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

For the Government of the Kingdom of Belgium
Pour le Gouvernement du Royaume de Belgique
Für die Regierung des Königreichs Belgien
Joseph van der Meulen

Ambassador,
Permanent Representative to the European Communities
Ambassadeur,
Représentant Permanent auprès des Communautés Européennes
Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften

For the Government of the Kingdom of Denmark
Pour le Gouvernement du Royaume du Danemark
Für die Regierung des Königreichs Dänemark
Niels Ersboll

Ambassador,
Permanent Representative to the European Communities
Ambassadeur,
Représentant Permanent auprès des Communautés Européennes
Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften

For the Government
of the Federal Republic of Germany
Pour le Gouvernement
de la République Fédérale d Allemagne
Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Georg Sachs
Ambassador,
Permanent Representative to the European Communities
Ambassadeur,
Représentant Permanent auprès des Communautés
Européennes
Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften

For the Government of Ireland
Pour le Gouvernement de l'Irlande
Für die Regierung Irlands
Sean P. Kennan
Ambassador,
Permanent Representative to the European Communities
Ambassadeur,
Représentant Permanent auprès des Communautés
Européennes
Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften

For the Government of the Italian Republic
Pour le Gouvernement de la République Italienne
Für die Regierung der Italienischen Republik
Giorgio Bombassei Frascani de Vettor
Ambassador,
Permanent Representative to the European Communities
Ambassadeur,
Représentant Permanent auprès des Communautés
Européennes
Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften

For the Government
of the Grand Duchy of Luxembourg
Pour le Gouvernement
du Grand-Duché de Luxembourg
Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg
Jean Dondelinger
Ambassador,
Permanent Representative to the European Communities
Ambassadeur,
Représentant Permanent auprès des Communautés
Européennes
Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften

For the Government
of the Kingdom of the Netherlands
Pour le Gouvernement
du Royaume des Pays-Bas
Für die Regierung des Königreichs der Niederlande
E. M. J. A. Sassen
Ambassador,
Permanent Representative to the European Communities
Ambassadeur,
Représentant Permanent auprès des Communautés
Européennes
Botschafter,
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften

For the European Atomic Energy Community
Pour la Communauté Européenne
de l'Energie Atomique
Für die Europäische Atomgemeinschaft
Ralph Dahrendorf

Member of the Commission of the European Communities
Membre de la Commission des Communautés Européennes
Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaft

For the International Atomic Energy Agency
Pour l'Agence Internationale de l'Energie Atomique
Für die Internationale Atomenergie-Organisation
Sigvard Eklund

Director General
Directeur Général
Generaldirektor

Denkschrift zum Verifikationsabkommen

I. Vorgeschichte

1. Am 28. November 1969 unterzeichnete die Bundesregierung den „Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen" (NV-Vertrag) vom 1. Juli 1968. Dieser Vertrag enthält in Artikel III Abs. a, Satz 1, die Verpflichtung der Nichtkernwaffenstaaten,

   „Sicherungsmaßnahmen anzunehmen, wie sie in einer mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEC) nach Maßgabe ihrer Satzung und ihres Sicherungssystems auszuhandelnden und zu schließenden Übereinkunft festgelegt werden, wobei diese Sicherungsmaßnahmen ausschließlich dazu dienen, die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzuprüfen, damit verhindert wird, daß Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird."

   Bei der Unterzeichnung des Vertrages hatte die Bundesregierung u. a. erklärt, daß sie

   — davon ausgehe, daß die in Art. III NV-Vertrag beschriebenen Übereinkünfte zwischen IAEO und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) auf der Grundlage des Prinzips der Verifikation geschlossen werden und daß die Verifikation in einer Weise erfolgt, welche die politischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Aufgaben Euratoms nicht beeinträchtigt (Ziff. 13 der Erklärung vom 28. November 1969);

   — darauf bestehe, daß die Sicherungsmaßnahmen ... nur auf Ausgangs- und besonders spaltbares Material und in Übereinstimmung mit dem Grundsatz einer wirksamen Sicherung des Spaltstoffflusses an bestimmten strategischen Punkten Anwendung finden (Ziff. 14 der Erklärung);

   — die Notwendigkeit bekräftige, die Frage der Kontrollkosten in einer Weise zu regeln, die den Nichtkernwaffenstaaten keine unbilligen Lasten aufbürdet (Ziff. 16).

   Sie hatte ferner erklärt, daß sie den NV-Vertrag erst dann zu ratifizieren beabsichtigte, wenn zwischen Euratom und der IAEO ein dem Art. III NV-Vertrag entsprechendes Abkommen abgeschlossen sei, das nach Form und Inhalt die Voraussetzungen der erwähnten Ziffern ihrer Erklärung erfüllt, und die Vereinbarkeit mit dem Euratom-Vertrag festgestellt sei. In einer Note vom selben Tage an die Regierungen aller Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, erläuterte und präzisierte die Bundesregierung ihre Haltung in einigen weiteren Punkten.

2. Mit diesen Erklärungen trug die Bundesregierung nicht zuletzt auch den Anforderungen Rechnung, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrer Stellungnahme zum NV-Vertrag vom 28. November 1969 in bezug auf seine Vereinbarkeit mit dem Euratom-Vertrag aufgestellt hatte und die die fünf nicht über Kernwaffen verfügenden Mitgliedstaaten Euratoms, nämlich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Italien, Luxemburg und die Niederlande, in ihrer Gemeinsamen Erklärung vom 31. Juli 1968 sich zu eigen gemacht hatten. Dieser übereinstimmenden Haltung entsprechend regten die Fünf an, die EG-Kommission mit der Führung der Verhandlungen über die Übereinkunft nach Art. III Abs. 1 NV-Vertrag zu beauftragen, die in Anwendung von Art. III Abs. 4 zwischen Euratom, den Fünf, und der IAEO abgeschlossen werden sollte. In langwierigen Verhandlungen im Rat der Europäischen Gemeinschaften, die vor allem der Regelung der sich für Frankreich als Kernwaffenstaat und Nichtunterzeichner des NV-Vertrages ergebenden Probleme galten, gelang es schließlich am 20. September 1971, der EG-Kommission ein Mandat zur Aufnahme der Verhandlungen mit der IAEO zu erteilen.

3. Im Rahmen der IAEO hatte inzwischen ein „Sicherheitskontrollausschuß" einen Mustertext für die von der IAEO nach Art. III Abs. 1 des NV-Vertrages abzuschließenden Übereinkünfte ausgearbeitet. An den Arbeiten dieses Ausschusses waren die Mitgliedstaaten Euratoms sowie über 40 weitere IAEO-Mitgliedstaaten beteiligt. Obwohl dieses Musterabkommen in erster Linie für die von der IAEO mit Einzelstaaten abzuschließenden Übereinkünfte bestimmt sein sollte, gelang es bereits im Sicherheitskontrollausschuß, wesentliche Vorstellungen der fünf Nichtkernwaffenstaaten Euratoms und insbesondere der Bundesrepublik durchzusetzen. Der Gouverneursrat der IAEO beschloß im April 1971, den Generaldirektor der IAEO zur Aufnahme der Verhandlungen der NV-Vertragsstaaten auf der Grundlage dieses Musterabkommens zu ermächtigen.

4. Die Verhandlungen zwischen Euratom und der IAEO wurden am 8. November 1971 aufgenommen und führten am 21. Juli 1972 zum Abschluß. An den Verhandlungen waren die fünf Nichtkernwaffenstaaten durch Vertreter in der Gemeinschaftsdelegation beteiligt; Frankreich wurde ebenso wie Großbritannien laufend durch die EG-Kommission unterrichtet. Die drei Nichtkernwaffenstaaten Dänemark, Irland und Norwegen, die mit der Gemeinschaft in Verhandlungen über ihren Beitritt standen, waren vom Beginn des Jahres 1972 an durch Beobachter in der Gemeinschaftsdelegation vertreten.

   Der Rat der EG stimmte dem Verhandlungsergebnis am 20. September 1972 zu. Der Gouverneursrat der IAEO billigte das Verhandlungsergebnis auf seiner Sitzung am 21. September 1972 in Mexiko.

   Dänemark und Irland, deren Beteiligung an dem Abkommen für den Fall ihres Beitritts zu den Europäischen Gemeinschaften ohnehin vorgesehen war, erklärten sich, nachdem sie am 1. Januar 1973 diesen Beitritt vollzogen hatten, bereit, das Verifikationsabkommen mitzuunterzeichnen.

Nach der förmlichen Billigung des Abkommens durch den EG-Rat am 22. März 1973 unterzeichneten die Vertreter der nunmehr sieben Nichtkernwaffenstaaten der Gemeinschaft und der Kommission sowie der Generaldirektor der IAEO das Abkommen am 5. April 1973 in Brüssel.

II. Ergebnis der Verhandlungen

1.1 Mit dem Musterabkommen, an dessen Zustandekommen im Rahmen der IAEO die Nichtkernwaffenmitgliedstaaten Euratoms einen hervorragenden Anteil hatten, lagen bei der Aufnahme der Verhandlungen für eine Reihe von Fragen bereits Regelungen grundsätzlicher und technischer Art vor, die in die Übereinkunft mit der Europäischen Atomgemeinschaft übernommen werden konnten. Inbesondere waren dies die folgenden Grundsätze:

— Beschränkung der Tätigkeit der IAEO auf die rechtzeitige Entdeckung der Abzweigung nuklearen Materials, wobei das Risiko einer solchen Entdeckung als Abschreckung gegen eine solche Abzweigung dienen soll; der noch in Art. III NV-Vertrag gebrauchte Begriff der Verhinderung der Abzweigung wurde damit auf das rechtlich und das praktisch Mögliche eingegrenzt.

— Beschränkung der Sicherungsmaßnahmen auf nukleares Material;

— Grundsatz der Anwendung der Sicherungsmaßnahmen nur an bestimmten strategischen Punkten des Spaltstoffflusses;

— Beschränkung der IAEO auf die Verifikation der Ergebnisse nationaler Kontrollsysteme;

— Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen in einer Weise, die die wirtschaftliche und technische Entwicklung in einem Staat oder in der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kernenergie nicht behindert.

1.2 Auch das im Musterabkommen entwickelte technische System der Sicherungsmaßnahmen erschien im wesentlichen geeignet, in die Übereinkunft aufgenommen zu werden. Es beruht auf dem grundlegenden Element der Materialbuchhaltung für das nukleare Material, zu der räumliche Eingrenzung (Containment) und Beobachtung (Surveillance) als ergänzende Maßnahmen hinzutreten. Es vollzieht sich im wesentlichen in folgender Weise:

— Die Betreiber der Anlagen stellen die technischen Anlagedaten, die für die Zwecke der Festlegung der Sicherungsmaßnahmen im einzelnen notwendig sind, zur Verfügung.

— Sie führen für jede Materialbilanzzone ihrer Anlage Protokolle über das darin enthaltene Material und über den Betriebsablauf.

— Auf der Grundlage der Protokolle werden periodische und Sonderberichte über das Kernmaterial erstattet.

— Die Übereinstimmung der Berichte mit den Protokollen und die Lage der Beschaffenheit des Kernmaterials wird durch Inspektionen nachgeprüft.

— Bei der Ein- und Ausfuhr von Kernmaterial werden besondere Berichte erstattet und besondere Inspektionen durchgeführt.

2. Allerdings bedurfte dieses Gerüst grundsätzlicher Regelungen und technischer Festlegungen für die Zwecke des Verifikationsabkommens noch einiger sehr wesentlicher Ergänzungen. So war vor allem dem Umstand Rechnung zu tragen, daß Euratom über ein eigenes vollständiges und wirksames Sicherungssystem mit eigenen Inspektionen verfügt, das wegen seiner Multinationalität eine wesentlich höhere Glaubwürdigkeit für sich in Anspruch nehmen kann als ein nationales System und das im Grunde den gleichen Zwecken dient wie die von der IAEO in einzelnen Staaten vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen. Es kam ferner darauf an, das im Musterabkommen vorgesehene technische Sicherungssystem und das System Euratoms in Einklang zu bringen und dabei Doppelkontrollen zu vermeiden, den gemeinsamen Markt im Bereich der Kernenergie auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherungsmaßnahmen als ein einziges Gebiet zu behandeln und die Zusammenarbeit zwischen Euratom und IAEO in einer Weise zu regeln, die die Autonomie der Gemeinschaft und die Gleichwertigkeit von Euratom und IAEO als Kontrollorgane wahrt.

Es gelang, sich hierüber mit der IAEO wie folgt zu einigen:

2.1 Die besonderen Eigenschaften des Euratom-Sicherungssystems wie sein multinationaler Charakter und seine Wirksamkeit in den Mitgliedstaaten werden anerkannt. Die Entdeckung der Abzweigung von Kernmaterial zu unerlaubten Zwecken wird als wesentlicher Kontrollzweck auch des Euratom-Systems bezeichnet, womit künftig auch die EAG-Sicherungsmaßnahmen als solche im Sinne des NV-Vertrages anerkannt sind.

2.2 Euratom führt seine Sicherungsmaßnahmen in den Kernanlagen der Gemeinschaft nach dem Euratom-Vertrag mit einer dem Musterabkommen angepaßten Kontrolltechnik in eigener Verantwortung durch. Die IAEO verifiziert die Ergebnisse dieser Tätigkeit in den sieben Nichtkernwaffenstaaten der Gemeinschaft.

2.3 Der Gemeinsame Markt für Kernmaterial bleibt unangetastet; die IAEO verzichtet auf besondere Inspektionen bei der Versendung dieses Materials innerhalb der Gemeinschaft einschließlich ihrer Kernwaffenstaaten.

2.4 Euratom und IAEO arbeiten zum Zwecke der Entdeckung eventueller Abzweigungen von Kernmaterial für Kernsprengkörper zusammen.

Zu diesem Zweck

— teilt Euratom bei der Erörterung der Ergänzenden Abmachungen der IAEO von den Anlagebetreibern übermittelte Anlagedaten — mit Ausnahme der schutzbedürftigen Teile — mit;

— übermittelt Euratom der IAEO die Berichte über das Kernmaterial, die sie von den Betreibern der Kernanlagen der Sieben erhält, in ausgewerteter Form;

— erhält die IAEO das Recht zur Beobachtung eines Teils der Inspektionen Euratoms;

— kann die IAEO in bestimmten Fällen unter Angabe von Gründen eigene Sonderinspektionen vornehmen.

2.5 Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen von Euratom und IAEO in den Kernanlagen im Gebiet der sieben Nichtkernwaffenstaaten der Gemeinschaft vollziehen sich nach einem von beiden Organisationen gemeinsam aufgestellten Plan, der vor allem der Vermeidung unnützer Doppelarbeit (Doppelkontrolle) dienen soll.

So wird vor allem der Inspektionsaufwand Euratoms und der IAEO für die Routineinspektionen in den einzelnen Kernanlagen gemeinsam festgelegt, wobei für die Bemessung des Aufwandes der IAEO die Inspektionstätigkeit Euratoms voll in Rechnung gestellt wird. Für die einzelnen Typen von Kernanlagen wurden an Hand von „Regeln und Methoden" Richtwerte für die Festlegung des Inspektionsaufwandes vereinbart und in bezifferten Beispielen veranschaulicht. Die danach festgelegten Richtwerte liegen wesentlich niedriger als die in Art. 80 des Musterabkommens vorgesehenen Werte, wobei wiederum die für die IAEO festgelegten Werte nur einen Teil der für Euratom geltenden Werte darstellen. In den Grenzen der für sie festgelegten Werte kann die IAEO gewisse Inspektionstätigkeiten Euratoms durch die gleichzeitige Anwesenheit ihrer Inspektoren beobachten lassen. Soweit sie selbst Proben nimmt, geschieht dies gemeinsam mit der Entnahme von Proben durch Euratom.

In besonderen Ausnahmefällen können die IAEO-Inspektoren über die Beobachtung hinaus unmittelbare Inspektionshandlungen vornehmen.

3. Das Verifikationsabkommen bildet die Grundlage für den Abschluß von sog. Ergänzenden Abmachungen zwischen Euratom und der IAEO, die die Anwendung des Abkommens im einzelnen regeln. Sie wurden unter enger Beteiligung der Sieben von Euratom ausgehandelt und werden nach Zustimmung des EG-Rats abgeschlossen werden. Diese Abmachungen enthalten u. a. auch die oben erwähnten „Regeln und Methoden" für die Berechnung des Inspektionsaufwandes. Sie werden ferner Anhänge für die einzelnen Kernanlagen im Gebiet der Sieben erhalten, in denen die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen von Euratom und IAEO in den einzelnen Anlagen einschließlich der Inspektionswerte für den Inspektionsaufwand, die sich nach den technischen Gegebenheiten der Anlage richten, festgelegt werden wird.

4. Auf Grund des Verifikationsabkommens wird die Gemeinschaft gegenüber der IAEO in Fragen tätig werden müssen, die auch Rechte der Mitgliedsstaaten berühren. Bei der Zustimmung des Rats der EG zum Abkommen haben Euratom und die Sieben deshalb intern ihre Übereinstimmung über einige wesentliche Fragen der Anwendung des Abkommens innerhalb der Gemeinschaft festgehalten. Diese Vereinbarung, die den Charakter eines „Gentlemen's agreement" hat, regelt insbesondere die Beteiligung der Sieben an einigen sie besonders berührenden Entscheidungen oder Maßnahmen Euratoms, die die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen der IAEO betreffen.

III. Erläuterungen der Bestimmungen des Verifikationsabkommens im einzelnen

1. Das Abkommen wird zwischen der IAEO einerseits und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren sieben Nichtkernwaffen-Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg und die Niederlande andererseits abgeschlossen. Die Beteiligung der Sieben an dem Abkommen war notwendig, da nur diese, nicht aber Euratom als solches, den NV-Vertrag unterzeichnet haben und einige der im Abkommen geregelten Fragen über die Zuständigkeit von Euratom hinausgehen. Die Möglichkeit einer Beteiligung von Mitgliedstaaten an Abkommen der Gemeinschaft ist in Art. 102 Euratom-Vertrag vorgesehen.

2. Das Abkommen besteht aus zwei Teilen,

   — dem Abkommen im engeren Sinne, das im wesentlichen dem IAEO-Musterabkommen entspricht,

   — einem Protokoll, das Bestandteil des Abkommens ist.

   Diese Zweiteilung war angebracht, um einerseits das Musterabkommen als Grundlage für alle Sicherheitskontrollabkommen der IAEO mit den Signatarstaaten des NV-Vertrages möglichst unverändert zu lassen und andererseits ein Instrument zur Regelung der Besonderheiten zu schaffen, die sich aus der Einbeziehung des Euratom-Systems in die Sicherungsmaßnahmen nach dem NV-Vertrag ergeben.

A. Abkommen im engeren Sinne

Die Präambel enthält einige für Anwendung und Auslegung des Abkommens wichtige Grundsätze, darunter u. a. den Hinweis auf die unmittelbare Rechtsausübung der Europäischen Gemeinschaften im Gebiet der Mitgliedstaaten als besonderes Merkmal (7. Erwägungsgrund), die Beschreibung der Zweckbestimmung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen, nach Abschluß des Verifikationsabkommens der Entdeckung von Abzweigungen zu dienen (8. Erwägungsgrund), sowie die Nennung der wichtigsten Merkmale des Euratom-Systems (9. Erwägungsgrund). Mit dieser Aufzählung wird zugleich die Konformität des Euratom-Systems mit dem NV-Vertrag und dem IAEO-Sicherheitskontrollsystem anerkannt.

Der Teil I des Abkommens enthält Bestimmungen allgemeinen Charakters. Die Artikel 1 bis 4 definieren die Pflichten und Aufgaben der Vertragsparteien:

— die Verpflichtung der Staaten, nach Maßgabe des Abkommens Sicherungsmaßnahmen für das Ausgangs- und spaltbare Material zum Zwecke der Nachprüfung anzunehmen, daß keine Abzweigung erfolgt ist (Art. 1);

— die Aufgabe der IAEO, die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen für dieses Material in den Staaten sicherzustellen (Art. 2);

— die gemeinsame Aufgabe Euratoms und der IAEO, sich durch Zusammenarbeit bei der Anwendung der Sicherungsmaßnahmen zu vergewissern, daß keine Abzweigung erfolgt ist (Art. 3 Abs. 1) und die Verpflichtung der IAEO, Sicherungsmaßnahmen in der Form der Nachprüfung (Verifikation) der Feststellungen des Euratom-Systems anzuwenden (Art. 3 Abs. 2);

— die Verpflichtung aller Vertragsparteien, bei der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen zusammenzuarbeiten und dabei unnötige Doppelarbeit zu vermeiden (Art. 4).

Die Artikel 5 bis 10 enthalten einige allgemeine Grundsätze für die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen. Diese sollen so durchgeführt werden, daß sie die kernwirtschaftliche und -technische Entwicklung in der Gemeinschaft oder die internationale Zusammenarbeit nicht behindern, keinen Eingriff in die friedlichen nuklearen Tätigkeiten der Gemeinschaft und in den Betrieb der Anlagen darstellen und mit den Gepflogenheiten einer umsichtigen Betriebsführung in Einklang stehen (Art. 5). Art. 6 behandelt den Schutz von Geschäfts- und Industriegeheimnissen durch die IAEO. Die Sicherungsmaßnahmen sollen ferner möglichst kosteneffektiv und schonend durchgeführt werden, indem sie auf bestimmte „strategische" Punkte im Spaltstofffluß beschränkt werden und soweit wie möglich technische Verfahren zur Anwendung kommen (instrumentale Kontrolle, räumliche Eingrenzung, Festlegung von Materialbilanzzonen, statistische Verfahren, Stichprobennahmen und Konzentration der Verifikation auf die für eine Abzweigung besonders günstigen Phasen des Brennstoffkreislaufs) (Art. 7). Die von der IAEO zu erlangenden Informationen über Kernmaterial und Anlagen sind auf die Mindesterfordernisse zu beschränken, schutzbedürftige Anlagedaten brauchen der IAEO nicht übermittelt, sondern lediglich zur Einsicht vorgelegt zu werden (Art. 8). Die von der IAEO vorgeschlagenen Inspektoren bedürfen der Zustimmung der Gemeinschaft und der Staaten; sie müssen ihre Tätigkeit in den Anlagen so einrichten, daß die Belästigung für die Gemeinschaft und die Staaten sowie für die friedlichen nuklearen Tätigkeiten so gering wie möglich und der Schutz von Industriegeheimnissen und vertraulichen Informationen sichergestellt ist (Art. 9). Das von der Bundesrepublik ratifizierte Übereinkommen über die Vorrechte und Befreiungen der IAEO (BGBl II 1960 S. 1993) ist auf die IAEO und ihre Inspektoren und Bediensteten anwendbar (Art. 10). Die Artikel 11 bis 14 behandeln die Beendigung der Sicherungsmaßnahmen bei Verbrauch oder Verdünnung von Kernmaterial (Art. 11), seiner Weitergabe aus den Staaten heraus (Art. 12), seiner Verwendung bei nichtnuklearen Tätigkeiten (Art. 13) oder im Rahmen einer nicht verbotenen militärischen Tätigkeit (Art. 14).

Art. 15 regelt die Kostenfrage. Danach tragen die Vertragsparteien die jedem von ihnen aus den Verpflichtungen des Abkommens entstehenden Kosten selbst. Außerordentliche Kosten aufgrund eines besonderen Ersuchens der IAEO werden von dieser erstattet. Art. 16 sieht die Erstreckung des in jedem Staat bestehenden Haftpflichtschutzes auf die IAEO und ihre Bediensteten vor. Schadensersatzansprüche der Gemeinschaft und der Staaten gegen die IAEO und umgekehrt werden im Einklang mit dem internationalen Recht geregelt (Art. 17).

Nach Art. 18 hat der Gouverneursrat der IAEO die Möglichkeit, die Gemeinschaft oder einen Staat aufzufordern, bestimmte Maßnahmen zu treffen, die für eine Nachprüfung, ob eine Abzweigung stattgefunden hat, wesentlich und dringend sind. Wenn der Gouverneursrat aufgrund des Berichts des Generaldirektors der IAEO sich nicht in der Lage sieht, sich zu vergewissern, daß keine Abzweigung stattgefunden hat, kann er dem Sicherheitsrat der VN Bericht erstatten oder die in Art. XII Abs. C der Satzung der IAEO vorgesehenen Maßnahmen ergreifen (Art. 19).

Art. 20 bis 22 behandeln die Regelung für Auslegungs- und Anwendungsfragen und für Streitigkeiten. Sie sehen eine Konsultation der Vertragsparteien (Art. 20), eine Prüfung streitiger Fragen durch den Gouverneursrat der IAEO unter Beteiligung der Parteien (Art. 21) und ein Schiedsverfahren vor einem Schiedsgericht aus fünf Richtern vor (zwei von der Gemeinschaft und den Staaten und zwei von der IAEO benannte Schiedsrichter; diese vier wählen den fünften Richter als Obmann; kommt es dabei nicht zur Einigung, kann der Präsident des Internationalen Gerichtshofs ersucht werden, die Ernennung vorzunehmen) (Art. 22). Das Schiedsgericht ist nicht für Streitigkeiten über eine Maßnahme des Gouverneursrats nach Art. 19 zuständig; seine Beschlüsse sind bindend.

Die Artikel 23 bis 25 enthalten die Beitrittsregelung für weitere künftige Nichtkernwaffenmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, eine Revisionsklausel und die Regelung für Inkrafttreten und Geltungsdauer. Art. 26 stellt fest, daß das Protokoll Bestandteil des Übereinkommens ist. Es hat damit den gleichen politischen und rechtlichen Rang und die gleiche rechtliche Bedeutung wie das Übereinkommen selbst.

Im Teil II sind die Verfahren für die Durchführung der in Teil I enthaltenen Bestimmungen über Sicherungsmaßnahmen festgelegt (Art. 27). Er beginnt mit einer Definition der Ziele dieser Maßnahmen, der rechtzeitigen Entdeckung einer Abzweigung von Kernmaterial für die vom NV-Vertrag verbotenen Zwecke sowie der Abschreckung von einer solchen Abzweigung (Art. 28). Er erwähnt ferner die Materialbilanzbuchhaltung als grundlegende und die räumliche Eingrenzung und die Beobachtung als ergänzende Maßnahmen (Art. 29) und legt fest, daß die

Nachprüfungen der IAEO durch eine Aufstellung über die nicht nachgewiesene Materialmenge unter Angabe der Genauigkeitsgrenzen für die angegebenen Mengen für jede Materialbilanzzone technisch abgeschlossen werden (Art. 30).

Bei der Durchführung ihrer Nachprüfung macht die IAEO vollen Gebrauch vom Sicherungssystem der Gemeinschaft (Art. 31), deren Buchführungs- und Kontrollsystem auf einer Gliederung in Materialbilanzzonen beruht. Das Sicherungssystem der Gemeinschaft wird ferner eine Reihe weiterer technischer Merkmale enthalten, die in den Ergänzenden Abmachungen näher beschrieben sind (Art. 32), darunter Verfahren zur Aufnahme des realen Bestandes und ein Protokoll- und Berichtsystem für den Materialbestand in jeder Bilanzzone. Material im Bergbau oder bei der Erzaufbereitung wird vom Sicherungssystem nicht erfaßt (Art. 33), für Uran oder thoriumhaltiges Material gelten besondere Bestimmungen vor Eintritt in den Brennstoffkreislauf bzw. bei seiner Ein- und Ausfuhr (Art. 34).

Die Art. 35 bis 38 enthalten Tatbestände für die Beendigung oder die Befreiung von Sicherungsmaßnahmen. Art. 39 und 40 regeln den Abschluß und die Abänderung von Ergänzenden Abmachungen durch die IAEO und die Gemeinschaft (vgl. oben II, 3). Art. 41 sieht vor, daß die IAEO zu Beginn ihrer Verifikationstätigkeit ein Bestandsverzeichnis über das gesamte Sicherungsmaßnahmen unterliegende Kernmaterial aufstellt und es aufgrund der Ergebnisse ihrer weiteren Tätigkeit fortführt.

In den Art. 42 bis 48 werden die Einzelheiten der Mitteilung der Anlagedaten durch die Gemeinschaft an die IAEO zum Zweck der Erstellung der Ergänzenden Abmachungen geregelt. Zweck der Mitteilung ist die Feststellung der für die Sicherungsmaßnahmen relevanten Merkmale von Anlagen und Kernmaterial sowie die Festlegung folgender Kriterien: Materialbilanzzonen und strategische Punkte als Schlüsselmeßpunkte, Zeitplan und Verfahren für die Bestandsaufnahme von Kernmaterial, Erfordernisse und Verfahren für die Protokolle und Berichte bzw. deren Auswertung, Nachprüfung von Menge und Lage des Kernmaterials sowie Auswahl der optimalen Kombination dieser verschiedenen Merkmale und Verfahren (Art. 46). Diese Anlagedaten können von Inspektoren der IAEO in Zusammenwirken mit der Gemeinschaft und dem betroffenen Staat nachgeprüft werden (Art. 48). Auch für Kernmaterial außerhalb einer Anlage teilt die Gemeinschaft der IAEO Informationen für ähnliche Zwecke (Art. 49 und 50) mit.

Die Art. 51 bis 58 behandeln die für jede Materialbilanzzone zu führenden Protokolle. Sie bestehen aus Buchungsprotokollen für das gesamte Sicherungsmaßnahmen unterliegende Kernmaterial und Betriebsprotokollen für die Anlagen, die solches Material enthalten (Art. 54). Die Buchungsprotokolle haben für jede Materialbilanzzone alle Bestandsänderungen, alle Meßergebnisse bei der Bestimmung des realen Bestandes und jeden Ausgleich und alle Berichtigungen in bezug auf Bestandsänderungen, Buch- und reale Bestände zu enthalten (Art. 56). Die Betriebsprotokolle müssen alle relevanten Angaben über die Daten bei Feststellungen von Änderungen in Menge und Zusammensetzung des Kernmaterials, bei Eichungen von Behältern und Instrumenten sowie bei Probennahmen und Analysen, bei der Qualitätskontrolle von Messungen und bei Schätzungen von Fehlern, über die Feststellung von Ursachen und Ausmaß etwaiger Verluste enthalten (Art. 58).

Auf der Grundlage dieser Protokolle erstattet die Gemeinschaft der IAEO Buchungs- und Sonderberichte über das Material (Art. 59 bis 69). Nach einem Anfangsbericht (Art. 62) übermittelt die Gemeinschaft der IAEO für jeden Materialbilanzbereich alle Bestandsänderungsberichte sowie Materialbilanzberichte (Art. 63), deren Inhalt in den Art. 64, 65 und 67 näher beschrieben ist. Bei außergewöhnlichen Zwischenfällen, die den Eintritt eines Verlustes an Kernmaterial möglich erscheinen lassen, oder bei unerwarteten Veränderungen der räumlichen Eingrenzung erstattet sie Sonderberichte (Art. 68).

Das Kapitel „Inspektionen" (Art. 70 bis 89) räumt der IAEO das Recht ein zu ad hoc-Inspektionen zum Zwecke der Nachprüfung der Anfangsberichte und bei der Ein- und Ausfuhr von Kernmaterial (außer bei Versendungen innerhalb der Gemeinschaft) (Art. 71), zu Routineinspektionen zum Zwecke der Nachprüfung der Übereinstimmung der von der Gemeinschaft übermittelten Berichte mit den Protokollen, sowie der Lage, Identität, Menge und Zusammensetzung des Kernmaterials und der Richtigkeit von Informationen über nicht nachgewiesenes Material, von Absender/Empfänger-Differenzen und Unstimmigkeiten im Buchbestand (Art. 72), sowie zu Sonderinspektionen in Fällen, in denen die von der Gemeinschaft gegebenen Auskünfte und Routineinspektionen nicht ausreichen (Art. 73).

Die Inspektoren der IAEO können die Protokolle der Anlagebetreiber prüfen, das Kernmaterial unabhängig messen, die bei Messungen gebrauchten Instrumente nachprüfen, Maßnahmen der Beobachtung und der räumlichen Eingrenzung verwenden oder nutzen sowie sonstige technisch durchführbare objektive Methoden anwenden (Art. 74). In diesem Rahmen wird es der IAEO ermöglicht, die Entnahme von Proben an Schlüsselmeßpunkten und ihre Behandlung und Analyse zu beobachten sowie Duplikate dieser Proben zu erhalten und weiterhin zu beobachten, daß die Messungen von Kernmaterial repräsentativ sind. Sie kann ferner mit der Gemeinschaft und, soweit erforderlich, mit dem Staat Vereinbarungen über zusätzliche Messungen und Probenahmen durch die IAEO selbst, über die Analyse solcher Proben, über die Eichung von Instrumenten und sonstige Eichungen sowie über die Verwendung eigener Ausrüstungen und eigener Siegel etc. treffen (Art. 75).

In Art. 76 wird der Zugang der IAEO-Inspektoren für die einzelnen Inspektionsfälle geregelt. Bei den Routineinspektionen in den Anlagen ist er auf die strategischen Punkte beschränkt. Auf Wunsch der Gemeinschaft kann dieser Zugang in außergewöhnlichen Fällen durch Vereinbarung mit der IAEO weiter eingeschränkt werden (Art. 76). Bei Sonderinspektionen kann auf dem gleichen Wege der Vereinba-

rung zwischen Gemeinschaft und IAEO der Zugang erweitert werden; auch kann die IAEO dann ihren Inspektionsaufwand nach Konsultation mit der Gemeinschaft über das vorgesehene Maß hinaus erhöhen (Art. 77).

Die Häufigkeit, Intensität und Dauer der Routineinspektionen (Inspektionsaufwand) sind bei optimaler Zeiteinteilung auf das Mindestmaß zu beschränken (Art. 78). Daher gelten für jede Anlage unterschiedliche Werte, die vom Anlagetyp und Art und Umfang des in ihr enthaltenen oder verarbeiteten Materials abhängen. Diese Werte, die in „Inspektionsmannjahren" und „-tagen" ausgedrückt werden, dürfen von der IAEO nicht überschritten werden; die IAEO muß jedoch mit einem geringeren Aufwand auskommen, wenn er ausreicht, um eine kontinuierliche Kenntnis des Kernmaterialflusses und Kernmaterialbestandes zu behalten. Der festgelegte maximale Inspektionsaufwand kann nur mit Zustimmung des Rates geändert werden (Art. 80). Was im konkreten Einzelfall tatsächlich erforderlich ist, wird unter Berücksichtigung der in Art. 81 erwähnten Kriterien (Form des Kernmaterials, Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen der Gemeinschaft, Merkmale des Brennstoffkreislaufs im Gebiet der Sieben, internationale Verflechtung, Stand der technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Sicherungsmaßnahmen) ermittelt. Die Organisation und die Gemeinschaft konsultieren einander, wenn diese der Auffassung ist, daß der Inspektionsaufwand in unangemessener Weise auf bestimmte Anlagen konzentriert wird (Art. 82). Die Inspektionen werden im allgemeinen vorher angekündigt (Art. 83), doch kann die IAEO einen Teil ihrer Routineinspektionen stichprobenmäßig ohne vorherige Ankündigung durchführen (Art. 84). Die Art. 85 bis 90 regeln das Verfahren der Benennung von Inspektoren, ihr Verhalten bei den Inspektionsbesuchen, das Recht der Gemeinschaft und der Staaten, sie durch eigene Vertreter begleiten zu lassen und die Mitteilung der Inspektionsergebnisse an Gemeinschaft und Staaten.

In dem Kapitel über die Weitergabe von Material in die Staaten und aus den Staaten heraus (Art. 91 bis 96) wird der Zeitpunkt und Ort der Übergabe der Verantwortlichkeit für das Material bestimmt (Art. 91) und festgelegt, daß die Gemeinschaft der IAEO die beabsichtigte Weitergabe von Material von mehr als einem effektiven Kilogramm aus den Staaten heraus oder in die Staaten notifiziert (Art. 92 und 95) und zwar in einer Weise, die der IAEO — ausgenommen bei Weitergabe innerhalb der Gemeinschaft — die Durchführung einer ad hoc-Inspektion ermöglicht (Art. 93 und 96). Wenn das Kernmaterial im Empfangsstaat nicht IAEO-Sicherungsmaßnahmen unterliegt, muß der IAEO eine Empfangsbestätigung dieser Staaten übermittelt werden (Art. 94). Wenn die Vermutung besteht, daß Material bei einer solchen Weitergabe verlorengegangen sein könnte, erstattet die Gemeinschaft einen Sonderbericht (Art. 97). Art. 98 enthält Begriffsbestimmungen.

B. Das Protokoll

Das Protokoll trägt dem Umstand Rechnung, daß die wesentlichen Fragen der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen nicht, wie im Normalfall der Abkommen der IAEO mit Einzelstaaten, zwischen Überwacher und Überwachtem, sondern zwischen zwei mit Überwachungsbefugnissen ausgestatteten gleichwertigen Einrichtungen geregelt werden. Es regelt die Bedingungen und Verfahren der Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Einrichtungen, zugleich auch mit dem Zweck, eine unnötige Verdoppelung der Sicherungsmaßnahmen der Gemeinschaft zu vermeiden (Art. 1). Damit wird die Ausübung der Rechte der IAEO nach dem Übereinkommen in wesentlichen Punkten von der Mitwirkung der Gemeinschaft abhängig gemacht.

So obliegt es der Gemeinschaft, die Daten über Anlagen und über Kernmaterial außerhalb von Anlagen zusammenzustellen (Art. 2) und die in Art. 46 des Übereinkommens vorgesehene Prüfung dieser Daten im Hinblick auf die Festlegung der dort genannten Maßnahmen gemeinsam mit der IAEO vorzunehmen (Art. 3). Sie teilt der IAEO die von ihr selbst geplanten Inspektionsmethoden mit und bereitet Vorschläge für die Anhänge zu den Ergänzenden Abmachungen für die einzelnen Kernenergieanlagen vor, die auch Schätzungen für den Inspektionsaufwand der Gemeinschaft wie der IAEO einbeziehen (Art. 4). Diese Anhänge werden von Gemeinschaft und IAEO gemeinsam ausgearbeitet und festgelegt (Art. 5). Die Gemeinschaft holt die Meldungen von den Anlagebetreibern ein, verwaltet die zentrale Buchführung und nimmt die technische und buchmäßige Kontrolle und Analyse der erhaltenen Daten vor (Art. 6). Sie fertigt und übersendet der IAEO die monatlichen Bestandsänderungsberichte (Art. 7) und übersendet ihr ferner die Materialbilanzberichte und die Aufstellungen über den realen Bestand (Art. 8) in einer mit der IAEO in den Ergänzenden Abmachungen vereinbarten Form (Art. 9).

Die Routineinspektionen der Gemeinschaft und der IAEO nach den Art. 78 bis 84 des Abkommens werden wie folgt koordiniert (Art. 10 bis 23):

— Bei der Festlegung der tatsächlichen Anzahl, Intensität, Dauer des Zeitplans und der Art und Weise der Inspektionen der IAEO wird für jede Anlage der von der Gemeinschaft durchgeführte Aufwand in Ansatz gebracht (Art. 11).

— Der Inspektionsaufwand wird für jede Anlage durch Anwendung der in Art. 81 des Übereinkommens genannten Kriterien festgelegt. Diese werden durch Verwendung der in den Ergänzenden Abmachungen festgelegten Regeln und Methoden, deren konkrete Anwendung an einigen ebenfalls in den Ergänzenden Abmachungen enthaltenen Beispielen dargestellt ist, weiter ausgefüllt (Art. 12).

  Dies führt in der Praxis einmal dazu, daß der Gemeinschaft die hauptsächliche Durchführung der Inspektionen obliegt, daß ferner Inspektionsaufwand erheblich niedriger liegt als die in Art. 80 des Übereinkommens für die IAEO vorgesehenen Maximalwerte und daß schließlich der Inspektionsaufwand der IAEO lediglich einen Teil des Aufwandes der Gemeinschaft ausmacht.

— Der Inspektionsaufwand der IAEO, der in den Ergänzenden Abmachungen für die einzelnen An-

lagen festgelegt wird, stellt eine tatsächliche Obergrenze dar, die nicht überschritten werden darf, solange folgende Bedingungen fortdauern:

- Die Gültigkeit der Information über die Sicherungsmaßnahmen der Gemeinschaft und der Daten über Anlagen und über Materialien außerhalb von Anlagen;
- die fortlaufende Übermittlung der im Übereinkommen vorgesehenen Berichte durch die Gemeinschaft;
- die vereinbarungsgemäße Durchführung der Inspektionen durch die Gemeinschaft und die Koordinierung der Inspektionen gemäß dem Protokoll (Art. 13).

Die Inspektionshandlungen der IAEO werden gleichzeitig mit den Inspektionen der Gemeinschaft vorgenommen. Die Inspektoren der IAEO sind bei der Durchführung bestimmter Inspektionen durch die Gemeinschaft anwesend und beobachten diese Inspektionen. Sofern sich im Einzelfall voraussehen läßt, daß diese Beobachtung nicht ausreicht, können zusätzliche Tätigkeiten der IAEO-Inspektoren in den Ergänzenden Abmachungen festgelegt (d. h. vereinbart) werden. Erweisen sich im Verlaufe einer Inspektion andere Tätigkeiten als die bloße Beobachtung der Tätigkeit der Gemeinschaftsinspektoren als wesentlich und dringend, so kann die IAEO diese (im Rahmen der übrigen Grenzen des Übereinkommens) vornehmen, wenn sie anders den Zweck ihrer Inspektion nicht erreichen kann und dies nicht voraussehbar war (Art. 14).

- Zeitplan und Planung auch der Inspektionen der Gemeinschaft werden von der Gemeinschaft im Zusammenwirken mit der IAEO festgelegt (Art. 15), die Anwesenheit der IAEO-Inspektoren wird vorher im einzelnen vereinbart (Art. 16), wobei die Gemeinschaft der IAEO vorab eine Aufstellung von Zahl, Art und Beschaffenheit der zu inspizierenden Posten zum Zwecke der Planung ihrer Beteiligung nach den Erfordernissen statistisch-repräsentativer Verfahren übermittelt (Art. 17). Die technischen Verfahren für Probenahmen und die Nachprüfung und Identifizierung von Standards werden zwischen IAEO und Gemeinschaft für jeden Anlagetyp vereinbart (Art. 18).

  Artikel 19 bis 21 regeln Einzelheiten der Koordinierungsverfahren, Artikel 22 enthält den Grundsatz, daß die IAEO Proben für eigene Zwecke nur aus den gleichen Posten entnehmen darf wie die Gemeinschaft, es sei denn, eine unabhängige Probenahme diene der niedrigstmöglichen Festsetzung des Inspektionsaufwandes der IAEO; Artikel 23 verweist wegen der Häufigkeit der realen Bestandsaufnahmen auf die Einzelregelungen der Ergänzenden Abmachungen. Artikel 24 erklärt die für die Routineinspektionen geltenden Koordinierungsbestimmungen auf die ad hoc-Inspektionen für anwendbar.

Zur Erleichterung der Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls wird ein Verbindungsausschuß aus Vertretern der Gemeinschaft und der IAEO geschaffen, der insbesondere zusammentritt, wenn die IAEO die Nichteinhaltung der im Artikel 13 des Protokolls erwähnten Bedingungen behauptet (Art. 25).

IV. Innergemeinschaftliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Verifikationsabkommen

1. Das besondere Problem für die Anwendung des Übereinkommens in der Gemeinschaft, das sich aus der Eigenschaft Frankreichs als Kernwaffenstaat ergibt, der den NV-Vertrag nicht unterzeichnet hat und demzufolge auch am Verifikationsabkommen nicht beteiligt ist, wurde durch einen den Umständen nach annehmbaren Kompromiß geregelt.

   Für Frankreich bereitete es besondere Schwierigkeiten, daß es in einigen seiner Anlagen militärische und zivile Programme gleichzeitig durchführt. Die französische Regierung bestand deshalb darauf, daß die Euratom-Sicherungsmaßnahmen in Frankreich in einer Weise durchgeführt würden, die die Sicherheitsinteressen Frankreichs nicht berührt. Dementsprechend wurde Frankreich anläßlich der Verabschiedung des Verhandlungsmandats für die EG-Kommission in der Präambel zu dem Ratsbeschluß vom 20. September 1971 zugestanden, daß ein Kernwaffenstaat Euratoms nach Inkrafttreten des Verifikationsabkommens selbst entscheiden kann, welche Anlagen er den Sicherungsmaßnahmen Euratoms unterstellen wolle, wobei alle diejenigen Anlagen als unterstellt anzusehen sind, in denen Kernmaterial aus Drittlandsverträgen verwendet wird, die eine Kontrollverpflichtung enthalten. Frankreich hat sich verpflichtet, aus seiner besonderen Position keinen Wettbewerbsvorteil zu ziehen. Der Rat der EG wird hierüber wachen. Die praktischen Auswirkungen der Ausnahmeregelung für Frankreich sind begrenzt, da der überwiegende Teil des in Frankreich für zivile Zwecke verwandten Kernmaterials auf absehbare Zeit noch Kontrollverpflichtungen aus Verträgen mit dritten Staaten unterliegen wird.

   Von Frankreich wird erwartet, daß es die Anpassung des Euratom-Systems an die technischen Bedingungen des Verifikationsabkommens hinnehmen und auch für die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen durch Euratom in den von ihm unterstellten Anlagen keine Einwendungen gegen die Einführung gewisser im Verifikationsabkommen vorgesehener technischer Maßnahmen und Verfahren erheben wird. Die Art der Durchführung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen würde dann auch nach Inkrafttreten des Verifikationsabkommens im gesamten Gebiet der Gemeinschaft einschließlich Frankreichs im wesentlichen einheitlich sein; die Verifikation der Feststellungen des Euratom-Systems durch die IAEO wird allerdings nur in den Anlagen im Gebiet der Sieben stattfinden.

2. Großbritannien, ebenso wie Frankreich Kernwaffenstaat, aber Partei des NV-Vertrages, hat — ähnlich wie die USA — seine Bereitschaft erklärt, im Zusammenhang mit dem NV-Vertrag

seine zivilgenutzten Kernanlagen freiwillig Sicherungsmaßnahmen zu unterwerfen. Nach seinem Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften gelten in Großbritannien auch die Vorschriften des EAG-Vertrages; dementsprechend werden die Euratom-Sicherungsmaßnahmen nunmehr auch in Großbritannien durchgeführt.

In den zivilgenutzten britischen Anlagen, die Euratom-Sicherungsmaßnahmen unterliegen, soll das gleiche System Anwendung finden, das in den Nichtkernwaffenstaaten Euratoms gilt; Großbritannien hat sich in den bisherigen Beratungen innerhalb der EG bereit erklärt, die sich aus dem Verifikationsabkommen ergebenden Anpassungen des Euratom-Systems auch für seine Anlagen anzunehmen. Darüber hinaus beabsichtigt Großbritannien, Gespräche mit der IAEO über eine Verifikation der in Großbritannien durchgeführten Euratom-Sicherungsmaßnahmen durch die IAEO aufzunehmen.

3. Die Bundesregierung ist im Verlauf der Verhandlungen stets dafür eingetreten, der Gemeinschaft im Abkommen auch dort die Rolle des einzigen Partners der IAEO einzuräumen, wo eine Kompetenz der Gemeinschaft nach dem Euratom-Vertrag nicht unzweifelhaft erschien. Sie sah sich hierzu durch die Überlegung veranlaßt, daß eine Konzentrierung der Handlungsbefugnisse bei der Gemeinschaft die aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit wünschenswerte gleichförmige Anwendung des Übereinkommens in den sieben Staaten am besten sichern und die Position Euratoms auch gegenüber der IAEO verbessern würde. Dementsprechend ist die Mitwirkung der Staaten bei der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen im Abkommen auf einige wenige besonders wichtige Fälle beschränkt worden.

Die Beteiligung der Staaten bei der internen Vorbereitung der Entscheidungen Euratoms ist im Wege eines „gentlemen's agreement" gesichert, das seinen Niederschlag im Sitzungsprotokoll des EG-Rats vom 20. September 1972 fand. Hiernach hat sich die Kommission verpflichtet, in Fragen, die die Mitgliedstaaten direkt berühren, gegenüber der IAEO auf deren Ersuchen bzw. nur mit deren Einverständnis tätig zu werden.

V. Bewertung

1. Das Übereinkommen erfüllt die von der Bundesregierung bei der Unterzeichnung des NV-Vertrages aufgestellten Voraussetzungen.

1.1 Es baut auf der Grundlage des Prinzips der Verifikation auf (Ziff. 13 der Erklärung der Bundesregierung vom 28. November 1969). Die IAEO beschränkt sich darauf, die Ergebnisse des Euratom-Sicherungssystems nachzuprüfen, wobei der Inspektionsaufwand der IAEO wesentlich niedriger liegt als der Euratoms. Die IAEO wird nur in wenigen Ausnahmefällen unabhängige Inspektionshandlungen in den Anlagen vornehmen und sich im übrigen auf die Beobachtung eines Teiles der Inspektionen Euratoms beschränken.

1.2 Das Übereinkommen stellt sicher, daß die Verifikation in einer Weise erfolgt, welche die politischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Aufgaben Euratoms nicht beeinträchtigt (Ziff. 13 der Erklärung vom 28. November 1969). Die vereinbarte Zusammenarbeit mit der IAEO beeinträchtigt nicht die Rechte Euratoms bei der Durchführung ihrer eigenen Sicherungsmaßnahmen; diese werden zwar dem vereinbarten System technisch angepaßt, aber nicht eingeschränkt; Euratom bleibt im Bereich der Sieben weiterhin die in erster Linie für die Sicherungsmaßnahmen verantwortliche Einrichtung.

Die Anerkennung durch die IAEO, daß das Euratom-Sicherungssystem den Zwecken des NV-Vertrages ebenso dienen wird wie das IAEO-System, bedeutet eine Stärkung der Stellung der Gemeinschaft in diesem Bereich. Der Gemeinsame Markt auf dem Gebiet der Kernenergie wird nicht gestört, da die IAEO auf Inspektionen bei der Versendung innerhalb der Gemeinschaft einschließlich Frankreichs verzichtet (Art. 71 b).

Die allgemeinen Aufgaben Euratoms werden von dem Übereinkommen nicht berührt, doch liegt in dem Abschluß eines politisch und wirtschaftlich so bedeutsamen Übereinkommens mit einer Organisation der VN-Familie eine beträchtliche Aufwertung Euratoms und der Europäischen Gemeinschaft.

1.3 Die Beschränkung der Sicherungsmaßnahmen auf Ausgangs- und spaltbares Material (Ziff. 14 der Erklärung vom 28. November 1969) ist gewahrt (Art. 3, 33, 34).

1.4 Das Übereinkommen stellt sicher, daß die Sicherungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit dem Grundsatz einer wirksamen Sicherung des Spaltstoffflusses an bestimmten strategischen Punkten (Ziff. 14 der Erklärung) stattfindet (Art. 7, 46, 76 c).

1.5 Die Kostenfrage ist in einer Weise geregelt, die den Nichtkernwaffenstaaten keine unbilligen Lasten aufbürdet (vgl. Ziff. 16 der Erklärung). Euratom und IAEO tragen die wesentlichen Kosten der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen aus ihren eigenen Haushalten. Den Nichtkernwaffenstaaten der Gemeinschaft entstehen, da sie selbst mit Aufgaben der Sicherungsüberwachung nicht befaßt sind, keine Kosten. Obwohl die Überwachungstätigkeit auf der Basis der vorhandenen Betriebsführung einer Anlage aufgebaut wird, können hier Kosten dadurch entstehen, daß die vorhandenen Einrichtungen der Anlage zur Materialerfassung für eine ausreichende Überwachung des Materials nicht ausreichen. Daher wird innerhalb der Gemeinschaft angestrebt, durch einheitliche Regelungen eine ungleiche Belastung für die verschiedenen Anlagen zu vermeiden.

1.6 Das Übereinkommen ist mit dem Euratom-Vertrag vereinbar (vgl. Ziff. 17 der Erklärung), wie sich auch aus der Aushandlung durch die Kommission und der Zustimmung des Rats der EG

ergibt. Seine Durchführung in der Gemeinschaft soll durch Verordnungen der Gemeinschaft geregelt werden, eine Änderung des Euratom-Vertrages ist hierzu nicht erforderlich.

2. Das Übereinkommen entspricht auch den weiteren Grundsätzen, die der Rat der EG in seinem Beschluß vom 20. September 1971 über das Verhandlungsmandat der EG-Kommission aufgestellt hatte:

2.1 Die Verifikation der IAEO wird auf die Feststellungen des Euratom-Überwachungssystems beschränkt (Art. 3 b).

2.2 Die Informationen über die Anlagen, die der IAEO übermittelt werden, beschränken sich auf das Mindestmaß des Erforderlichen (Art. 8 a, 42 ff.).

2.3 Jede unnötige Wiederholung der Sicherungsmaßnahmen Euratoms wird vermieden (16. Erwägungsgrund, Art. 4, Art. 1 P).

2.4 Die IAEO-Inspektoren bedürfen der Zustimmung Euratoms und der betroffenen Mitgliedstaaten (Art. 9). Das Übereinkommen legt die Bedingungen fest, unter denen die IAEO-Inspektoren in Begleitung von Inspektoren Euratoms in den Kernanlagen arbeiten (Art. 70 bis 89, Art. 10 bis 23 P).

2.5 Die IAEO verpflichtet sich zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstigen vertraulichen Angaben (Art. 6).

2.6 Es wird ein Verbindungsausschuß aus Vertretern der IAEO und Euratoms geschaffen (Artikel 25 P).

3. Auch vom Standpunkt der deutschen Industrie ist das Verhandlungsergebnis durchaus annehmbar.

3.1 Für die deutsche Industrie schafft das Übereinkommen keine unzumutbare Belastungen. Die Kernindustrie in der Gemeinschaft ist bereits seit Gründung der Euratom-Gemeinschaft den Überwachungsmaßnahmen Euratoms unterworfen. Da die meisten Kernanlagen in der Gemeinschaft erst nach diesem Datum entstanden sind, haben sie sich in ihren betriebstechnischen und betriebswirtschaftlichen Dispositionen größtenteils auf Sicherungsmaßnahmen seit ihrem Bestehen eingestellt. Die Kosten, die ihnen dabei entstehen, werden ihnen z. T. von Euratom erstattet, z. T. halten sie sich in engen Grenzen. Sie werden sich durch die IAEO-Sicherungsmaßnahmen kaum wesentlich erhöhen, da die hauptsächlichen Maßnahmen und Verfahren des IAEO-Sicherungssystems zugleich mit denen des Euratom-Systems vorgenommen werden oder auf ihnen beruhen. Zum Teil liegen diese Maßnahmen und Verfahren auch im betriebswirtschaftlichen oder sicherheitsmäßigen Interesse der Anlagebetreiber selbst, wie z. B. die Materialbuchführung oder die räumliche Eingrenzung der Materialbilanzzonen.

3.2 Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie wird durch das Übereinkommen ebenfalls nicht beeinträchtigt. Alle Nichtkernwaffenstaaten, die den NV-Vertrag unterzeichnet haben, werden im Grundsatz den gleichen Bedingungen für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen unterworfen wie die Bundesrepublik Deutschland. Die übrigen Nichtkernwaffenstaaten werden auf absehbare Zeit aufgrund bestehender Lieferverträge für bei ihnen verwandtes spaltbares Material und für nukleare Ausrüstungsgegenstände traditionellen IAEO-Sicherungsmaßnahmen unterworfen sein. Die USA und Großbritannien haben sich für ihre nichtmilitärische nukleare Tätigkeit freiwillig zur Annahme ähnlicher Sicherungsmaßnahmen bereit erklärt. Trotz der besonderen Situation Frankreichs als Kernwaffenstaat und Nichtunterzeichner des NV-Vertrages konnte durch eine Erklärung Frankreichs, aus seiner Sonderstellung keine wirtschaftlichen und industriellen Vorteile ziehen zu wollen, eine für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft befriedigende Regelung gefunden werden.

3.3 Es kann überdies angenommen werden, daß das Inkrafttreten des Verifikationsabkommens in Verbindung mit dem Inkrafttreten des NV-Vertrages die Kernindustrie in der Bundesrepublik Deutschland von jedem falschen Verdacht befreit und es ihr damit ermöglicht, unbehindert von Verdächtigungen auf dem sich entwickelnden Weltmarkt für nukleare Ausrüstungen und Materialien einen ihrem Leistungspotential entsprechenden Platz einzunehmen.

4. Die Stärkung der Stellung Euratoms nach außen, die der Abschluß des Übereinkommens im Bereich der Sicherungsmaßnahmen bewirkt hat, ist im Hinblick auf die parallele Festigung der Gemeinschaftskompetenz auch nach innen aus integrationspolitischen Gründen zu begrüßen.

VI. Verfahren zur Einführung des Verifikationsabkommens in der Gemeinschaft

Die Bundesregierung strebt aus integrationspolitischen Gründen und um der Einheitlichkeit der Anwendung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft willen an, daß die Ausführungsbestimmungen zum Abkommen auf Gemeinschaftsebene durch Verordnungen des EG-Rats bzw. der Kommission erlassen werden. Die Vorarbeiten hierfür sind in der Gemeinschaft noch nicht abgeschlossen. Es ist der Bundesregierung daher jetzt noch nicht möglich, abschließend zu beurteilen, ob darüber hinaus noch ein Bundesgesetz zum Erlaß von ergänzenden Ausführungsbestimmungen erforderlich sein wird.

Bn 312177 9. 73